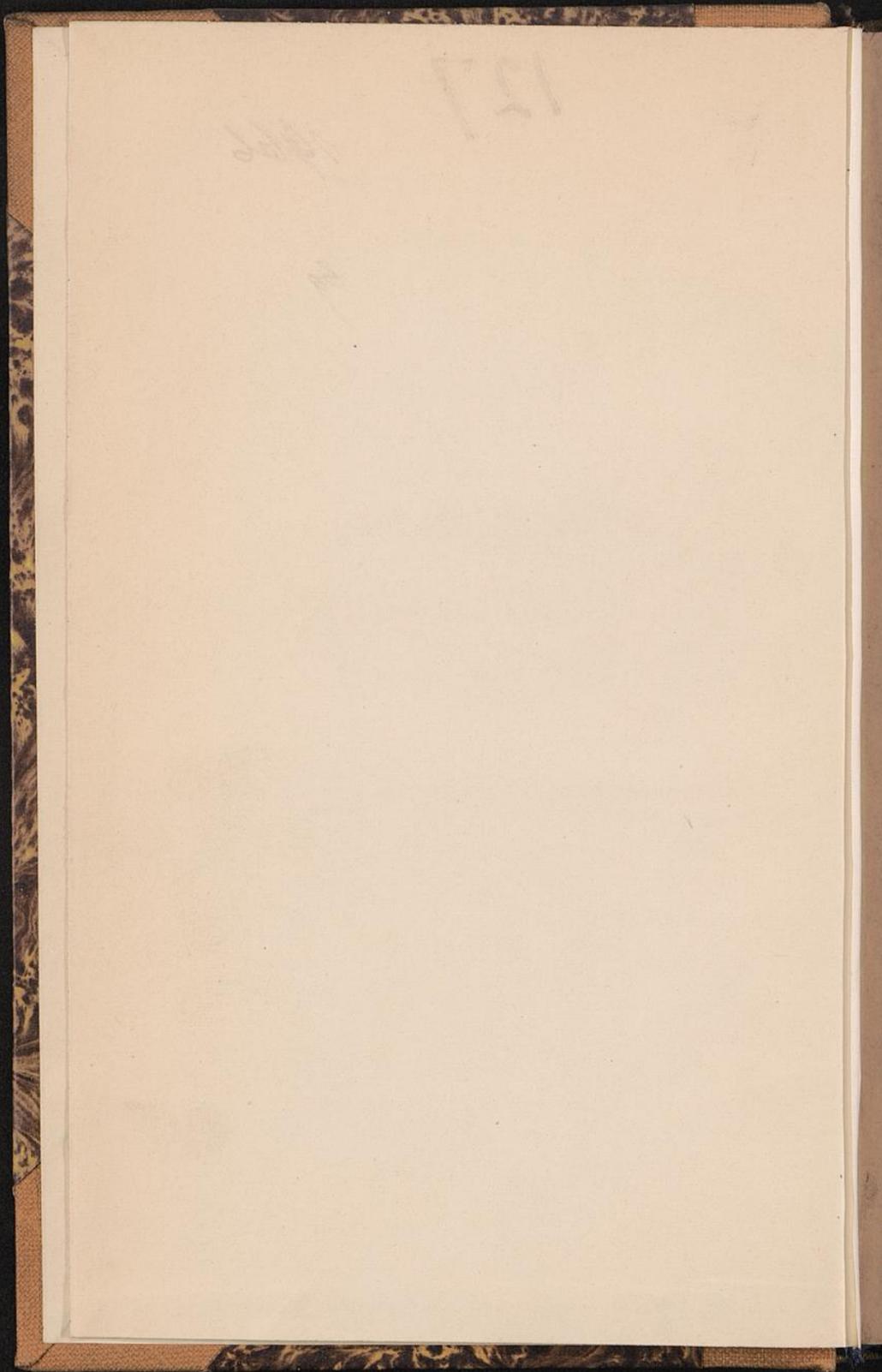


PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

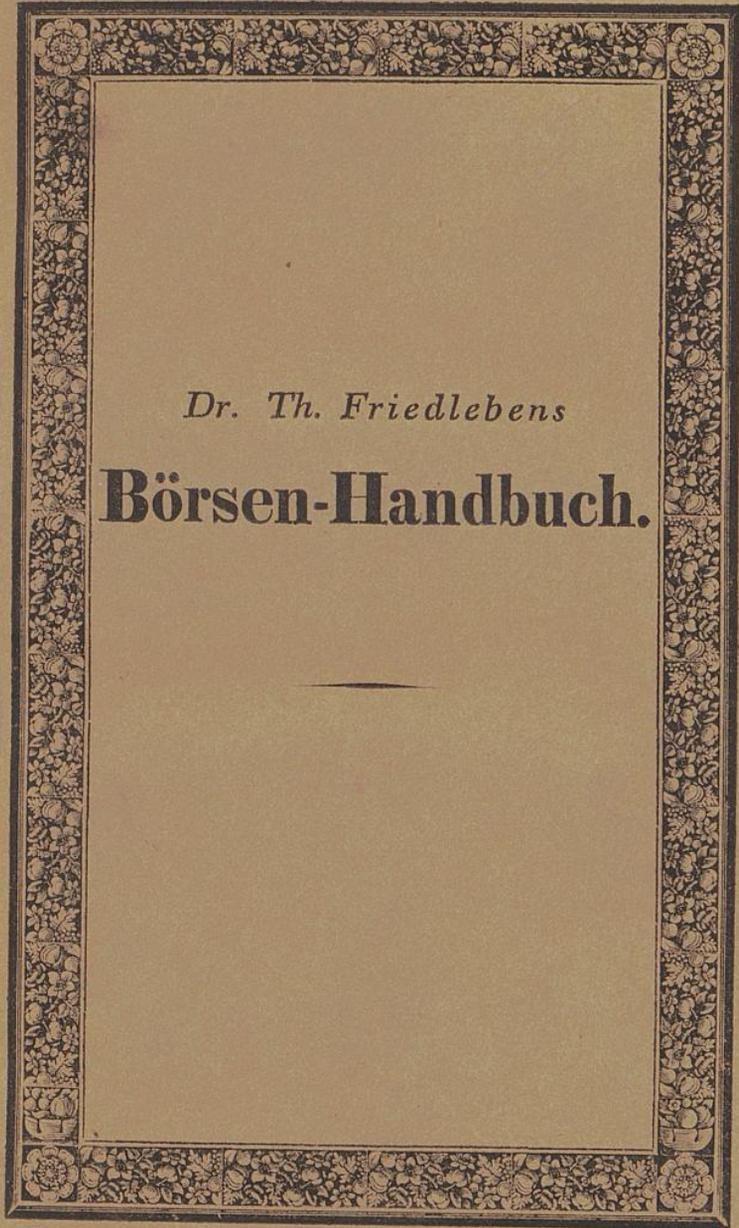


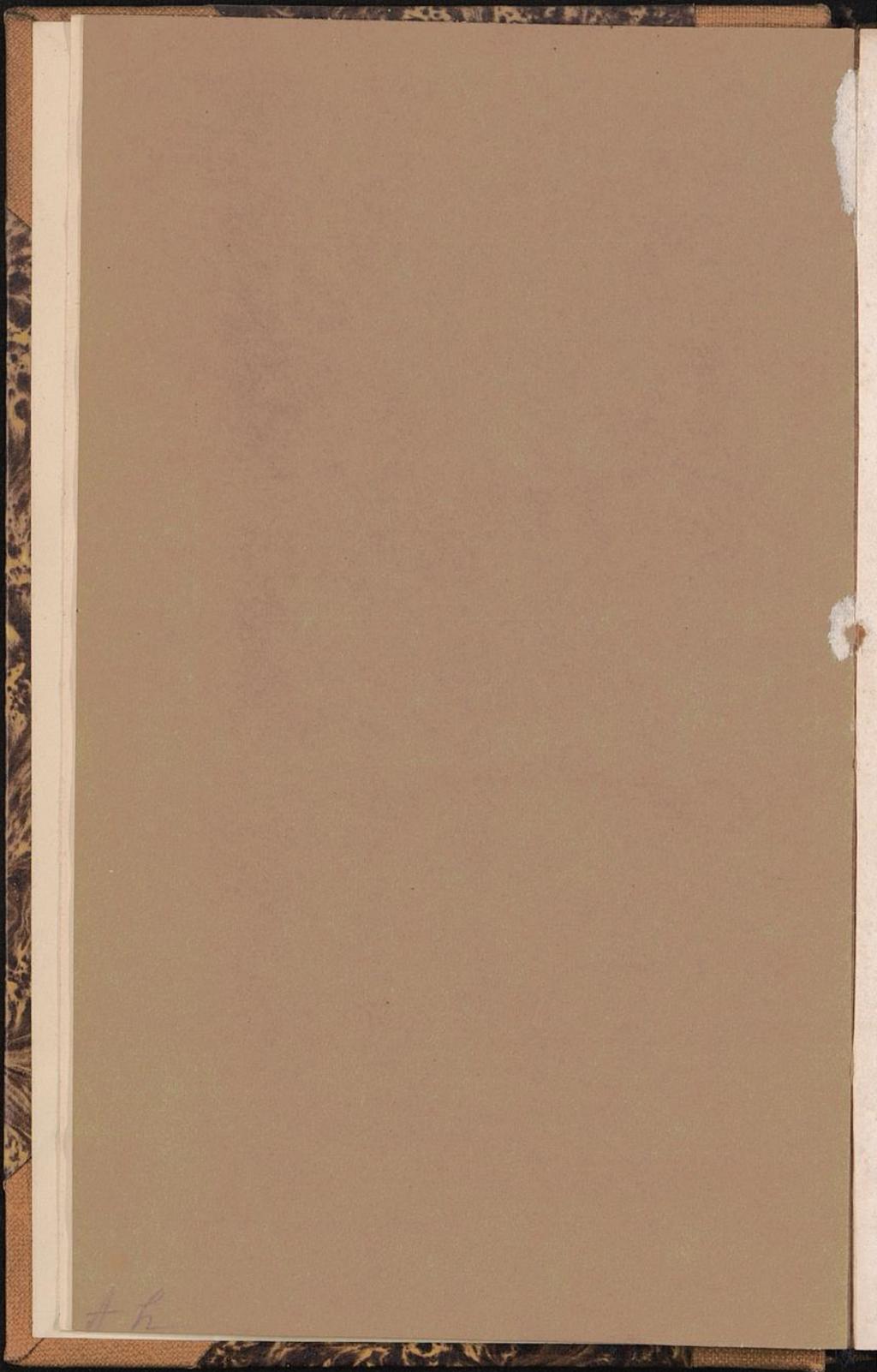


127

Dr. Th. Friedlebens

Börsen-Handbuch.





H R



Börsen-Handbuch

oder

gründliche Darstellung

des

gesamten Börsen-Verkehrs

und

der Staatspapier-Geschäfte.

Enthaltend

die praktische Anleitung zu deren Berechnung nach dem Cours in Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien.

Mit

historischer Einleitung über Staatsanleihen
und deren Tilgung.

Von

Dr. Theodor Friedleben,

Lehrer der mathematischen, merkantilischen und physikalischen Wissenschaften an der Mittelschule zu Frankfurt a. M., Mitglied mehrerer naturforschender und technischer Gesellschaften.



Ilmenau 1832.

Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.

V o r w o r t.

In dem Handel mit Staatspapieren, der innerhalb der jüngst verlebten zwei Decennien in ganz eigner Art sich gestaltet hat, werden täglich grofse, mit bedeutendem Gewinn und Verlust verbundene, Geschäfte gemacht, die nicht nur zureichende Einsichten in das Wesen der Staats-Anleihen selbst, zumal derer, die der neuern Zeit angehören, sondern auch genaue Kenntnisse der Course und sonstiger Ueblichkeiten, die an dem Papiermarkt gäng' und gebe geworden sind erfordern. Abgesehen davon, dafs die Wandelbarkeit dieser Course in der öffentlichen Meinung ein politischer Barometer geworden ist, wodurch dieselben, mit den Anleihen, auf die sie sich beziehen, auch selbst für denjenigen Interesse haben, der an dem eigentlichen Pa-

pierhandel keinen thätigen Antheil nimmt, lag es auch noch im Berufe des Verfassers, dem Wesen und dem entstandenen Einrichtungen der Staats-Anleihen, und der Beschaffenheit des Handels mit Staatspapieren, mit besonderer Aufmerksamkeit zu folgen. Die Materialien, die er sich deshalb sammelte, und wozu ihm der hiesige Platz, der bekanntlich einer der wichtigsten und belebtesten Papiermärkte ist, vorzüglich zu statten kam, schienen ihm der öffentlichen Mittheilung nicht unwerth zu seyn, um so mehr, da sehr viele, für welche dieser Handel ein vielseitiges Interesse hat, selbst Kaufleute, häufig nur wenige, oft ganz unrichtige Begriffe und Ansichten von dem Geschäftsgang haben, der diesen Handel leitet. In dieser Ueberzeugung war ihm daher der ehrenvolle Antrag der rühmlichst bekannten Verlagshandlung ein ähnliches Werk, wie man einige für die Pariser Börse ausschliesslich hat, für alle wichtige Papiermärkte überhaupt der Presse zu übergeben, sehr willkommen.

Ausdrücklich muß jedoch der Verfasser hier bemerken, daß weder die Rechtsver-

hältnisse, die für einzelne Arten des Verkehrs mit Staatspapieren zur Sprache gekommen sind, noch die staatswirthschaftlichen und politischen Controversen, zu welchem die Staats-Anleihen und der Handel mit Staatspapieren die Veranlassung gaben, in diesem Werk, dessen Standpunct ein rein practisch-merkantilischer seyn sollte, auf irgend eine Weise Platz finden konnten. Auch höhere Rechnungsfragen, zu denen zwar Stoff genug in dem Werk vorkommt, die aber mehr den gewandten Analytiker als den practischen Kaufmann interessiren, hat er einzuflechten sich gehütet, und so jeden Nebengang, der aufser der Tendenz des Werks lag, streng gemieden. Täuscht sich der Verfasser nicht, so darf er dagegen hoffen, daß das Werk an Vollständigkeit und Klarheit in der Darstellung und den Berechnungen nicht hinter dem Ziel zurück geblieben ist, das zu erreichen er sich vorgesteckt und verbindlich gemacht hat.

Mit Dank muß aber auch der Verfasser öffentlich bekennen, daß Männer vom Fache, vertraut mit allen Gegenständen, die

im Bereiche dieses Werks liegen, deren Namen hier zu nennen ihm jedoch nicht erlaubt worden ist, durch höchst schätzbare Mittheilungen und Berichtigungen ihm sehr an die Hand gegangen sind, und mit rühmlicher Bereitwilligkeit seine Arbeit, die keine leichte Aufgabe war, ungemein gefördert haben. Das belgische Anleihen, so weit es bis jetzt bekannt ist, die dänischen Anleihen, die man nicht an allen Plätzen vollständig kennt, und das römische, das nur sehr wenigen bis jetzt genau bekannt ist, und so manches Andere, verdankt er dieser freundlichen Theilnahme. Ganz besonders aber macht er auf den Anhang aufmerksam, in welchem Auskunft über das neueste Pariser Anleihen (v. 1832) gegeben wird, dessen Einrichtung bis dahin noch nicht öffentlich im Detail bekannt ist, und von dem er sich nur durch besondere Vergünstigungen Nachricht zu verschaffen gewußt hat.

Dessen ungeachtet wird wohl noch Manches, was in den drei Kapiteln dieses Buches vorkommt, theils der Vervollständigung, theils der Berichtigung bedürfen, und dieses

wird gewifs den nicht befremden, dem die Schwierigkeiten eines solchen Werks, das des Einzelnen und willkürlichen Herkommens so viel enthält, nicht unbekannt sind. Der Verfasser behält sich dieses für eine zweite Auflage vor, wenn anders sein Werk dieser Ehre theilhaftig werden sollte.

Ein anderes Werk über Geld und Wechsel, ganz in demselben Plan wie das vorliegende, und genau damit verbunden, gedenkt der Verfasser, in demselben Verlage erscheinen zu lassen.

Frankfurt a. M., im Juli 1832.

Der Verfasser.

— 117 —

I n h a l t.

Erstes Kapitel.

Von den Staatspapieren im Allgemeinen.

	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt. Von den Staats- Anleihen	2
Zweiter Abschnitt. Von den Staats- papieren	5
Dritter Abschnitt. Von der Tilgung der Staatsschulden	9
Vierter Abschnitt. Von der Nego- cirung der Anleihen	13
Fünfter Abschnitt. Von den Handel mit Staatspapieren	16
Einfache Contant-Geschäfte. — Liefe- rungs-Geschäfte. — Differenz-Geschäfte. — Prämien-Geschäfte. — Prolongations- Geschäfte. — Zugeschäfte. — Arbitra- gengeschäfte. — Faustpfandverträge. — Heuergeschäfte. — Assecuranz-Geschäfte.	

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Gattungen der Staatspapiere.

	Seite
Einleitung	35
Baden	36
Rentenscheine. — Partial-Obligationen.	
Baiern	51
Liquidirte Obligationen. — Verzinsliche Lotterie-Loose. — Unverzinsliche.	
Belgien (s. Holland).	
Brasilien	53
Buenos-Ayres. Chili. Columbien (s. Südamerik. Freistaaten.)	
Dänemark	54
Anleihe bei Rothschild. — Englisches Anleihen.	
Frankfurt a. Main	57
Frankreich	58
Renten. — deren Berechnung. — Königl. Scheine. — Bank-Actien. — Renten der Stadt Paris.	
Griechenland	72
Großbritannien	73
Consolidirte 3 Proc. — Reducirte 3 Proc. — Südsee-Stocks. — Bank-Stocks. 3½ Proc. — Reducirte 3½ Proc. — Neue 4 Proc. — 4 Proc. von 1826. — Lange An- nuitäten. — Omnium und Scrip. — Un- fundirte Schuld.	

	Seite
Haiti	83
Hannover	84
Lotterie-Anleihen. — Obligationen.	
Hessen-Darmstadt	88
Landständische Obligationen. — Lotterie-Anleihen.	
Holland	112
Wirkliche Schuld (Integralen). — Aufgeschobene Schuld (Restanten und Kanzen). — Andere Effecten. — Bank-Actien. — Belgisches Anleihen.	
Mexico (s. Südamerik. Freistaaten).	
Nassau	116
Neapel und Sicilien.	117
Falconets. — Pariser Certificate. — Englische Anl. — Sicilianische Oblig.	
Nordamerika	122
Norwegen (s. Schweden).	
Oestreich	123
Metalliques. — 100 Fl. Loose. — Partiale. — Verlooste Obligationen. — Oblig. bei Bethmann, Goll und Ossy. — Domestical-Obligat. — Wiener Stadt-Bco. — Lombardische Renten. — Bank-Actien.	
Parma	155
Peru (s. Südamerik. Freistaaten).	
Polen	156
Domainen-Pfandbriefe. — Lotterie-Anl.	
Portugal	170
Preussen	171
Staatsschuldscheine. — Englische	

	Seite
Anleihen. — Pfandbriefe. — Kurmärkische Oblig. — Frankfurter Anleihe. — Cassa- Anweisungen.	
Rom	177
Rufsland	180
Unverzinsliche Schuld. — Holländische Anleihen. — Ewige Renten. — Engl. Anl.	
Sachsen	184
Schweden und Norwegen	185
Sicilien (s. Neapel),	
Spanien	186
Königl. Anleihen. — Perpetuirliche Ren- ten. — Cortes. — Holl. Anl. — Inscrip- tionen auf das große Buch.	
Südamerikanische Freistaaten	192
Württemberg.	195

Drittes Kapitel.

*Von der Berechnung der Staatspa-
piere nach dem Course.*

Einleitung	196
I. Erklärung und Berechnung des Am- sterdamer Coursblattes	199
II. Erklärung und Berechnung des Augs- burger Coursblattes	208
III. Erklärung und Berechnung des Ber- liner Coursblattes	209

	Seite
IV. Erklärung und Berechnung des Frankfurter Coursblattes	216
V. Erklärung und Berechnung des Hamburger Coursblattes	226
VI. Erklärung und Berechnung des Leipziger Coursblattes	230
VII. Erklärungen zur Berechnung des Londoner Coursblattes	231
VIII. Erklärungen zur Berechnung des Pariser Coursblattes	234
IX. Erklärung des Wiener Coursblattes.	236
<i>A n h a n g,</i>	
das neueste Pariser Anleihen betreffend.	236

(Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Anhang' and various numbers.)

Erstes Kapitel.

Von den Staatspapieren im Allgemeinen.

E i n l e i t u n g.

§. 1. Staaten kommen, eben so wie der Privatmann, durch außerordentliche Ereignisse, zumal durch Revolution und Krieg, in die Lage, ihre gesteigerten Bedürfnisse durch ungewöhnliche Mittel decken zu müssen, wenn nicht, aus ruhigeren Zeiten her, der Staat einen Schatz besitzt, der hierzu hinreichend ist. In unsern Tagen, wo es einem jeden Staate leicht ist, durch reiche Bankiers ungeheure Summen aufzubringen, ist die Anhäufung eines Staatschatzes ganz überflüssig, als todttes Kapital sogar schädlich, überdies kaum möglich. Reichen dennoch die gewöhnlichen Einnahmen eines Staates nicht zur Bestreitung seiner Bedürfnisse aus, so ist er genöthiget, die bestehenden Auflagen zu erhöhen, neue

Auflagen einzuführen, Papiergeld in Umlauf zu bringen, vor Allem aber Schulden zu machen, durch Eröffnungen eigentlicher Anleihen.

Erster Abschnitt.

Von den Staats-Anleihen.

§. 2. Die Staats-Anleihen sind entweder gezwungene oder freiwillige.

Die gezwungenen Anleihen bestehen darin, daß der Staat die Staatsbürger nöthiget, ihm eine gewisse Summe, nach einem zum Grunde gelegten Mafsstabe, vorzustrecken, mit der Versicherung, solche nach einer bestimmten Zeit, mit oder ohne Zinsen, wieder zurückzuzahlen. Nur die höchste Geldnoth, welche augenblicklich zu decken ist, und für welche keine andern Hülfquellen zur Zeit mehr aufzufinden sind, kann ein solches Anleihen, welches in der Vertheilung der einzelnen Beiträge in der Regel mit vieler Ungerechtigkeit und Ungleichheit verbunden und überaus drückend ist, einigermassen rechtfertigen.

Die freiwilligen Anleihen, welche auf dem Credit, d. h. auf der Meinung beruhen, die man im Publikum von der Solvabilität eines Staates hat, und die, als ei-

gentliches Handelsobjekt, hier besonders in Betrachtung kommen, und den Gegenstand dieses Werks ausmachen, sind gegenwärtig von mancherlei Art, unter denen besonders die, unter welchen Bedingungen die Anleihe zurückbezahlt werden soll, vorzüglich zu beachten ist.

§. 3. In dieser Hinsicht lassen sich die Staats-Anleihen, die heut zu Tage Gegenstand des Verkehrs sind, auf folgende Weise classificiren.

I. Anleihen, bei denen das Kapital nach bestimmten Terminen zur Rückzahlung gelangen soll.

II. Annuitäten (Leib- oder Zeitrenten). Das Charakteristische einer solchen Anleihe ist, dafs sie höhere Zinsen trägt, als der gewöhnliche Zinsfuß ist, hierdurch aber auch stets ein gewisser Theil des Kapitals mit zurückbezahlt wird, bis dieses endlich nach einer bestimmten Zeit, ganz erloschen ist. Von solchen Kapitalanlagen sagt man daher, sie seien *à fonds perdu* angelegt.

III. Ewige (perpetuirliche) Renten. Dergleichen Anleihen genießen so lange Zinsen, als der Staat das Kapital nicht zurückzuzahlen für thunlich erachtet, da dieses von Seiten des Darleihers nie aufgekündigt, noch von dem Staate zurückverlangt werden kann.

§. 4. Bei Anleihen der ersten Art ist es üblich, die Reihe der einzelnen Schuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, dem Zufall zu überlassen, und sie durch Verloosung zu bestimmen. Oestreich, Preussen und mehrere andere Staaten Deutschlands haben dieses Anleihesystem angenommen. Hierher gehören auch die Anleihen, bei welchen mit der Ausloosung zur Heimzahlung des Kapitals noch Prämien gewonnen werden können, und die deshalb Lotterianleihen genannt werden, wie dieses z. B. bei dem östreichischen Anleihen von 1820 der Fall ist.

Bei Anleihen der zweiten Art, richtet sich die Rente, die dem Darleiher für das vorgeschossene Kapital bezahlt wird, nach der Höhe des herrschenden Zinsfußes und nach der Zeit, wie lange die Auszahlung der Rente dauert. Für lebenslängliche Renten (*rentes viagères*) müssen Wahrscheinlichkeitstabellen über Sterblichkeit zu Grunde gelegt werden. Hierher gehören auch die Tontinen, nach ihrem Erfinder Tonti, einem Neapolitaner, also genannt, wo die Rente des früher Verstorbenen dem länger Lebenden zufällt, bis zuletzt Einer die Rente des ganzen Kapitals erhält, und erst mit dessen Tode der Staat seiner Verbindlichkeit ent-

hoben ist. Es ist klar, dafs dergleichen Anleihen nur für solche pafst, die keinen andern Erben, als den Staat, bedenken wollen.

Das dritte Anleihesystem ist in England und Frankreich vorherrschend. Der Staat hat hierbei nur die Verbindlichkeit für die richtige Auszahlung der Zinsen zu sorgen, aber durchaus keine für die Ablage des Kapitals, da dieses der Darleiher nie kündigen kann. Die Zinsen nehmen daher die Form einer ewigen Rente an, woher denn auch ihre Benennung kommt. Bei diesen Anleihen hat der Staat die Zeit für die Ablösung der Kapitale ganz in seiner Gewalt, und kann sich die Vortheile, die ihm Coursveränderungen darbieten, zu Nutze machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staats-Papieren.

§. 5. So wie bei Anleihen unter Privatleuten, der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde übergibt, welche die Gröfse der Schuld, den Zinsfuß zur Berechnung der Zinsen des Kapitals, die Zeit der Zurückzahlung desselben, und die der Zinszahlung enthält, so auch bei Staatsanleihen. Der Staat, als Schuldner, gibt dem Darleiher, als Gläubiger, ebenfalls eine solche Urkunde,

und diese ist es, die man das Staatspapier nennt. Staatspapiere, durch welche eine Geldforderung an den Staat beurkundet wird, werden daher auch Staatsschuldverschreibungen, Staatseffekten, auch bloß Effekten genannt.

§. 6. Obgleich Staatspapiere und Papiergeld sich darin ähnlich sind, daß einerseits das Papiergeld eben so gut vom Staate realisirt werden muß, wie die Staatspapiere, andererseits aber auch Zahlungen in Staatspapieren geleistet werden können, so sind beide dennoch wesentlich von einander verschieden, dadurch, daß das Papiergeld eigentliches Tauschmittel ist, einen gezwungenen Cours hat, und als wirkliches Geld angenommen werden muß, was Alles bei den Staatspapieren nicht der Fall ist. Staatspapiere machen daher allein nur den eigentlichen Papiermarkt aus.

§. 7. Die Formen, unter welchen die Staatspapiere ausgefertigt werden, vermittelt welcher sie von einer Hand in die andere übergehen und Gegenstand des Verkehrs werden können, sind verschiedener Art, nämlich:

I. Obligationen. Hierunter versteht man die Staatsschuldverschreibung, die

jedem Darleiher für das von ihm eingelegte Kapital übergeben wird. Die Obligationen lauten entweder auf den Namen des Darleihers, oder blos auf den Inhaber (*au porteur*).

Obligationen der ersten Art, können nur durch förmliche Cession von einer Hand in die andere gelangen. Der bloße Besitz der Obligation begründet noch kein Eigenthumsrecht an derselben. Daher muß mit der Uebergabe der Obligation an einen andern Inhaber eine schriftliche Erklärung des Besitzers, daß er solche cedire, verbunden seyn, was entweder auf die Obligation selbst, oder durch eine Verkaufs-Nota, geschehen kann.

Bei den Obligationen der andern Art, hat jeder Inhaber derselben durch deren bloßen Besitz allein schon das Eigenthumsrecht daran begründet, in so fern es nicht erweislich ist, daß deren früherer Inhaber unrechtlicher Weise aus dem Besitz derselben gekommen ist. Deshalb werden auch bei Uebergabe einer solchen Obligation vorsichtshalber Verkaufs-Nota verlangt.

Für die Zinserhebung liegen jeder Obligation besondere Scheine bei, welche auf so viele Jahre oder, gewöhnlicher, halbe Jahre lauten, als das Kapital ausstehen soll.

Diese Scheine, welche mit der Litera, Nummer und dem Datum der Obligation übereinstimmen, werden Zinscoupons genannt, indem sie zur Verfallzeit abgeschnitten, und der darin bemerkte Betrag erhoben werden kann.

Noch gibt es auch, wie z. B. bei den Wiener Bank-Aktien, Staatsschuldverschreibungen, die auf den Namen des Inhabers, die Coupons aber auf jeden Inhaber lauten.

II. Inscriptionen. Hierunter versteht man eine Forderung an den Staat, über welche man keinen besondern Schuldbrief erhält, sondern nur eine Eintragung derselben in ein Hauptbuch (*grand livre*), das die Staatsschulden enthält. Der Staat hält nämlich in diesem Falle ein Hauptbuch über seine Schulden, in welches er die Namen und die Forderung eines jeden seiner Gläubiger einträgt. Jede Veränderung, sowohl in der Person des Besitzers, als in der Gröfse der Kapitalschuld, muß in diesem Buche nachgetragen werden und alles, was der Gläubiger davon in die Hand bekommen kann, bestehet in einem Auszug aus diesem Buche (*extrait d'inscription*). Dieses Inscriptionssystem ist vorzüglich in England und Frankreich im Gebrauche.

Dritter Abschnitt.

Von der Tilgung der Staatsschulden.

§. 8. Je mehr ein Staat in die Nothwendigkeit kommt Anleihen machen zu müssen, desto mehr muß er auch von der andern Seite darauf bedacht seyn, sich von der erschrecklichen Last, welche die Verzinsung derselben ihm aufbürdet, wieder frei zu machen, dadurch, daß er die Anleihe nach und nach wieder auf eine rechtliche Weise tilgt, wozu dann ein Tilgungsfonds (*caisse d'amortissement*) erforderlich ist.

§. 9. Die Anlegung eines solchen Tilgungsfonds läßt sich verschiedentlich ausführen, allein die Einrichtung, die der englische Minister Pitt im Jahr 1786 dafür getroffen hatte, ist, aufser von England, auch von allen andern europäischen Staaten angenommen worden. Hiernach geschieht die Bildung eines solchen Fonds im wesentlichen auf folgende Weise:

Man bestimmt zur Entrichtung der Zinsen einer Anleihe eine Auflage, von der man versichert ist, daß sie hierzu hinreicht, erhebt sie aber so, daß sie jährlich etwas mehr einbringt, als die Zinszahlung erfordert. Dieser jährliche Ueberschufs, der gewöhnlich ein Procent der Anleihe beträgt, und

den man die **Dotation** (den Stamm) nennt, ist nun dazu bestimmt, die Anleihe nach und nach zu tilgen, indem einzelne Schuldverschreibungen zurückgekauft werden. Diese Zurückkaufung aber ist es, die mit der Dotation, die sich von Jahr zu Jahr um gleichviel vergrößert, den eigentlichen Tilgungsfonds ausmacht, da die Zinsen der getilgten Kapitalien nunmehr ebenfalls diesem Fonds zufallen. Hierdurch wächst der Tilgungsfonds mit jeder neuen Tilgung sehr schnell, und ist nach Verlauf einer bestimmten Zeit im Besitz eines Kapitals, welches dem Anleihen gleich kommt und seine gänzliche Abtragung möglich macht, während durch die Dotation allein eine viel längere Zeit dazu erforderlich wäre.

§. 10. Wie schnell der Tilgungsfonds, dessen Dotation 1 Procent der Anleihe jährlich beträgt, in Verbindung mit dem Zinsgenuß der zurückgekauften Kapitalien wächst, läßt sich daraus abnehmen, daß er durch die Dotation allein eine Anleihe von 100 Millionen erst nach 100 Jahren zu tilgen im Stande wäre, während er solchè, wenn er seiner Bestimmung treu bleibt, und die Zinsen der getilgten Kapitalien ihm zu gute kommen, in 36 Jahren tilgen kann, wenn die Anleihe mit 5 Procent, in 41 Jahren, wenn

sie mit 4 Procent, in 43 Jahren, wenn sie mit $3\frac{1}{2}$ Procent, und in 47 Jahren, wenn sie mit 3 Procent verzinst wird, und noch weit schneller, wenn er im Stande ist, unter dem Nominalwerth zurück zu kaufen.

§. 11. Auf diesen zuletzt genannten Umstand, so vortheilhaft er auch für den Tilgungsfonds wäre, muß er jedoch verzichten, und sich wohl hüten ihn hervorzurufen, weil sonst der Cours der Staatspapiere ungemein schwankend werden müßte, und Speculationen erzeugen würde, die für den Besitzer von Staatspapieren und für den Credit und die finanziellen Verhältnisse des Staates sehr traurige Folgen haben würden. Der Tilgungsfonds muß sich daher darauf beschränken, täglich nur eine gewisse Anzahl Staatspapiere an sich zu kaufen, und zwar, bei allgemeiner Concurrenz, öffentlich, auf der Börse.

§. 12. Indessen hängen von der zweckmäßigen Verwaltung des Tilgungsfonds die Wirkungen desselben ganz vorzüglich ab. Hierzu gehört:

1) Der Tilgungsfonds darf weder in seiner Dotation noch in seinen regelmässigen Zurückkaufungen gestört werden, was aber geschieht, wenn sein Einkommen vom Staate geschmälert, und zu andern Zwecken ver-

wendet wird, wie dieses in England und Frankreich öfters schon der Fall war.

2) Für jede neue Anleihe muß auch ein neuer Tilgungsfonds, durch eine eigne Dotation, gebildet werden, wenn die Theorie der Tilgungsberechnung einen praktischen Werth haben soll.

3) Die Dotation selbst muß aber auch stets nur aus dem reinen jährlichen Ueberschuß der für die Anleihe bestimmten Auflage bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist nämlich die Dotation zu hoch angeschlagen, so verliert das Staatseinkommen, was der Tilgungsfonds gewinnt, und dies kann dann keine andre Folge haben, als eine neue Anleihe machen zu müssen. Dies war in England der Fall, wo die Dotation nur 3 Millionen betrug, aber auf 5 Millionen bestimmt war, so daß jährlich 2 Millionen Defekt zu decken waren. Erst 1828 wurde die Dotation des Tilgungsfonds auf ihren wahren Bestand von 3 Millionen reducirt.

§. 13. Unter diesen Bedingungen allein, und wenn sonst die Verwaltung des Tilgungsfonds so eingerichtet ist, daß Unterschleif und Veruntreuungen nicht möglich sind, wofür in Oestreich und Frankreich durch musterhafte Aufsicht gesorgt ist, kann die ma-

thematisch richtige Berechnung zur Tilgung der Anleihe (§. 10) sich verwirklichen, in der Voraussetzung jedoch, daß der innere Friede des Staates innerhalb dieser Zeit durch nichts gestört werde. Die Untersuchung, ob in der gegenwärtigen Zeit ein solcher langdauernder Friedensstand der europäischen Staaten denkbar ist, gehört nicht hierher, und wo er auf irgend eine Weise unterbrochen wird, müssen, statt alte Anleihen zu tilgen, deren neue gemacht werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Negociirung der Anleihen.

§. 14. Wie leicht es in unsern Tagen den Staaten wird, durch die großen Geldbesitzer von Europa Anleihen zu machen, weiß jeder, der sich nur einigermaßen um die Tagsbegebenheiten bekümmert. Selbst solche Staaten, deren Regierungsform und Credit in der öffentlichen Meinung noch eine untergeordnete Rolle spielen, z. B. Griechenland, die südamerikanischen Freistaaten, Brasilien, Spanien, selbst Portugal, finden, freilich unter harten Bedingungen, immer noch reiche Bankierhäuser, die ihnen Geld leihen. Die Art aber, wie, besonders solche Staaten, die einen vollkommenen Credit genießen, Anleihen eröffnen, ist in der Regel

die, daß sie solche einem Handlungshause, oder mehreren, die sich hierzu verbinden, und die billigsten Bedingungen dafür anbieten, überlassen. Diese geben dann für 100, die der Staat verschreibt, 75, 80, 90 u. s. w., erhalten dagegen die Staatsschuldverschreibungen, nebst gewissen Provisionen für ihre Bemühungen, und suchen dann durch höhere Course, als sie dem Staate bewilliget haben, diese Schuldverschreibungen wieder an den Mann zu bringen.

§. 15. Die Leichtigkeit, mit welcher ein Staat ein Anleihen zu finden im Stande ist, dient bloß als Beweis, daß viele Kapitalien disponibel sind, aber die Bedingungen, unter welchen er es findet, können als der eigentliche Maßstab des Vertrauens und des Credits betrachtet werden, die er in der öffentlichen Meinung behauptet. Die Behauptung, daß die Staatsanleihen einen höchst verderblichen Schwindelgeist nähren und daß sie eben so verderblich auf den Nationalwohlstand einwirken, dem viele Kapitalien dadurch entzogen werden, ist von vielen Schriftstellern, die sich im staatswirtschaftlichen und politischen Fache einen Namen gemacht haben, vielfach aufgestellt und widerlegt worden. Der Verfasser glaubt jedoch, daß eine Untersuchung der Art, die nur ei-

nen theoretischen Werth hat, sich eben so wenig für dieses Werk eignet, als die Beantwortung der Frage, ob es gerathen sei, bei der Eröffnung einer Anleihe, auch solche Handlungshäuser zuzulassen, die einem andern Staate angehören.

§. 16. Manche Staatsanleihen werden auch so gemacht, daß sie einen niedrigeren Zinsfuß gewähren, als er eben herrschend, dagegen aber mehr Kapital verschreiben, als wirklich empfangen worden ist.

Ist z. B. der herrschende Zinsfuß 4 Procent, die Anleihe aber zu 3 Procent, so verschreibt dagegen der Staat für 100, die er wirklich empfängt, $133\frac{1}{3}$, die denn zu 3 Procent eben so viel Zinsen tragen, als 100 zu 4. Weder der Darleiher in seinem Zinsenbezug, noch der Staat in seiner Kapitalaufnahme, wenn diese als ewige Rente aufgenommen ist, sind durch eine solche Maßregel verkürzt worden. Auch stehen diese Papiere auf ihrem Nominalwerth, wenn für 100 nur 75 bezahlt werden, zu welchem Cours auch der Tilgungsfonds sie wieder zurück kaufen kann, ohne dabei zu verlieren.

§. 17. Bei diesem Anleihesystem, wo der Zinsfuß scheinbar niedriger ist, hat der Staat den Vortheil, nicht so leicht eine Zinsenreduction vornehmen zu müssen, und der

Kapitalist ist sicher, daß der Zeitpunkt, wo der Staat es vortheilhaft finden werde, das Papier abzulösen, nicht so bald eintreten werde, und wird daher um so lieber seine Kapitalien in dieser Anleihe zu placiren suchen. Es hat aber auch den Nachtheil für den Staat, daß er, wenn der Fall wirklich eintreten sollte, die Kapitalien zurückzahlen zu müssen, mehr bezahlen muß, als er empfangen hat, und daß er eben dadurch einen verderblichen Speculationsgeist weckt und erhält.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Handel mit Staatspapieren.

§. 18. Der Kapitalist bringt Staatspapiere an sich, in der Voraussetzung, seine Kapitalien vortheilhaft und sicher darin anlegen zu können. Der Papierhändler dagegen speculirt auf den Cours, und sucht diesen durch allerlei Kunstgriffe zu seinem Vortheil zu lenken, bald durch gesteigerte Nachfrage, ihn zu heben, bald durch übergroße Angebote, ihn herab zu drücken. Nicht selten werden Gerüchte, die häufig ganz trüglicher Art sind, ins Publikum gebracht, um Nachfrage und Angebote zu veranlassen, je nachdem es der augenblickliche Vortheil erheischt, den man sich davon verspricht.

§. 19. Dafs der Cours der Staatspapiere durch solche künstliche Einwirkungen vielen Schwankungen ausgesetzt wird, ist leicht zu erachten, und der Speculationsgeist hat dann gewonnenes Spiel, wenn grofse politische Ereignisse, wodurch der Credit eines Staates in der öffentlichen Meinung steigt oder fällt, ihm zur Seite stehen. Ausserdem können aber auch noch andere Ursachen Veränderungen im Cours der Staatspapiere erzeugen; allein diese sind bei weitem nicht so schwankender Natur. War es z. B. dem Kapitalist früherhin möglich sein Geld zu 5 Procent anlegen zu können, während er jetzt nur 4 Procent bekommen kann, so wird er lieber 5procentige Staatspapiere zu kaufen suchen, die Nachfrage nach diesen Papieren wird hierdurch zunehmen und der Cours derselben in die Höhe gehen. Auch der Stand des Disconto ist auf den Cours der Staatspapiere nicht ohne Einflufs, weil ein niedriger Disconto die Nachfrage nach Staatspapieren ebenfalls vermehren und den Cours derselben heben wird.

§. 20. Die hauptsächlichsten Geschäfte im Handel mit Staatspapieren sind folgende:

1) Einfache Contant-Geschäfte (*marchés au comptant; Operations de placement*). Diese Geschäfte sind sehr einfach.

Der Käufer empfängt das gekaufte Papier, und zahlt dessen Werth nach dem bestimmten Cours, gegen eine Verkaufs-Nota, die acquittirt wird, und in welcher die Gattung des Papiers, dessen Litera und Nummer, Betrag, Cours u. s. w. specificirt wird. Ist das Geschäft durch Vermittelung eines Mäcklers gemacht worden, so bekommt dieser, gewöhnlich von beiden Theilen, dem Käufer und Verkäufer, seine Gebühren, nach dem, an dem Platze herkömmlichen Gebrauch, z. B. in Frankfurt 1 per Mille, in Paris $\frac{1}{4}$ Procent. Abgelaufne Zinsen werden, gegen Empfang der Zinscoupons, dem Verkäufer al Pari vergütet.

2) Lieferungs geschäfte (Zeit-Geschäfte; *marchés à terme*). Bei einem solchen Geschäft macht sich der Verkäufer verbindlich an einem bestimmten Tage zu einem contrahirten Cours zu liefern, und der Käufer es alsdann so zu nehmen. Vor Ablauf der bestimmten Zeit kann der Verkäufer keine Abnahme, der Käufer keine Lieferung verlangen. Außer einer schriftlichen Versicherung, welche die contrahirenden Theile deshalb sich zustellen, wird auch noch, wenn das Geschäft durch einen Mäkler abgeschlossen worden ist, von diesem jedem Contrahenten ein Schluszeddel übergeben,

welcher den Gegenstand des Contracts enthält. Der Lieferungstag (*liquidation*) ist zwar an sich willkürlich; allein an den meisten Handelsplätzen richtet er sich nach einem bestehenden Gebrauch, z. B. auf den letzten Montag. In Frankreich darf sich der Termin zur Erhebung (*lever*) des Papiers, nicht über zwei Monate hinaus erstrecken, und ist demnach entweder auf den letzten des laufenden Monats (*fin courant*), oder auf den des nächstfolgenden (*fin prochain*) gestellt.

3) Differenz-Geschäfte (ungedechte Geschäfte; *Operations à découvert*). Die Lieferungs-Geschäfte werden selten in der Absicht, den Contract zur bestimmten Zeit wirklich zu vollziehen, abgeschlossen, sondern nur als eine bloße Speculation auf den Cours. Der Käufer will am Lieferungstage so wenig das Papier, als der Verkäufer das Geld dafür empfangen, und die eingegangenen Verbindlichkeiten sind auch in der Regel so überaus groß und viel, daß weder das Eine noch das Andere geschehen könnte. Es handelt sich bei diesen Geschäften, die ihrer Natur nach zu den Wetten gehören, allein nur um die Vergütung der Differenz des Courses, vom Tage des Abschlusses auf den Tag der Lieferung. Ist er an diesem

Tage höher als an jenem, so muß der Verkäufer die Differenz, nach Verhältniß des Betrags der abgeschlossenen Summe, vergüten, im umgekehrten Falle fällt diese Vergütung dem Käufer zu. Diese Geschäfte, welche die Schattenseite des Papierhandels ausmachen, und durch welche so mancher plötzlich reich und arm geworden ist, die auch in manchen Staaten theils verboten, theils des richterlichen Schutzes beraubt sind, bilden die Grundlage der Speculation auf das Steigen und Fallen des Courses (*speculations à la hausse et à la baisse*) und sind somit die eigentlichen Pole des Papierhandels. Diejenigen, welche auf das Steigen hinarbeiten, werden Liebhaber, diejenigen dagegen, welche auf das Fallen des Courses ausgehen, Contremineurs genannt.

Oft wird auch dem Lieferungscontract, bei Angabe des Lieferungstags, noch hinzugefügt, oder eher nach Belieben (*ou plutôt à volonté*). Diese Clausel gibt dem Käufer das Recht, einen beliebigen Lieferungs- und Abrechnungstag zu verlangen. Dies nennt man *escomptiren*.

Auch noch andere Abänderungen des Lieferungsgeschäfts waren der Sucht nach Gewinn, zu erfinden vorbehalten, z. B. in der Art, daß der Contract zwei Zeitabschnitte bestimmt; den einen muß der Käufer abwarten,

ehe er auf Lieferung (Abrechnung) dringen kann, in dem andern kann er dies nach Belieben verlangen. Ferner der Contract auf Liefern und Nehmen zugleich, welcher es dem Belieben anheimstellt, nach Ablauf desselben entweder zu einem gewissen Course zu liefern, oder zu einem andern sich liefern zu lassen. Dergleichen Geschäfte pflegen Stellgeschäfte genannt zu werden.

4) Prämien-Geschäfte. Die Lieferungs-Geschäfte sind für beide Theile, Käufer und Verkäufer, verbindlich (*marchés fermes*), die Prämien-Geschäfte (*marchés libres; marchés à prime*) sind es nur für den Verkäufer. Beim Abschluss des Contracts zahlt der Käufer eine gewisse Summe, welche die Prämie genannt wird, gegen deren Verlust er von seiner Verbindlichkeit wieder frei ist. In Frankreich kommt in einem solchen Vertrag der Ausdruck vor: *dont 1*, z. B. *cinq pour cent à prime, fin courant 89, dont 1*; dies hat folgende Bedeutung: der Käufer schließt z. B. auf 5000 Francs 5procentige Renten auf *ultimo* des Monats zu 89, *dont 1* bedeutet mit Einschluss von 1 Franc für die Prämie, die der Verkäufer sogleich erhält. Nun betragen 5000 Fr. Rente à 5 Proc. ein Kapital von 100000 Fr. und hiervon 1 Proc. Prämie be-

trägt 1000 Fr., die der Käufer im Voraus bezahlen muß, und gegen deren Verlust er seiner Verbindlichkeit los ist. Will er aber den Vertrag seiner Zeit vollzogen wissen, so muß ihm der Verkäufer die Rente zu 88 liefern, d. h. er zieht die bezahlte Prämie wieder ab. Die Berechnung nimmt folgenden Gang:

Fr. 5000 Rente à 89 (= 100000 à 89) . .	89000
dont 1	1000
	<hr/>
	bleibt Fr. 88000

5) *Prolongations-Geschäfte* (*marchés à report*). Bei diesen Geschäften schließt der Käufer nach dem Contant-Cours ab, mit Vorbehalt an einem anberaumten Tage zu einem andern bestimmten Course dieselben Papiere wieder zurückzuliefern, und ist demnach Käufer und Verkäufer zugleich. Die Differenz zwischen den beiden Coursen wird der Report genannt (*taux de report*) und richtet sich in der Regel nach dem Stande des Disconto am Tage des Abschlusses. Man unterscheidet verschiedene Arten von Reports, als: *report du comptant à la fin du mois*, d. i. die Differenz zwischen dem Contant-Cours und dem auf den letzten des Monats; *report d'un mois à l'autre*, d. i. die Differenz zwischen dem Cours auf den letzten des Monats, und dem auf den letzten des

nächstfolgenden Monats. Da nämlich die Auszahlung einer Rente mit jedem Monat näher rückt, so steigt in der Regel der Cours derselben von einem Monat zum andern und erzeugt hierdurch jene Differenzen. *Report sur prime*, d. i. die Differenz zwischen dem Cours eines Lieferungs-Geschäfts (*marché ferme*) auf den letzten des laufenden Monats, und dem eines Prämien-Geschäfts (*marché à prime*) auf den letzten des nächstfolgenden Monats.

Bei den beiden erst genannten Arten von Reports speculirt der Verkäufer *à la hausse*, in der Hoffnung, daß zur Zeit des Rückkaufs der Cours über den Report sich gehoben haben werde, der Käufer dagegen *à la baisse*, in der Voraussetzung, daß an dem Tage, wo er die Papiere wieder zurückliefern soll, der Cours viel niedriger seyn werde, und er demnach zu einem weit geringern Preise Eigenthümer derselben werden kann. Auch Kapitalisten, denen es um Speculationen *à la hausse* und *à la baisse* nicht zu thun ist, bedienen sich zuweilen gern der Prolongations-Geschäfte mit den beiden zuerst genannten Reports, um ihr Geld zu einem höhern Zinsfuß anzulegen, als es nach dem Stand des Disconto, wie er gerade ist, möglich wäre. Z. B. Es sei der *report du comptant* = 50 Centimes, und man habe

nach dem Contant-Cours für 78500 Francs gekauft, die man sogleich auf Lieferung *per ultimo* zu 79000 Francs wieder verkauft, so hat man dabei einen Gewinn von 500 Francs auf 78500 für einen Monat, welches also jährlich etwa $7\frac{5}{8}$ Procent ausmacht.

Ein anderes Beispiel, wodurch der Report *sur prime* erläutert werden kann, wäre folgendes: Man kauft eine Rente zu 70,50, auf den letzten des laufenden Monats, und verkauft sie auf Prämie auf den letzten des nächstfolgenden Monats zu 71,20, dont 1. Soll der Prämien-Contract vollzogen werden, so hat man einen verhältnismässigen Gewinn (*report*) von 70 Centimes, wird aber die Prämie abandonnirt, so hat man die Rente zu 69,50 erlangt.

Eine andere Art Prolongations-Geschäft dient dazu, einen bestimmten Lieferungs-termin zu verlängern (*se faire reporter*), in der Erwartung, daß der Cours bis dahin entweder steigen oder fallen werde, je nachdem man *à la hausse* oder *à la baisse* speculirt.

6) Zugeschäfte (Nachgeschäfte; *faire une commune*). Auch diese gehören zu den Prolongations-Geschäften, und sollen dazu dienen, den Verlust einer falschen Speculation, es sei *à la hausse* oder *à la baisse*,

zu decken. Gesetzt man habe, *à la hausse* speculirend, zu einem gewissen Cours auf Lieferung gekauft, und der Cours geht zurück, so kauft man das Doppelte und mehr zu diesem niedrigeren Cours, in der Erwartung, daß die Speculation *à la hausse* doch noch gelingen müsse, und hat sonach, wenn es zutrifft, noch Gewinn dabei. Hat man dagegen, *à la baisse* speculirend, zu einem gewissen Cours auf Lieferung verkauft, und der Cours steigt, so verkauft man das Doppelte und mehr zu diesem höhern Cours, und geht dann, bis zur Vollziehung des Contracts, der Cours wieder zurück, wie man es erwartet, so kann man seinen ersten Verlust damit decken, oder gar noch dabei gewinnen.

§. 21. Bei allen diesen mannichfaltigen Speculationen ist der Hauptzweck, das, was man zu einem gewissen Cours gekauft hat, zu einem höhern Cours wieder zu verkaufen. Bei den täglichen Schwankungen, die im Course statt finden, gibt es daher eine überaus große Menge von Combinationen der Lieferungs- und Prämien-Geschäfte, die in der Regel auf den letzten Tag eines Monats bis einschliesslich des 4ten des nächstfolgenden Monats, abgeschlossen werden, und dann zur Abrechnung kommen (*operations*

mensuelles). Nicht selten ereignet es sich auch, daß während der Dauer einer einzigen Börse Speculationen begonnen und mit Gewinn beendigt werden. Es kommt bei diesen großen Unternehmungen jedoch alles darauf an, den günstigen Augenblick zu ergreifen und weislich zu benutzen, wo man zu einem höhern Cours wieder verkaufen kann, als man gekauft hat, nicht aber durch die Hoffnung, ihn noch höher gehen zu sehen, sich davon abhalten zu lassen, bis der Abrechnungstag herankommt. Gar viele Speculanten, die der Hoffnung zu viel vertraut haben, und nicht resolut waren, sind dadurch schon ruinirt worden.

§. 22. Ueberhaupt sind auch bei den Lieferungs-Geschäften die Verluste, die erfolgen können, oft weit unbestimmter, als es der Gewinn ist, den sie abwerfen. Derjenige, welcher auf Lieferung gekauft hat, denkt daher auch immer darauf, so geschwind wie möglich, wieder zu verkaufen, so wie er nur ein Steigen des Courses wahrnimmt, um einen sichern Gewinn nicht fahren zu lassen, und verschiebt es nur dann, wenn der Cours zu weichen beginnt, weil er sonst mit Verlust verkaufen müßte. Findet er aber, am Ende des Monats, wo er liquidiren soll, seine Erwartung, den Cours steigen zu sehen, noch

immer nicht erfüllt, so sucht er, um der Auszahlung starker Differenzen zu entgehen, durch Prolongations-Geschäfte sich zu helfen.

§. 23. Anders ist es bei den Prämien-Geschäften; hier ist der Verlust, den man erleiden kann, im Voraus bestimmt, während man die Aussicht hat, weit mehr dabei gewinnen zu können. Denn, wenn z. B. die Prämie 1 Franc war, so wird blos diese abandonnirt, der Cours mag sinken, so weit er will, während man alle Chancen im Steigen des Courses für sich hat. Eben deshalb ist aber auch im Prämien-Geschäft der Cours immer höher, als im Lieferungs-Geschäft. Kauft daher jemand per Contant à 89, und verkauft es sogleich wieder auf Prämie à 90, mit 1 für die Prämie, so hat er zwei Aussichten vor sich. Entweder wird die Prämie abandonnirt, und er hat also zu 88 gekauft, oder der Contract wird vollzogen, und er hat 1 auf den Cours gewonnen. Für solche, die wirklich im Besitz der Staatsschuldverschreibungen sind, und nicht blos ungedeckte Geschäfte treiben, sind auch in der That Prämien-Geschäfte den Differenz-Geschäften vorzuziehen.

§. 24. Wie viel Erfahrung, Sachkenntnis und Scharfsinn dieser Handel mit seinen

zahllosen Combinationen und Verzweigungen erfordert, läßt sich aus dem hier darüber Angeführten, was aber allerdings noch nicht Alles enthält, was dabei vorkommen und ein gewandter Börsenmann daraus machen kann, leicht abnehmen. Einige Beispiele sollen hier noch angeführt werden. Auf das Steigen des Courses speculirend, kauft man am 5. eines Monats 5000 Francs 5procentige Renten auf ultimo à 89 mit 50 Centimes Prämie, die sogleich bezahlt wird. Am 9. des Monats steigt der Cours auf Lieferung auf 90, man verkauft nun, immer auf ultimo, zu diesem Cours, und hat daran 1 Franc gewonnen. Plötzlich, durch Ereignisse, die Niemand voraussehen konnte, geht aber der Cours am 26. des Monats auf 85 zurück. Was nun thun, um sich zu decken? Man läßt die Prämie fahren, kauft aber dagegen 5000 Francs Rente à 85, die bereits à 90 verkauft sind, und hat nun, nach Abzug der verlorren 50 Centimes für die Prämie, immer noch einen Gewinn von 4 Francs 50 Cent. nach dem Cours.

§. 25. In kritischen Zeiten, wo der Cours der Staatspapiere überaus schwankend werden kann, sucht man den ungünstigen Erfolgen, die nun entstehen, dadurch auszuweichen, dafs man auf das Steigen und

das Fallen des Courses zugleich speculirt.
Z. B.:

Man habe 10000 Francs 5proc. Rente
auf ultimo à 89 mit 1 Franc Prämie gekauft.
Dieses ist also ein Kapital von . . . Fr. 178000
Hiervon ab die bezahlte Prämie

à 1 Franc von 2000 . . . — 2000

bleibt ultimo zu bezahlen . . . Fr. 176000

Nun verkauft man die Hälfte da-
von, d. i. 5000 Fr. auf Liefe-
rung à 87,50 Fr. 87500

Der Cours weiche auf 83,50;
man kauft sogleich 5000 Fr.
zu diesem Cours — 83500

und hat nun einen Gewinn von . Fr. 4000
die bezahlte Prämie — 2000

wird abandonnirt, und man hat
Gewinn Fr. 2000

Oder auf eine andere Art:
10000 Fr. à 89 mit 1 Prämie
betragen Fr. 178000

5000 Fr., à 87,50 verkauft, betra-
gen Fr. 87500

Nun steige der Cours auf Liefe-
rung und man verkaufe aber-
mals 5000 Fr. 91,80 — 91800

Fr. 179300

Erhebt man nun die gekauften 10000 Fr., welche auf Prämie gekauft sind, so ergibt sich ein Gewinn von 1300 Fr.

§. 26. Noch eine andere Combination des Prämien- und Lieferungs-Geschäfts könnte etwa folgende seyn: Man kauft eine Rente auf ultimo à 90 mit 1 Prämie, und verkauft sie sogleich wieder à 90,70 mit 50 Cent. Prämie. Kommt nun ultimo mit höherm Cours, so hat man eine Differenz von 70 Cent. gewonnen. Kommt ultimo mit niedrigerem Cours, so daß die Prämien abandonnirt werden, so gehen 50 Cent. verloren, weil man 1 Franc Prämie bezahlt, und nur 50 Cent. Prämie erhalten hat. Allein es kommt dabei noch immer auf den Cours auf Lieferung an. Ist dieser z. B. 90,10, so hat man die Prämie von 50 Cent. gewonnen, da diese à 90,70 abandonnirt wird, und verkauft man dann die Rente, die à 90 gekauft ist, à 90,10, so werden auch noch 10 Cent. auf den Cours gewonnen, und man hat also, im günstigen Falle, eine Differenz von 60 Centimen gewonnen.

Oder auf eine andere Art:

Man kauft Renten à 90,70 mit 50 Cent. Prämie, und verkauft sie sogleich wieder à 90, mit 1 Franc Prämie. Bringt ultimo

niedrigern Cours, so werden die Prämien abandonnirt, und man hat eine Differenz von 50 Cent. gewonnen. Bringt er höhere Course und die Papiere werden erhoben, so gehen zwar 70 Cent. auf den Cours verloren; allein auch hier entscheidet erst der Cours auf Lieferung. Ist dieser z. B. 89,30, so abandonnirt man seine Prämie von 50 Centimes und kauft zum Cours à 89,30. Da man aber à 90 verkauft hat, so hat man 70 Cent. und, nach Abzug der verlornen 50, immer noch eine Differenz von 20 Cent. gewonnen.

§. 27. Die Combinationen erstrecken sich auch auf Arbitragen-Geschäfte. Hierunter versteht man die Umsetzung eines Papiers von einem gewissen Zinsfuß in ein anderes von einem andern Zinsfuß. Z. B.: Man habe 5000 Fr. 5proc. Rente, und der Cours derselben ist schnell auf 91 gestiegen, während die 3procent. auf 60 stehen bleiben. In der Ueberzeugung, daß auch der Cours von diesen steigen werde, verkauft man seine 5000 Fr. 5proc. à 91.

Fr. 5000 à 5 Proc. à 91 betragen . Fr. 91000
und kauft dagegen

Fr. 4500 Rente à 3 Proc. à 60
betragen — 90000

wobei man demnach die Differenz
von Fr. 1000

gewonnen hat. Die 3 Procent sind aber, nach Erwartung, auf 62 gegangen, während die 5 Proc. 91,50 stehen. Alsdann werden jene wieder verkauft, und betragen
Fr. 4500 Renten à 3 Proc. à 62 . . Fr. 93000
und wieder gekauft
Fr. 5000 Rent. à 5 Proc. à 91,50 . — 91500
und es sind abermals gewonnen . Fr. 1500

Bei dieser Arbitrage sind demnach in Allem 2500 Francs gewonnen worden, und man hat zuletzt seine ursprüngliche 5000 Fr. Rente à 5 Proc. wieder zurück.

§. 28. Es werden auch Prämien-Geschäfte gemacht, die oft nur von einem Tag auf den andern gehen und bei denen die Prämie vom Verkäufer bezahlt wird, so daß dieser seiner Verbindlichkeit überhoben ist, wenn er die Prämie aufgibt, der Käufer dagegen verbindlich bleibt.

§. 29. Zu den Geschäften mit Staatspapieren gehören übrigens noch folgende:

1) Faustpfandverträge (*emprunts ou prêts sur effets publics*). Diese bestehen in der Aufnahme eines Vorschusses gegen Versatz von Staatsschuldverschreibungen, unter der Bedingung diese, gegen Rückzahlung des Vorschusses, zur bestimmten Zeit

wieder einlösen zu können. Es ist bei diesem Geschäft üblich die Zinsen im Voraus zu vergüten und den Vertrag darüber, um gerichtlichen Formen zu entgehen, als eine Art von Prolongations-Geschäft zu behandeln.

2) Heuergeschäfte. Diese Geschäfte erstrecken sich auf solche Staatsanleihen, mit welchen eine Lotterie verbunden ist. Will nämlich Jemand blos die Hoffnung eines etwaigen Gewinnstes kaufen, ohne Eigentümer des Looses zu sein, auf das er möglicherweise fallen kann, so wird er mit dem Besitzer eines Looses einig, dieses gegen eine Prämie, die er im Voraus bezahlt, für diese Ziehung mitzuspielen, und erhält dagegen einen Schein, der eine Promesse heisst. Fällt wirklich ein Gewinn auf das Loos, so muß er dem Inhaber der Promesse von dem Inhaber des Looses überlassen werden, wogegen er seine Prämie verloren hat, wenn das Loos leer ausgeht.

3) Assecuranz-Geschäfte. Bei diesen Geschäften übernimmt der Versicherer gegen eine Prämie die Verbindlichkeit, dem Versicherten eine ähnliche Staatsschuldverschreibung zu einem bestimmten Cours zu liefern, oder das etwaige Ueberpari zu vergüten, im Fall die seinige beim Verloosen herauskommen und abgetragen werden sollte.

Anmerkung zu §. 10. Die allgemeine Formel, durch welche die angegebenen Tilgungszeiten gefunden werden, wenn der Tilgungsfonds mit 1 Proc. der Anleihe jährlich dotirt ist und zugleich durch den Zinsgenuß der zurückgekauften Kapitalien wächst, ist diese:

$$n = \frac{\log[ae + S(e-1)] - \log a}{\log e} - 1$$

wo n die Jahre, a die jährl. Dotation, e den Zinsfuß und S die Summe der ganzen Anleihe bedeutet.

Beispiele.

1) Es sei $S = 100000000$; $a = 1000000$; $e = 1,05 = 5$ Proc.
 so ist $n = \frac{\log(1050000 + 5000000) - \log 1000000}{\log 1,05} - 1$

d. i. $n = \frac{7817554}{211893} - 1 = 36$ Jahre.

2) Es sei S und a wie vorhin, $e = 1,04 = 4$ Proc.,
 so ist $n = \frac{7024305}{170333} - 1 = 41$ Jahre.

3) Es sei S und a wieder so, $e = 1,03\frac{1}{2} = 1,035 = 3\frac{1}{2}$ Proc.
 so ist $n = \frac{6565773}{149403} - 1 = 43$ Jahre.

4) Es sei S und a wieder so, $e = 1,03 = 3$ Proc.,
 so ist $n = \frac{6053050}{128372} - 1 = 47$ Jahre.



Zweites Kapitel.

*Von den einzelnen Gattungen der
Staatspapiere.*

E i n l e i t u n g.

Jeder bedeutende Handelsplatz hat auch seinen Markt für den Handel mit Staatspapieren, theils in größerm, theils in geringerm Umfange, am lebhaftesten und am einflussreichsten ist dieser jedoch in London, Paris und Amsterdam; Wien, Berlin und Frankfurt a. M. Die Gattungen Staatspapiere, die auf diesen Handelsplätzen vorzüglich Gegenstand des Papierhandels sind, sollen hier nach alphabetischer Ordnung der Staaten, von denen sie emittirt worden sind, angegeben werden. Wo es angeht, sollen auch, so weit es öffentlich bekannt ist, die Gröfse der Schuld und die jährlichen Einkünfte des Staates bemerkt werden.

B a d e n.

Die Staatsschulden des Großherzogthums Baden beliefen sich auf etwa 18 Millionen Gulden, deren Tilgung rasch fortschreitet. Neue Anleihen können auch, ohne Bewilligung der Stände, nicht gemacht werden. Die jährlichen Einkünfte werden auf etwa 9 Millionen Gulden und der Fonds zur Tilgungskasse auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl. angeschlagen.

Die Staatsschuldverschreibungen Badens sind:

I. Rentenscheine.

Diese, auch Amortisations-Cassa-Obligationen genannt, wurden 1827, um ältere Schulden damit zu tilgen, wie folgt, ausgegeben:

5358 Stück à Fl. 1000 im Fl. 24 Fufs. Fl.	5358000
7517 — à — 500 — — — — —	3758500
5232 — à — 100 — — — — —	523200

Total Fl. 9639700

und trugen $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen, wurden aber 1829 auf 4 Proc. reducirt. Die Zinscoupons werden halbjährlich, aufser von den Haupt- und Kreiskassen des Großherzogthums, auch von dem Wechselhause J. Goll und Söhne in Frankfurt am Main bezahlt, und lauten auf den 1. April und 1. October.

II. Partial-Obligationen.

Es sind dieses Lotterie-Loose, das Stück zu 50 Gulden im 24 Fl. Fuß vom Dec. 1820 datirt. Die ganze von den Landständen garantirte unverzinsliche Anleihe, welche, laut Bekanntmachung vom 8. Sept. 1820, durch das Wechselhaus Goll und Söhne in Frankfurt am Main und den Hof-Bankier S. Habersien. in Karlsruhe, zum Bedarf der Amortisations-Casse, negociirt wurde, bestand aus 100000 solcher Obligationen, deren Gesamtbetrag demnach 5 Millionen Fl. war. Die Obligationen sind auf den Inhaber gestellt und in 1000 Serien abgetheilt, jede Serie also zu 100 Stück. Jährlich, am 30. Nov., wird eine, durch den Plan der Anleihe, im Voraus bestimmte Anzahl Serien gezogen, und die herauskommenden Loose dieser Serien werden dann, mit gewissen Gewinnsten, die sie planmäßig treffen können, zurückbezahlt. Die erste Verloosung fand 1821 statt, wo 24 Serien, d. i. 2400 Loose zurückbezahlt wurden, die mit den Gewinnsten 250000 Fl. betrogen. Die ganze Anleihe soll nach 23 Jahren getilgt seyn, die letzte Verloosung demnach 1843 statt finden. Die Summe aller Gewinnste, die in 23 Jahren bezahlt und auf die jährlichen Verloosungen eingetheilt sind, beträgt 5230358 Fl., also etwas über $4\frac{1}{2}$ Proc. Den Gewinnverloosungen gehen

Anfangs Januar, März, Juni und Sept. jährlich andere Verloosungen voraus, durch welche die Serien bestimmt werden, die im Nov. darauf allein nur als Gewinnlose mitzuspielen haben. Diese Loose heißen alsdann insbesondere Serienlose, und haben nun einen höhern Cours, als ein anderes Loos, das in diesem Jahr nicht mitspielt. Von 1821 bis einschliesslich 1831 sind planmäsig 281 Serien, d. i. 28100 Loose gezogen, und zurückbezahlt worden. Der Kapitalwerth derselben betrug 1405000 Fl. und die Gewinnste in Allem 1394680 Fl., daher die ganze Zahlung = 2799680 Fl. Von 1832 bis einschliesslich 1843 bleiben sonach noch 719 Serien, d. i. 71900 Loose zu tilgen übrig, deren Kapitalwerth 3595000 Fl. und deren Gewinnste in Allem 3835678 Fl. sind, daher die ganze Zahlung noch 7430678 Fl. beträgt. Die einzelnen Ziehungen sind eingetheilt, wie folgt:

12te Ziehung Anno 1832.

8 Serien 1. Januar	} 27 Serien.
7 — 1. März	
6 — 1. Juni	
6 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 35000
1 —	— 15000
1 —	— 10000
1 —	— 3000
2 — à Fl. 1000	— 2000
4 — — 500	— 2000
6 — — 200	— 1200
60 — — 100	— 6000
224 — — 80	— 17920
2400 — — 74	— 177600
<hr/>	
2700 Loose	Fl. 269720

13te Ziehung Anno 1833.

8 Serien 1. Januar	} 27 Serien.
7 — 1. März	
6 — 1. Juni	
6 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 35000
1 —	— 12000
1 —	— 8000
1 —	— 5000
2 — à Fl. 1000	— 2000
4 — — — 500	— 2000
6 — — — 200	— 1200
60 — — — 100	— 6000
224 — — — 80	— 17920
2400 — — — 76	— 182400
<hr/>	
2700 Loose	Fl. 271520

14te Ziehung Anno 1834.

8 Serien 1. Januar	} 28 Serien.
7 — 1. März	
7 — 1. Juni	
6 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 35000
1 —	12000
1 —	8000
1 —	5000
2 — à Fl. 1000	2000
4 — — — 500	2000
6 — — — 200	1200
60 — — — 100	6000
224 — — — 85	19040
2500 — — — 78	195000
<hr/>	
2800 Loose	Fl. 285240

15te Ziehung Anno 1835.

8 Serien 1. Januar	} 29 Serien.
7 — 1. März	
7 — 1. Juni	
7 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 35000
1 —	— 12000
1 —	— 8000
1 —	— 5000
2 — à Fl. 1000	— 2000
4 — — — 500	— 2000
6 — — — 200	— 1200
60 — — — 100	— 6000
239 — — — 85	— 20315
2585 — — — 80	— 206800
<hr/> 2900 Loose	<hr/> Fl. 298315

16te Ziehung Anno 1836.

18 Serien 1. Januar	} 69 Serien.
17 — 1. März	
17 — 1. Juni	
17 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 40000
1 —	20000
1 —	10000
1 —	5000
1 —	3000
1 —	2000
6 — à Fl. 1000	6000
12 — — 500	6000
10 — — 300	3000
15 — — 200	3000
100 — — 100	10000
150 — — 90	13500
501 — — 85	42585
6100 — — 82	500200
6900 Loose	Fl. 664285

17te Ziehung Anno 1837.

18 Serien 1. Januar	} 69 Serien.
17 — 1. März	
17 — 1. Juni	
17 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
1 —	—	2000
6 — à Fl. 1000	—	6000
12 — — 500	—	6000
10 — — 300	—	3000
15 — — 200	—	3000
100 — — 100	—	10000
150 — — 95	—	14250
501 — — 90	—	45090
6100 — — 84	—	512400
6900 Loose		Fl. 679740

18te Ziehung Anno 1838.

17 Serien 1. Januar }
17 — 1. März } 68 Serien.
17 — 1. Juni }
17 — 1. Sept. }

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
1 —	—	2000
6 — à Fl. 1000	—	6000
12 — — 500	—	6000
10 — — 300	—	3000
15 — — 200	—	3000
100 — — 100	—	10000
150 — — 95	—	14250
401 — — 90	—	36090
6100 — — 86	—	524600
6800 Loose	Fl.	682940

19te Ziehung Anno 1839.

19 Serien 1. Januar)	} 75 Serien.
19 — 1. März	
19 — 1. Juni	
18 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 45000
1 —	— 20000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
1 —	— 3000
1 —	— 2000
7 — à Fl. 1000	— 7000
10 — — 500	— 5000
10 — — 200	— 2000
150 — — 105	— 15750
150 — — 100	— 15000
467 — — 95	— 44365
6700 — — 88	— 589600
<hr/>	
7500 Loose	Fl. 763715

20ste Ziehung Anno 1840.

19 Serien 1. Januar }
19 — 1. März } 75 Serien.
19 — 1. Juni }
18 — 1. Sept. }

1 Loos	Fl.	45000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
1 —	—	2000
7 — à Fl. 1000	—	7000
10 — — — 500	—	5000
10 — — — 200	—	2000
150 — — — 105	—	15750
150 — — — 100	—	15000
467 — — — 95	—	44365
6700 — — — 90	—	603000
7600 Loose		Fl. 777115

21ste Ziehung Anno 1841.

20 Serien 1. Januar }
20 — 1. März } 78 Serien.
19 — 1. Juni }
19 — 1. Sept. }

1 Loos	Fl.	45000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
1 —	—	2000
7 — à Fl. 1000	—	7000
10 — — — 500	—	5000
10 — — — 200	—	2000
150 — — — 105	—	15750
150 — — — 100	—	15000
467 — — — 95	—	44365
7000 — — — 92	—	644000
7800 Loose		Fl. 818115

22ste Ziehung Anno 1842.

21 Serien 1. Januar	} 82 Serien.
21 — 1. März	
20 — 1. Juni	
20 — 1. Sept.	

1 Loos	Fl. 50000
1 —	— 25000
1 —	— 12000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
8 — à Fl. 1000	— 8000
10 — — — 500	— 5000
10 — — — 200	— 2000
200 — — — 110	— 22000
200 — — — 105	— 21000
467 — — — 100	— 46700
7300 — — — 94	— 686200
<hr/>	
8200 Loose	Fl. 892900

Die Ziehungen sind öffentlich unter Aufsicht und Leitung landesherrlicher Commissarien, in Gegenwart des Directors und des General-Cassiers der Amortisations-Casse und der von den Unternehmern der Anlage bestellten Bevollmächtigten, und die Resultate jeder Ziehung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Die auf die hier

23ste Ziehung Anno 1843.

23 Serien 1. Januar	} 92 Serien.
23 — 1. März	
23 — 1. Juni	
23 — 1. Sept.	
1 Loos	Fl. 60000
1 —	— 25000
2 — à Fl. 10000	— 20000
2 — — — 5000	— 10000
1 —	— 1918
10 — — — 1000	— 10000
12 — — — 500	— 6000
20 — — — 200	— 4000
400 — — — 115	— 46000
451 — — — 105	— 47355
8500 — — — 96	— 796800
9200 Loose	Fl. 1027073

Die Ziehungen sind öffentlich unter Aufsicht und Leitung landesherrlicher Commissarien, in Gegenwart des Directors und des General-Cassiers der Amortisations-Casse und der von den Unternehmern der Anleihe bestellten Bevollmächtigten, und die Resultate jeder Ziehung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Die auf die her-

ausgekommenen Loose gefallenen Gewinnste werden 3 Monate nach der Ziehung, an die Ueberbringer der Loose und gegen Zurückgabe derselben, durch die Amortisations-Casse in Karlsruhe, ohne den geringsten Abzug, baar berichtet. Wer sein Loos durch alle 43 Jahre liegen hat und zuletzt den geringsten Gewinn erhält, genießt $2\frac{6}{13}$ pr. C. Zinsen, wenn ihm das Loos 50 Fl. kostet.

B a i e r n.

Die Baierischen Staatspapiere sind größtentheils in festen Händen. Manche derselben sind bereits getilgt, von andern stehet dies in einigen Jahren bevor. Die ganze Staatsschuld wird auf etwa $110\frac{1}{2}$ Millionen Gulden angeschlagen, das Staatseinkommen auf etwa 37 Millionen Gulden, und die für eine 6jährige Finanzperiode zur Tilgung bestimmt gewesene Summe betrug über 8 Mill. Fl.

Die Baierischen Schuldverschreibungen sind:

I. Liquidirte Obligationen.

Diese, ursprünglich 5 pr. C. tragenden Schuldverschreibungen von 1000 Gulden im 24 Fl. Fufs und in kleinern Summen das Stück, wurden im Januar 1830 auf 4 pr. C.

redncirt, und die Zinsen derselben werden gegen Coupons in München ausbezahlt, halbjährlich in verschiedenen Monaten.

II. Verzinsliche Lotterie-Loose.

Diese Anleihe bestand aus Loosen zu 500 Fl. in 24 Fl. Fufs das Stück, die mit 4 pr. C. verzinset, und deren Zinsen gegen Coupons erhoben werden. Auferdem waren dabei noch 2242 Preise von 1000 — 3000 Fl. zu gewinnen. Die ganze Anleihe wurde in 12 Terminen, durch die Buchstaben A — M bezeichnet, erhoben und auf jeden Termin kamen 2000 Loose, von 1 — 2000 bezeichnet. Jeder Termin betrug demnach 1 Million Gulden und die ganze Anleihe 12 Millionen. Jetzt coursiren nur noch Loose von E — M, deren Ziehungen 1833 zu Ende gehen.

III. Unverzinsliche Lotterie-Loose.

Diese Anleihe, welche ebenfalls 12 Termine hatte, bestand in

24000 Loosen à Fl. 100 . .	Fl. 2400000
96000 — - — 25 . .	— 2400000
120000 — - — 10 . .	— 1200000

Total Fl. 6000000

Die 100 Fl. Loose spielen nicht mehr mit, und von den übrigen sind nur noch we-

nige im Umlauf. Diejenigen Loose, welche keinen Gewinn haben, werden nach Beendigung der Ziehungen, 1836, nach dem Nominalwerth zurück bezahlt.

Belgien (s. Holland.)

Brasilien.

I. Anleihe von 1824.

Diese, zuerst von Thomas Wilson und Comp., hernach vom Haus Rothschild übernommene Anleihe zu 5 pr. C., die ursprünglich à 75 pr. C. negociert wurde, bestand in:

500	Obligationen Lit. A	à 1000 Liv.	500000
1000	—	— B - 500 —	500000
5000	—	— C - 200 —	1000000
12000	—	— D - 100 —	1200000

Total Liv. 3200000

Die Zinsen derselben sollten in London am 1. April und 1. Oct. bezahlt werden.

II. Anleihe von 1829.

Diese Anleihe, ebenfalls à 5 pr. C., bestand in 800000 Liv. und wurde von demselben Hause à 52 pr. C. negociert. Die Bestimmung derselben war, die Zinsen der vorigen Anleihe, die seit 1827 nicht mehr be-

zahlt wurden, bis 1831 zu decken. Französische Schriftsteller geben Brasiliens sämtliche Staatsschulden auf 233 Millionen Franken und dessen Einkommen auf 42 Millionen Fr. an.

Buenos-Ayres (s. südamerik. Freistaaten).

Chili (s. daselbst).

Columbien (s. daselbst).

Dänemark.

Das Kapital der dänischen Staatsschuld mit Inbegriff der cirkulirenden Banknoten wird von französischen Schriftstellern auf 270 Millionen Franken angegeben (von andern dagegen viel niedriger) und das jährliche Einkommen, den Ertrag aus den Kolonien nicht mitgerechnet, auf 40 Mill. Fr. bestimmt. Die dänischen Staatspapiere, die im Handel vorkommen, rühren von folgenden Anleihen her.

I. Bei Rothschild in Frankfurt. Von den vier Anleihen, die anfänglich $4\frac{1}{2}$ pr. C., jetzt aber 4 pr. C. Zinsen tragen, ist das

erste von Rthlr. 200000 im 20 Guldenfuß vom 1. Febr. 1805 bereits getilgt. Das zweite von gleichem Betrage vom 1. Juni 1805 bestehet in 200 Obligationen à Rthlr. 1000 im 20 Guldenfuß, deren Coupons halbjährlich, am 1. Jan. und 1. Juli, bezahlt werden. Vom Juni 1830 an werden jährlich 25 Obligationen abgetragen, und zwar nach Ordnung der fortlaufenden Nummern. Nr. 1 bis 50 sind bereits 1830 und 1831 abgetragen worden. 1832 werden abgetragen Nr. 51 bis 75; 1833 Nr. 76 bis 100; 1834 Nr. 101 bis 125; 1835 Nr. 126 bis 150; 1836 Nr. 151 bis 175; 1837 Nr. 176 bis 200. Das dritte Anleihen ist am 1. Dezemb. 1805 gemacht worden, ebenfalls gegen 200 Obligationen à Rthlr. 1000 im 20 Guldenfuß, deren Coupons dieselben Termine haben. Von diesem Anleihen werden ebenfalls, wie von dem zweiten, jährlich 25 Obligationen abgetragen, jedesmal am 1. Jan. Die ersten 25 Nummern kommen daran 1839 und die letzten von Nr. 176 bis 200 am 1. Jan. 1846. Das vierte Anleihen vom 1. Jan. 1806 besteht in Rthlr. 700000 in Louisd'or und Rthlr. 605000 im 20 Guldenfuß. Jenes zerfällt in 500 Obligationen mit schwarzen Coupons und 200 mit rothen, à Rthlr. 1000 in Ld'or, und dieses in 405 Oblig. mit schwarzen und 200 mit rothen Coupons à Rthlr. 1000 im

20 Guldenfuß. Die Coupons sind wieder am 1. Jan. und 1. Juli zahlbar. Die Tilgung dieses Anleihebeginnt mit dem 1. Jan. 1832, so daß von dem Anleihen in Ld'or 25 St. schwarz und 10 roth, und von dem andern 20 schwarz und 10 roth nach und nach getilgt werden.

II. Bei Goldsmith und Comp. in London (1822) von 3 Mill. Pf. St. à 5 Proc., wovon die Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli in London bezahlt worden.

III. Bei Wilson und Comp. in London (1825) von 5500000 Pf. St. à 3 Proc., dessen Zinsen am 31. März und 30 Sept. in London bezahlt werden. Dieses Anleihen hat einen Tilgungsfonds von 1 Proc., wodurch es in 47 Jahren getilgt werden könnte; allein die Tilgungszeit ist auf 60 Jahre bestimmt. Die meisten Geschäfte in dänischen Staatspapieren werden in den Obligationen dieses Anleihe gemacht.

IV. Bei Meyer und Trier in Hamburg (1819) in Banco Thaler, gegenwärtig noch etwa 4 Mill. betragend, und auf 4 Proc. reducirt. Die Zinsen werden am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt.

V. In Amsterdam in holl. Fl., dessen Zin-

sen theils am 1. Jan. und 1. Juli, theils am 1. April und 1. Oct. à 4 Proc. in Amsterdam zahlbar sind.

VI. Obligationen in Species, deren Zinsen à 6 Proc. am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt werden.

Frankfurt am Main.

Der Krieg, der fast 30 Jahre lang Europa nach allen Richtungen durzog, und durch den alle Staaten in die gegenwärtige enorme Schuldenlast geriethen, setzte auch den kleinen Freistaat Frankfurt am Main, der in frühern Zeiten keine Schulden hatte, in die Nothwendigkeit, seine erhöhten Geldbedürfnisse durch Anleihen zu decken. Diese wurden jedoch alle in den Ringmauern der Stadt selbst aufgebracht. Die Zinsen dieser Anleihen, die ursprünglich 5 Proc. waren, wurden jedoch späterhin auf 4 Proc. reducirt, und die Obligationen hierüber, die nun größtentheils in fester Hand sind, bestehen in vier Abtheilungen.

Lit. A, deren Zinsen am 1. Juli

— B — — — 1. Oct.

— C — — — 1. Jan.

— D — — — 1. April

gegen Coupons jährlich bezahlt werden. Die

Obligationen lauten auf 1000, 500, 300, 250, 150 und 100 Fl. Kapital im 24 Guldenfuß. Die Obligationen werden jährlich durch Verloosung abgetragen.

F r a n k r e i c h.

I. Renten.

§. 1. Die Revolution, die Frankreich in so vielen Beziehungen eine ganz umgeänderte Gestalt gab, änderte auch das Staatsschuldenwesen desselben, die Staatsgläubiger kamen um ihre Forderungen, und die Finanzen geriethen durch Papiergeld, dessen Werth auf Nichts zurückging, in die allergrößte Verwirrung. Erst das VI. Jahr der Republik (1798) brachte wieder Ordnung in die Staatsschulden, die nun liquidirt wurden. Zufolge des in diesem Jahre erlassenen Gesetzes, welches als Ursprung der heutigen Staatsschulden Frankreichs zu betrachten ist, wurden alle Forderungen der Emigranten annullirt, und die noch übrige gesammte Staatsschuld auf ein Drittheil ihres Nennwerthes reducirt. Dies Drittheil, welches das consolidirte Drittheil (*tiers consolidé*) genannt wurde, späterhin den Namen fünfprocentige Renten erhielt, wurde, den Stamm der neuern französischen Staats-

schuld bildend, in das grofse Schuldbuch eingetragen, und mit 5 Proc. jährlich verzinset.

§. 2. Die in das grofse Schuldbuch (*grand livre de la dette publique*) im Jahr 1798 eingetragenen 5procentigen Renten, welche, wie alle nachherigen, ewige Renten heißen, weil nur der Staat, nicht aber der Gläubiger das Recht hat, das Kapital derselben zu kündigen, beliefen sich auf etwa $46\frac{1}{2}$ Millionen Franken jährlich, entsprechen demnach einem Kapital von etwa 930 Millionen Franken, und wurden auch, so lange Frankreich seine Kriege mit fremdem Gelde führte, nur so wenig vermehrt, dafs 1814 die ganze Staatsschuld nur 63 Mill. Franken jährliche Renten betrug. Von diesem Jahre an, wo der Krieg auf französischen Boden verpflanzt wurde und Frankreich zuletzt 700 Mill. Fr. Kriegscontribution, 350 Mill. Fr. für Reklamationen, 180 Mill. Fr. Entschädigungsgelder und 450 Mill. Fr. zur Unterhaltung fremder Heere im Lande zu bezahlen übernommen hatte, nahmen aber die eingeschriebenen Renten sehr bedeutend und sehr schnell zu und stiegen zu einer noch weit höhern Summe, seit dem der Krieg gegen Spanien, die Entschädigung der Emigranten, die Expeditionen nach Griechenland und Al-

gier, eine Menge anderer Verpflichtungen und Dotationen, und zuletzt die Revolution im Juli 1830, immer neue Schulden im Gefolge hatte. Gegenwärtig betragen die Zinsen und die Dotirung des Tilgungsfonds in jedem Jahre wohl $\frac{1}{4}$ der ganzen jährlichen Einnahme, die auf etwa 986 Millionen Fr. berechnet ist.

§. 3. Das Register oder grose Buch, in welchem jeder Staatsgläubiger seine Rechnung hat, bestehet aus 11 Serien oder Abtheilungen in alphabetischer Ordnung. Die 8 ersten Abtheilungen enthalten A — Z die Rechnungen aller Privaten, die an den Staat zu fordern haben, die 9te enthält die Rechnungen ganzer Gemeinden, die 10te die Renten für Majorate, und andere, die nicht übertragbar sind, und die 11te enthält die laufenden Rechnungen der öffentlichen Anstalten, Bankiers, Kapitalisten u. s. w.

§. 4. Ueber den Betrag der jährlich zu gute habenden Renten, erhält jeder Gläubiger, dessen Rente jährlich nicht unter 10 Fr. ist, einen Auszug aus dem grossen Buch, den man die Inscription nennt, in welcher sein Vor- und Zuname, der Betrag der jährlichen Rente, die Nummer der Abtheilung des grossen Buchs, wo sie eingetragen

ist, u. s. w. enthalten ist. Die Rente, welche nie mit Beschlag belegt werden kann, wird halbjährlich, gegen Vorzeigung der Inscriptio und gegen eine gedruckte Quittung, ausbezahlt. Die Rente für ein Semester wird eine *Jouissance* genannt. Die 5procentigen Renten werden am 22. März und 22. Sept. bezahlt.

§. 5. Der Inhaber einer Inscriptio kann solche, und somit seine Rente, einem andern verkaufen, entweder gerichtlich oder durch einen beeidigten Mäkler, wo sie dann, nach einer königlichen Ordonanz von 30. Januar 1822, bis zum 6. März und 6. Sept. mit den Zinsen für das laufende Semester (*avec jouissance du semestre courant*), vom 7. März und 7. Sept. an, aber nur mit den Zinsen des folgenden Semesters (*avec jouissance du semestre suivant*) verkauft werden. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Cours der Renten bis zum 6. März und 6. Sept. allemal höher ist, als nach diesem Tage. Stehet demnach im Coursblatt *jouissance du 22. Mars*, so bedeutet dies, daß die Zinsen für das Semester vom März bis Sept. dem Käufer, stehet aber *jouissance du 22. Septembre*, dem Verkäufer zufallen.

§. 6. Ist eine Inscriptio abhanden ge-

kommen, so kann man die Auszahlung derselben verhindern und sich, wenn man Besitzer derselben gewesen zu seyn erweisen kann, ein Duplicat davon ausfertigen lassen. Auch brauchen auswärtige Rentenbesitzer, zur Erhebung ihrer Renten, nicht die Inscription im Original, sondern nur eine Vollmacht hierzu einzusenden, wo dann der Bevollmächtigte 10 Jahre lang diese Renten, gegen Beobachtung gewisser Formalitäten, erheben kann, wenn der Rentenbesitzer seine Vollmacht nicht zurücknimmt.

§. 7. Ungeachtet der großen Schuldenlast, die Frankreich aufgebürdet wurde, und ungeachtet sehr unruhiger Zeiten, die es heimsuchten, war dennoch dessen Credit so sehr gestiegen, und die Renten waren so sehr begehrt, daß sie im Jahr 1825 über Pari, d. h. über 100 standen. Es trat daher in diesem Jahre eine Rentenreduction ein. Zu diesem Behuf wurde verordnet:

1) Wer seine 5procentigen Renten in 3procentige umschreiben liefs, erhielt für sein früheres Kapital à 100 à 5 Proc. ein Kapital von $133\frac{1}{3}$ à 3 Proc. Dies war jedoch nichts weiter als eine Reduction des Zinsfußes von 5 auf 4 Proc., da die $133\frac{1}{3}$,

die man für seine frühern 100 erhielt, 4 Zinsen trugen. Die 3 Proc. wurden daher eigentlich nur zu 75 gerechnet, denn wenn man von 75 Kapital 3 Zinsen bekommt, so bekommt man von 100 Kapital 4 Zinsen. Bei dieser Umschreibung war daher ein vierprocentiger Zinsfuß als ein Dreiprocentiger nur dargestellt. Auf diese Weise wurden 30574116 Fr. 5proc. Renten in 3 Proc. umgewandelt, wornach sie 24459293 Fr. 3proc. Renten betrugten. Zugleich wurde aber auch, zur Entschädigung der Emigranten, ein Kapital von 1000 Mill. Fr. à 3 Proc., d. h. 30 Mill. Fr. 3proc. Renten in 5 auf einander folgenden Jahren, vom 22. Juni 1825, bis dahin 1829, jede Rate à 6 Mill. 3procentige Renten ausgegeben. Daher die *jouissance* der 3 Proc. auf den 22. Juni und 22. Dec. gestellt sind. Auch wurden die Gebr. Rothschild in Paris ermächtigt Certificate über 120 Fr. jährliche Rente, d. i. über 4000 Fr. Kapital auf den Inhaber lautend, auszugeben, denen Coupons beigefügt sind, gegen welche man auch in London, Amsterdam und Frankfurt am Main die Zinsen erheben kann.

2) Wer aber seine Rente wollte in $4\frac{1}{2}$ procentige Rente umgeschrieben haben, erhielt für sein früheres Kapital à 100 à 5 Proc., wiederum nur 100 Kapital à $4\frac{1}{2}$ Proc., mit

der Versicherung, daß die Rente vor dem 22. Sept. 1835 nicht abgelöst werden sollte. Die $4\frac{1}{2}$ proc. Renten belaufen sich jedoch in Allem nur auf 1029237 Fr. und haben dieselbe *jouissance*, wie die 5 proc.

3) Indessen war es jedem Besitzer von 5proc. überlassen, sie auch fernerhin zu behalten, allein er muß gewärtigen, daß sie abgelöst werden. Auch gibt es für diese Renten, wenn sie über *Pari* stehen, keinen Tilgungsfonds, weil dieser Papiere über *Pari* nicht zurückkaufen darf.

§. 8. Seit Januar 1830 sind aber auch neue Anleihen in 4proc. Renten geschaffen worden, die ihren eignen Tilgungsfonds haben, und deren *jouissance* mit jenen der 5 Proc. übereinstimmen.

§. 9. Für die im Verkehr mit Renten-Inscriptionen vorkommenden Berechnungen ist folgendes zu bemerken.

I. Das Kapital zu finden, welches für eine bestimmte Rente nach dem jedesmaligen Cours zu bezahlen ist.

Regel. Man multiplicirt den Betrag der Rente mit dem Cours, und dividirt mit dem Zinsfuß.

Beispiele.

1) Was betragen 6000 Fr. 5 procentige Renten an Kapital à 98,50 Cent.?

$$\text{Antw. } \frac{98,50 \times 6000}{5} = 118200 \text{ Fr. Kapital.}$$

2) Was betragen 1800 Fr. $4\frac{1}{2}$ procent. Renten an Kapital à 91,30?

$$\text{Antw. } \frac{91,30 \times 1800}{4\frac{1}{2}} = 36520 \text{ Fr. Kapital.}$$

3) Was betragen 4000 Fr. 4 procent. Renten an Kapital à 80,45?

$$\text{Antw. } \frac{80,45 \times 4000}{4} = 80450 \text{ Fr. Kapital.}$$

4) Was betragen 4450 Fr. 3 procent. Renten an Kapital à 68,05?

$$\text{Antw. } \frac{68,05 \times 4450}{3} = 100940 \text{ Fr. 83 Cent. Kapital.}$$

II. Die Rente zu finden, welche man, nach dem jedesmaligen Course, für ein bestimmtes Kapital kaufen kann.

Regel. Man multiplicirt das Kapital mit dem Zinsfuß und dividirt mit dem Cours.

Beispiele.

Wie viel 5 procent. Renten kann man à 98 für 6000 Fr. Kapital kaufen?

$$\text{Antw. } \frac{6000 \times 5}{98} = 306 \text{ Fr. } 12 \text{ Cent. Rente.}$$

2) Wie viel $4\frac{1}{2}$ procent. Renten à 91,50 für 10000 Fr. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{10000 \times 4\frac{1}{2}}{91,50} = 491 \text{ Fr. } 78 \text{ Ct. Rente.}$$

3) Wie viel 4 procent. Renten à 86,03 für 50000 Fr. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{50000 \times 4}{86,03} = 2324 \text{ Fr. } 77 \text{ Ct. Rente.}$$

4) Wie viel 3 procent. Renten à 78,15 für 89872 Fr. 50 Cent. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{89872,50 \times 3}{78,15} = 3450 \text{ Fr. Rente.}$$

III. Den jährlichen Zinsfuß zu finden, zu welchem ein Kapital in Renten, nach dem jedesmaligen Cours, angelegt wird.

Regel. Man multiplicirt den Zinsfuß der Rente mit 100 und dividirt mit dem Cours.

Beispiele.

1) Zu welchem Zinsfuß wird ein Kapital angelegt in 5 procent. Renten à 102?

$$\text{Antw. } \frac{500}{102} = 4\frac{46}{51} \text{ Proc.}$$

2) Zu welchem Zinsfuß wird ein Kapital angelegt in 4 procent. Renten à 97,50?

$$\text{Antw. } \frac{400}{97,50} = 4\frac{4}{39} \text{ Proc.}$$

3) Desgl. in $4\frac{1}{2}$ procent. Renten à 91,20?

$$\text{Antw. } \frac{450}{91,20} = 4\frac{71}{76} \text{ Proc.}$$

4) Desgl. in 3 procent. Renten à 80?

$$\text{Antw. } \frac{300}{80} = 3\frac{3}{4} \text{ Proc.}$$

IV. Den jährlichen Zinsfuß zu finden, zu welchem ein Kapital in Renten angelegt ist, wenn man weiß, wie viel Renten man für das Kapital gekauft hat.

Regel. Man multiplicirt die Renten mit 100 und dividirt mit dem Kapital.

Beispiele.

1) Für 118200 Fr. Kapital hat man 6000 Fr. Renten gekauft, zu welchem Zinsfuß ist das Kapital angelegt?

$$\text{Antw. } \frac{6000 \times 100}{118200} = 5\frac{5}{39} \text{ Proc.}$$

2) Desgl. für 444000 Fr. Kapital 16000 Fr. Renten?

$$\text{Antw. } \frac{16000 \times 100}{444000} = 3\frac{67}{111} \text{ Proc.}$$

II. Königliche Scheine.

§. 10. Aufser dieser Schuldenmasse in Renten, die nunmehr aus vier verschiedenen Theilen bestehet, nämlich aus 5procentigen, die noch immer den größten Theil ausmachen, $4\frac{1}{2}$ proc., 4 proc. und 3 proc. und die man überhaupt die fundirte oder consolidirte Schuld nennt, gibt es auch in Frankreich eine unfundirte oder schwebende Schuld (*dette flottante, dette administrative*). Diese bestehet in königlichen Scheinen (*bons royaux*), zu deren Ausgabe die Kammern den Finanzminister alljährlich, etwa bis zu 125 Mill. Fr., ermächtigen, theils für die Geschäfte mit der Bank, theils zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und Ausfälle. Diese Scheine, in der Regel 4, auch $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen tragend, haben eine bestimmte Verfallzeit von 4, 6, 9 oder 12 Monaten.

III. Bankactien.

§. 11. Seit 1803 besitzt Paris eine Bank, die Bank von Frankreich genannt, die auf Actien errichtet ist. Ursprünglich bestand ihr Fonds in 45000 à 1000 Fr., d. i. in 45 Mill. Fr.; sie war anfänglich auf 15 Jahre zur Ausgabe von Banknoten auf den Inhaber und auf Sicht privilegirt, bekam aber 1806 ihr Privilegium bis 1843 verlän-

gert. Im Jahr 1808 wurde sie ferner ermächtigt, 45000 neue Actien à 1200 Fr. auszugeben, und noch 200 Fr. auf jede ältere Actie nachzuerheben. Dies gab demnach ein Kapital von 108 Mill. Fr. auf 90000 Actien, von denen aber die Bank wieder 22100 Actien zurückkaufte. Gegenwärtig sind demnach noch 67900 Bankactien im Umlauf, die unter 3631 Actionäre vertheilt sind.

Der jährliche Dividend, den die Bankactien zu genießen haben, wird halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, ausbezahlt, und darf niemals unter 30 Fr. für den Semester betragen. Um diesen Dividend zu erlangen, werden sogleich 6 Procent vom Gewinn für je 1000 Fr. per Actie zurückgelegt, der noch übrige Gewinn aber auf die noch weitem 200 Fr. per Actie vertheilt. Hiervon bekommt aber jede Actie nur noch $\frac{2}{3}$, das übrige $\frac{1}{3}$ bleibt der Bank als Reservefonds, und kann nur unter gesetzlicher Autorisation vertheilt werden. Eine solche Autorisation wurde der Bank 1820 zu Theil, wo der Reservefonds 13768527 Fr. 96 Cent. Ueberschufs hatte, nachdem das Bankgebäude mit 3875472 Fr. 4 Cent. davon bezahlt worden war. Auf jede Actie wurden damals 202 Fr. repartirt. Der Reservefonds, welcher vor 1806 vorhanden war und der sich auf 7760650

Fr. 76 Cent. beläuft, bleibt jedoch provisorisch unvertheilt.

Da die Bankactien 6 Proc. Zinsen genießen, so stehen sie, wenn der herrschende Zinsfuß niedriger ist, weit über ihrem Nominalwerth, etwa auf 1600 bis 2000 Fr. und unter Umständen sogar noch höher. Will man nun den Zinsfuß berechnen, zu welchem ein Kapital durch Ankauf einer Bankactie ausstehet, so muß man den halbjährlichen Dividend verdoppeln, diesen mit 100 multipliciren und das Product mit dem Cours einer Bankactie dividiren. Ist z. B. dieser Cours = 1620 Fr., der Dividend = 32,50 Cent., so ist der Zinsfuß

$$= \frac{65 \times 100}{1620} = 4\frac{1}{81} \text{ Proc.}$$

Die Geschäfte der Bank sind:

- 1) Wechsel à 4 Proc. zu discountiren, die aber nicht über 3 Monate Verfallzeit haben dürfen, und die wenigstens drei notorisch solide Handelshäuser als Garantie haben.
- 2) Staatspapiere in Versatz zu nehmen und Vorschüsse darauf zu machen.
- 3) Gold in Verwahrung zu nehmen, dergleichen auch Contracte und andere wich-

tige Papiere, wofür ihr monatlich 1 Proc. des Werthes bezahlt werden muß.

4) Ueber Depositien eine laufende Rechnung zu halten und hiernach Zahlungen darauf zu leisten.

5) Staatspapiere für eigne Rechnung zu kaufen.

Der Inhaber einer Bankactie kann auch bloß den Ususfructus derselben verkaufen, die Actie aber behalten.

IV. Renten der Stadt Paris.

§. 12. Paris wurde autorisirt zur Deckung seiner Schulden ewige Renten à 5 Proc. auszugeben. Die Renten werden am 1. Januar und 1. Juli in Coupons von 250 Fr. gegen Quittung bezahlt.

Anmerk. Außer den genannten Papieren, gibt es in Paris noch eine große Menge Actien-Gesellschaften, deren Actien an der Pariser Börse einen Gegenstand des Verkehrs ausmachen, ohne jedoch zu den currenten Effecten anderer Börsen zu gehören.

§. 13. Die Tilgungskasse wurde vermittelst eines Gesetzes vom 22. April 1816 gebildet, und die jährliche Dotation derselben, durch ein Gesetz vom 25. März 1817, auf 40 Mill. Fr. bestimmt. Nebst dem wurde

sie ermächtigt, innerhalb 6 Jahre, von 1818 an, 150000 Hectaren Holz für ihre Rechnung zu verkaufen. Ausserdem haben die neuen 4proc. Renten einen eignen Tilgungsfonds, welcher im Ganzen 1665050 Fr. beträgt. Von 1817 bis 1825 wurden von der Tilgungskasse $37\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Renten zurückgekauft, die auf ihren Namen in das große Buch eingeschrieben und an sie ausbezahlt werden, so dass sie zu dieser Zeit $77\frac{1}{2}$ Mill. besaß. Da aber die Renten, die sie seit 1825 zurückkauft, ihr nicht mehr gut geschrieben, sondern zur Erleichterung der Abgaben, also zum Vortheil der Steuerpflichtigen, vernichtet werden, so hat sie auch auf diesem Wege ihren Fonds seitdem nicht erhöht.

Griechenland.

Griechenland hat in London zwei Anleihen gemacht, das eine von 800000 Pfund Sterling im Jahre 1824, wurde zu 59 negociert, das andere von 2000000 Pf. St. im J. 1825, wurde $56\frac{1}{2}$ negociert. Die Zinsen à 5 Proc. sollen am 1. Januar und 1. Juli in London bezahlt werden, sind aber im Rückstand, daher die Obligationen dieser Anleihen bis jetzt fast gar nicht im Cours sind,

Großbritannien.

§. 1. Kein Staat ist so verschuldet wie Großbritannien, seit dem amerikanischen Befreiungskrieg und dem Krieg gegen Frankreich, es ist. Frankreichs Gesamteinkommen reicht noch nicht hin, die Zinsen der großbritannischen Staatsschuld zu zahlen. Im Jahr 1783, wo der Friede mit Nordamerika zu Stande kam, hatte Großbritannien eine fundirte Schuld von 238 Millionen Pfund Sterling, 1801, nach dem Frieden zu Amiens, von 452 Mill. Pf. St. und 1815, nach dem Frieden von Paris, von mehr als 700 Mill. Pf. St. Kapital, deren Verzinsung, Tilgung und Verwaltung über die Hälfte des ganzen jährlichen Einkommens absorbirt. Zum Glück für Großbritannien nahm jedoch auch sein Nationalreichthum so außerordentlich zu, daß diese ungeheure Schuldenlast das Land nicht härter drückte, als die kleinere aus frühern Zeiten her. Die Staatsschuld Großbritanniens zerfällt in folgende Abtheilungen.

I. Fundirte Schuld.

§. 2. Die fundirte Schuld besteht in den Anleihen, für deren Zinsen und Rückzahlungen bestimmte Gelder angewiesen sind; sie macht auch den bei weitem größten Theil

der Staatsschuld aus. Diese Schuld, zu welcher auch einige Leib- und Zeitrenten gehören, die aber alle 1860 erlöschen, besteht aus ewigen Renten (*perpetual annuities*), für deren Kapitalabtragung der Staat an keinen Termin gebunden ist. Die Schuld verringert sich nur durch Zurückkaufungen vermittelt des Tilgungsfonds und durch beliebige Ablösungen.

§. 3. Großbritannien war eines der ersten Länder, welches dem System der Inscription in das große Buch huldigte. Die Inscriptiionsbücher sind alphabetisch eingerichtet und jeder Buchstabe hat sein besonderes Zimmer. Durch besondere Stockmähler werden die Inscriptiionen, über welche nur von den 3 proc. Certificate circuliren, von dem Namen des Verkäufers auf den des Käufers übertragen, doch kann dies für eine und dieselbe Rente nur einmal an einem Tage geschehen.

§. 4. Die fundirte Schuld besteht übrigens aus mehreren einzelnen Anleihen, die zu verschiedenen Bedingungen aufgenommen worden sind, aus verschiedenen Zeiten herkommen und ihre eigenen Namen haben. Hiernach gibt es:

- 1) Consolidirte 3procentige Ren-

ten. 360 Mill. Pf. St. Diese Renten erhielten ihren Namen 1751, wo mehrere abgesondert bestandene Stocks consolidirt und vereinigt wurden, und bilden den größten und wichtigsten Theil der Renten, da sie gegenwärtig durch neue Anleihen sich so sehr vergrößert haben. Die Zinsen werden am 5. Januar und am 5. Juli ausbezahlt.

2) Reducirte 3procentige Renten. 128 Mill. Pf. St. Diese Renten entstanden 1749, wo der Zinsfuß mehrerer Fonds, der früher höher war, auf 3 Proc. reducirt wurde. Auch diese wurden durch neue Anleihen sehr vergrößert, die zwar nur zu 3 Proc. aufgenommen, daher nie reducirt worden sind, aber dennoch diesen Namen behalten haben. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October ausbezahlt.

3) Südsee-Stocks. 11000000 Pf. St.

Eine Südseecompanie, die 1711 sich bildete, theils für den Schavenhandel, theils für den Wallfischfang, machte der Regierung folgende Vorschüsse.

1720	4000000	Pf. St.	(alte Südseerenten).
1733	3600000	- -	(Südseestocks).
1733	2800000	- -	(neue Südseerenten).
1751	600000	- -	(Südseerent. v. 1751).

Diese Gesellschaft, die seit 1748 keinen Handel mehr treibt, hat jedoch der Regierung die gemachten Vorschüsse gelassen, die nun zu den Staatsschulden gehören. Die Zinsen, welche theils am 5. Januar und 5. Juli, theils am 5. April und 10. October bezahlt werden und jetzt à 3 und $3\frac{1}{2}$ Procent sind, erhalten die Actienhaber der Gesellschaft.

4) Bank-Stocks. 15500000 Pf. St.

Die englische Zettelbank entstand 1694 und hat jetzt eine solche Höhe erreicht, das man ihr Kapital auf 25 Mill. Pf. St. schätzt, und 1000 Commis für ihre Verwaltung erforderlich sind. Die Bankgesellschaft schofs der Regierung obige Summe vor, zuerst zu höhern Zinsen, jetzt auf 3 Proc. reducirt. Der Zinsfuß der Bank-Stocks ist jedoch 8 Proc., daher sie auch immer einen sehr hohen Cours haben, z. B. für 100 Pf. St. B. St. 200 Pf. St. mehr oder weniger. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October bezahlt.

Die Bank ist aber auch zugleich die Agentin der Regierung, da sie gegen eine bestimmte Provision, die Zinszahlung für alle Staatsschulden leistet, mit Ausnahme der Zinsen für die Südseecompanie.

5) $3\frac{1}{2}$ procentige Renten. 14000000 Pf. St.

Diese rühren von 1809 her, wo 27 Mill. 3 proc. Renten unter gewissen Bedingungen in $3\frac{1}{2}$ procent. verwandelt wurden. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October bezahlt.

6) Reducirte $3\frac{1}{2}$ procentige Renten. 67 Mill. Pf. St.

Diese stammen aus dem J. 1825 her, wo 75 Mill. 4 Proc. auf $3\frac{1}{2}$ Proc. reducirt wurden. Zinstermine: 5. April und 10. Oct.

7) Neue 4procentige Renten. 145 Mill.

Vom J. 1823, wo 5 Proc. auf 4 Proc. reducirt wurden. Zinstermine 5. Januar und 5. Juli.

8) Renten von 1826 zu 4 Procent. 8000000 Pf. St. mit denselben Zinsterminen.

9) Lange Annuitäten. Z. B. solche, die 1860 erlöschen. Ist der Cours derselben etwa 19, so heißt dies: der Käufer bezahlt 19 Pf. St. für eine jährliche Rente von 1 Pf. St., die er bis 1860 zu genießen hat.

§. 5. Uebrigens sind, zur Verständigung des Londner Coursblattes, noch die Ausdrücke Omnium und Scrip zu bemer-

ken. Omnium bedeutet mehrere verschiedenartige Verschreibungen zusammen, welche die Regierung denen gibt, die ihr eine gewisse Summe leihen. Scrip dagegen bedeutet die Unterzeichnung (Subscription) auf einen einzelnen Gegenstand dieser Verschreibungen, nach denen die Anleihe zu Stande kommen soll. Dies geht nämlich so zu:

Sobald eine neue Anleihe beschlossen ist, so negociirt sie das Ministerium an einige wenige Bankiers, welche sich verpflichten, die ganze Anleihe in bestimmten Raten, innerhalb einer gewissen Zeit, z. B. in 8 oder 9 Monaten, an die Bank zu zahlen, wogegen sie sodann eine gewisse Anzahl verschiedener Staatspapiere zu empfangen haben, die ihnen mit gewissen Vortheilen gegen den Courantwerth überlassen werden. Z. B. Es sollte eine neue Anleihe eröffnet werden, zur Zeit, wo die consolidirte 3 Proc. auf 58 Proc., die 4 Proc. auf 70 Proc. und die Lotterie-Loose, deren Preis 10 Pf. St. für das Loos ist, auf $12\frac{1}{2}$ Pf. St. standen, so bewilligte die Regierung den Unternehmern der Anleihe für je 1000 Pf. St., die sie baar vom April bis im Oct. zu bezahlen hatten:

1stens 1500 Pf. St. Kapital in consol. 3 Proc. à 58 betru- gen	Pf. St. 870
2tens 250 Pf. St. Kap. 4 Proc. à 70	- - 175
3tens 4 Loose à 10 Pf. St. im Werth à 12½ Pf. St.	- - 10
	<hr/>
	Pf. St. 1055

Diese drei Verschreibungen zusammen bildeten hier das Omnium und gewährten den Unternehmern einen Zinsfuß von 5½ Proc., wozu ihnen noch 1½ Proc. Disconto bewilligt wurde, wenn sie die ganze Anleihe gleich auf einmal bezahlen wollten. Zu einer andern Zeit bildeten 4 verschiedene Verschreibungen das Omnium, und der Zinsfuß fällt niedriger aus, je höher der Cours der Renten ist, die für die Anleihe gegeben werden.

Ehe aber die Bank sämtliche Effecten den Unternehmern der Anleihe ausliefert, ertheilt sie denselben für eine geleistete Partialzahlung, Recepisse, die dann auf der Börse entweder mit Gewinn oder Verlust verkauft werden, je nachdem die öffentliche Meinung ein Steigen oder Fallen der Papiere vermuthet, aus welchen die Anleihe zusammengesetzt ist. Die Unternehmer sammeln indess Subscriptionen auf jede einzelne

Gattung dieser Effecten, und diese wird dann Scrip genannt. Der Gewinn, den man durch eine solche Subscription erhält, wird Bonus genannt. Heißt es z. B. Scrip von 3 Proc. consol. 60, so bedeutet dies, daß man für eine gewisse Summe, z. B. für 110 Pf. St. in 3 proc. Renten 60 Pf. St. subscribirt, also für 100 Pf. St. $55\frac{5}{11}$ Pf. St. Wäre nun der Cours dieser 3 Proc. auf 58, so gäbe dies ein Bonus von $2\frac{6}{11}$ Proc.

Die Käufer der Recepisse, es sei für das Omnium oder eines Scrips, erlangen zugleich das Recht, an die Stelle der ursprünglichen Inhaber bei der Bank zu treten. Heißt es Omnium à 24, so bedeutet dies, daß ein Recepisse auf das Omnium mit 24 Proc. Gewinn über den Gesamtbetrag der subscribirten Effecten verkauft wird. In diesem Falle müßten denn auch die Effecten, seit Eröffnung der Anleihe, verhältnißmäßig gestiegen seyn, da die 24 Proc. Ueberwerth sich wieder in dem höhern Preis der subscribirten Effecten finden müssen.

II. Unfundirte Schuld.

§. 6. Neben der fundirten Schuld gibt es auch allemal noch eine schwebende oder unfundirte. Diese besteht in solchen Schuldverschreibungen, zu deren Rück-

zahlungen das Parlement keine besondern Taxen und Auflagen bewilliget hat. Die unfundirte Schuld erzeugt sich jährlich durch Ausgaben, die nicht vorausgesehen wurden oder vor auszusehen waren, oder auch durch ein Deficit in der berechneten Einnahme, und cirkulirt in Schuldverschreibungen der einzelnen Ministerien. Die wichtigsten derselben sind:

1) Schatzkammerscheine (*exchequer bills; billets de l'Echiquier*). Diese werden, mit Bewilligung des Parlements, von der Schatzkammer ausgegeben und lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Pf. St., wo denn besonders die von 1000 Pf. St. zu den Geschäften zwischen der Bank und der Regierung dienen. Die Schatzkammerscheine werden mit 2, $1\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Pence von 100 Pf. St. auf den Tag verzinst, und man verhandelt sie mit Prämien, die auf 100 Pf. St. in so und so viel Schillingen mehr oder weniger bestehen. In der Cirkulation gelten sie für baares Geld, doch ohne Zwang. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit, werden sie in den öffentlichen Cassen als Baarzahung angenommen, oder eingelöst, oder auch zu der fundirten Schuld geschlagen.

2) Marinescheine (*navy-bills*), die erst 6 Monat nach der Ausgabe Zinsen à 4

Proc. geben. Es gab Jahre, wo die unfundirte Schuld sich auf 30 Mill. Pf. St. belief.

§. 7. Aufser dem Handel mit Gegenständen der fundirten und unfundirten Schuld, gibt es in England noch eine sehr grofse Anzahl Unternehmungen auf Actien, die alle, besonders an der Londoner Börse, im Verkehr sind, wozu auch noch die irländische Schuld kommt, die allein aus 7 verschiede-Fonds bestehet und 3—4 Proc. Zinsen trägt.

§. 8. Der Tilgungsfonds, der seit 1716 entstanden ist, erlangte 1786 eine feste Einrichtung, wo bestimmt wurde, dafs jährlich für 1 Mill. Pf. St. Schulden zurückgekauft und solche zur Vergröfserung der Fonds verwendet werden sollten. 1792 wurde ferner bestimmt, dafs für jede neue Anleihe 1 Proc. des Kapitals jährlich mehr, als dessen Zinsen betragen, erhoben werden soll um hiervon einen besondern Tilgungsfonds für jedes Anleihen zu bilden. Diese Bestimmung wurde aber nicht gehalten, und 1819, wo der Tilgungsfonds auf 16 Mill. Pf. St. angewachsen war, verwendete die Regierung, in ihrer damaligen Geldnoth, 12 Mill. Pf. St. für ihre Rechnung davon. Zuletzt wurde er, 1828, auf 3 Mill. Pf. St. herabgesetzt (§. 12. Kapitel I.).

H a i t i.

Mit der Anerkennung der Republik Haiti von Seite Frankreichs, vermöge königl. Ordonanz vom 17. April 1825, übernahm diese Republik die Verpflichtung, den ehemaligen Pflanzern in dem französisch gewesenen Antheil von Domingo 150 Mill. Fr. Entschädigung zu bezahlen, und solche in 5 auf einander folgenden Jahren, jährlich mit 30 Mill. Fr. abzutragen. Zur Tilgung der ersten Rate von 30 Mill. wurde durch die Kommissarien der Republik am 5. Nov. 1825 mit mehreren Pariser Bankierhäusern (Lafitte und Comp., Gebr. Rothschild, Paravy und Comp., Blanc-Colin und Comp. u. A.) eine Anleihe von 30 Mill. Fr. Kapital zu 80 Proc. negociert, deren Hauptbedingungen folgende waren.

1) Das Kapital wurde zerfällt in 30000 Annuitäten (Partialobligationen) à 1000 Fr. auf den Inhaber lautend.

2) Die Rückzahlung des ganzen Kapitals wurde auf 25 Jahre bedungen, jedes Jahr $\frac{1}{25}$, auf die Art, dafs allemal am 1. Oct. 1200 Obligationen durchs Loos zur Rückzahlung bestimmt und dann am 1. Januar darauf zum vollen Nominalwerth zu Paris eingelöst werden sollten.

3) Die Anleihe trägt 6 Proc. Zinsen, die halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli

gegen Coupons, deren jeder Obligation 50 Stück à 30 Fr. beigegeben sind, in Paris ausbezahlt werden sollten. Die ersten waren fällig am 1. Juli 1826.

Nachdem aber $\frac{2}{25}$ abgetragen worden sind, blieben die übrigen sammt den Zinsen aus, wodurch der Cours dieser Papiere sehr gesunken ist. Gegenwärtig bezahlt man sie mit 300 Fr. mehr oder weniger für 1000 Fr. Kapital, und an andern, als der Pariser Börse, haben sie jetzt gar keinen Cours.

Hannover.

Die Staatsschulden des Königreichs Hannover werden auf etwa $16\frac{1}{2}$ Mill. Thaler Conventionsgeld, und die jährlichen Einnahmen auf etwa $6\frac{1}{2}$ Mill. dieser Thaler angegeben. Die jährlichen Tilgungen sind nicht gleich.

Die Schuldverschreibungen bestehen in:

I. Lotterie-Anleihe.

Am 6. Nov. 1822 eröffnete Hannover eine Lotterie-Anleihe, bestehend in 20000 Partial-Obligationen à 100 Thaler oder 150 Fl. Conv. Geld, die durch jährliche Verloosung wieder getilgt werden. Die Obligationen, al Pari gerechnet, tragen mit dem

geringsten Gewinn 4 Proc. Zinsen, können aber noch höhere Gewinnste treffen, da jährlich am 2. Jan. eine Anzahl Serien, jede Serie zu 50 Loosen gerechnet, gezogen werden, die dann in den Gewinn-Ziehungen, die am 16. Jan. statt haben, mitspielen. Die erste Ziehung war 1824 und bestand in 8 Serien. Vom Jahr 1833 an finden noch 5 Ziehungen statt, nach folgendem Plane.

10te Ziehung. 1833.	
37 Serien.	
1 Loos	Fl. 20000
1 —	3000
1 —	1500
1 —	1000
1 —	500
5 — à Fl. 250	1250
10 — — — 240	2400
20 — — — 220	4400
140 — — — 215	30100
1670 — — — 210	350700
1850 Loose	Fl. 414850

11te Ziehung. 1834.

36 Serien.

1 Loos	Fl.	20000
1 —	—	3000
1 —	—	1500
1 —	—	1000
1 —	—	500
5 — à Fl. 250	—	1250
10 — — — 240	—	2400
20 — — — 230	—	4600
135 — — — 220	—	29700
1625 — — — 216	—	351000
<hr/>		
1800 Loose		Fl. 414950

12te Ziehung. 1835.

35 Serien.

1 Loos	Fl.	20000
1 —	—	3000
1 —	—	1500
1 —	—	1000
1 —	—	500
5 — à Fl. 250	—	1250
20 — — — 240	—	4800
25 — — — 230	—	5750
120 — — — 225	—	27000
1575 — — — 222	—	349650
<hr/>		
1750 Loose		Fl. 414450

13te Ziehung. 1836.	
35 Serien.	
1 Loos	Fl. 20000
1 —	3000
1 —	1500
1 —	1000
1 —	500
6 — à Fl. 250	1500
23 — — — 240	5520
126 — — — 235	29610
1590 — — — 228	362520
1750 Loose	Fl. 425150

14te Ziehung. 1837.	
35 Serien.	
1 Loos	Fl. 30000
1 —	10000
1 —	5000
1 —	2500
1 —	1500
5 — à Fl. 1000	5000
7 — — — 500	3500
16 — — — 300	4800
24 — — — 250	6000
50 — — — 240	12000
1643 — — — 234	384462
1750 Loose	Fl. 464762

Die herausgekommenen Loose werden am 1sten Februar in Hannover ohne allen Abzug bezahlt, oder 2 Monat später in Frankfurt am Main bei dem Bankierhaus Gontard und Söhne. Herausgekommene Loose, die von der Ziehung an bis zum 1. Febr. des 3ten Jahres sich nicht gemeldet haben, verlieren ihren Gewinn und erhalten nur die Einlage zurück, und zwei Jahre nach der letzten Ziehung, geht auch diese verloren.

II. Obligationen.

Man theilt sie in Kammer- und Landschaftliche Obligationen ein; jene geben 3, diese 4 Proc. Zinsen und haben Coupons, die bei der General-Steuer-Casse in Hannover, am 1. Jan., Mai, Aug. und Nov. bezahlt werden.

Hessen-Darmstadt.

Die Staatsschulden des Großherzogthums Hessen werden auf beinahe 13 Mill. Fl. angeschlagen und sind von den Landständen anerkannt. Die jährliche Einnahme beträgt etwa $7\frac{1}{4}$ Mill. Fl.

Die Staatsschuldverschreibungen sind:

I. Landständische Obligationen.

Diese Obligationen, auf 1000, 500 und 100 Fl. Kapital im 24 Guldenfuß lautend, werden jetzt mit 4 Proc. verzinst und die Zinsen am 1. April und 1. Oct. ausbezahlt.

II. Lotterie-Anleihe.

Um ältere Schulden zu tilgen, wurde 1825 mit dem Bankierhaus M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main eine Anleihe von 6500000 Fl. im 24 Guldenfuß negociert und solche in 130000 unverzinsliche Partial-Obligationen, jede à 50 Fl. eingetheilt. Die Rückzahlung erfolgt durch Verloosungen, deren erste am 2. Januar 1827 statt hatte und deren letzte am 2. Januar 1876 seyn wird. Die mit den Verloosungen verbundenen Gewinnste werden entweder baar, mit 4 Proc. Disconto, oder ohne Abzug 6 Monate nach der Ziehung ausbezahlt.

Der Betrag für alle 40 Verloosungen insgesamt ist planmäßig berechnet auf

Fl. 22029800

hiervon gehen jedoch ab

1000 Loose, die nach der 1. Ziehung
wieder à Fl. 52 angenommen
werden müssen . Fl. 52000

1000 L., die nach d. 2. Z. wieder

à Fl. 54 ang. werden

müssen . . . Fl. 54000

1000 — nach der 3. Z. à 56 — 56000

1000 — — — 4. Z. — 58 — 58000

1000 — — — 5. Z. — 60 — 60000

1000 — — — 6. Z. — 62 — 62000

1000 — — — 7. Z. — 64 — 64000

1000 — — — 8. Z. — 66 — 66000

1000 — — — 9. Z. — 68 — 68000

1000 — — — 10. Z. — 70 — 70000

610000

Der eigentliche Betrag aller

40 Verloosungen ist demnach Fl. 21419800

hiervon ab das Kapital = . — 6500000

bleiben für Zinsen auf 51 Jahre Fl. 14919800
mithin jährlich etwa $4\frac{1}{2}$ Proc. Ein Loos, das
bis zur letzten Ziehung liegen bleibt, dann
mit dem geringsten Gewinn herauskommt,
und 1825 à 50 Fl. genommen worden ist,
genießt $4\frac{10}{7}$ Proc. Zinsen.

Die einzelnen Ziehungen haben folgende
Eintheilungen:

1. Verloosung den 2. Januar 1827.

1 Loos	Fl. 120000
1 —	— 30000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
6 — à Fl. 1000	— 6000
10 — — 400	— 4000
20 — — 200	— 4000
60 — — 100	— 6000
100 — — 70	— 7000
800 — — 60	— 48000
1000 — — 62 (52) —	62000
2000 Loose	Fl. 302000

2. Verloosung den 2. Januar 1828.

1 Loos	Fl. 80000
1 —	— 20000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
6 — à Fl. 1000	— 6000
10 — — 400	— 4000
20 — — 200	— 4000
60 — — 100	— 6000
100 — — 70	— 7000
800 — — 60	— 48000
1000 — — 64 (54) —	64000
2000 Loose	Fl. 254000

1

3. Verloosung den 2. Januar 1829.

1 Loos	Fl. 60000
1 —	20000
1 —	10000
1 —	5000
6 — à Fl. 1000	6000
10 — — 400	4000
20 — — 200	4000
60 — — 100	6000
100 — — 70	7000
800 — — 60	48000
1000 — — 66 (56) —	66000
2000 Loose	Fl. 236000

4. Verloosung den 2. Januar 1830.

1 Loos	50000
1 —	20000
1 —	10000
1 —	5000
6 — à Fl. 1000	6000
10 — — 400	4000
20 — — 200	4000
60 — — 100	6000
100 — — 70	7000
800 — — 60	48000
1000 — — 68 (58) —	68000
2000 Loose	Fl. 228000

5. Verloosung den 2. Januar 1831.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — 400	—	4000
20 — — 200	—	4000
60 — — 100	—	6000
100 — — 70	—	7000
800 — — 60	—	48000
1000 — — 70 (60) —	—	70000
2000 Loose		Fl. 213000

6. Verloosung den 2. Januar 1832.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — 400	—	4000
20 — — 200	—	4000
60 — — 100	—	6000
100 — — 70	—	7000
800 — — 62	—	49600
1000 — — 72 (62) —	—	72000
2000 Loose		Fl. 206600

7. Verloosung den 2. Januar 1833.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	5000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 100	—	6000
100 —	— — 70	—	7000
800 —	— — 64	—	51200
1000 —	— — 74 (64)	—	74000
2000 Loose			Fl. 220200

8. Verloosung den 2. Januar 1834.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 100	—	6000
100 —	— — 70	—	7000
800 —	— — 66	—	52800
1000 —	— — 76 (66)	—	76000
2000 Loose			Fl. 213800

9. Verloosung den 2. Januar 1835.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 80	—	8000
800 — — — 68	—	54400
1000 — — — 78 (68)	—	78000
2000 Loose		Fl. 218400

10. Verloosung den 2. Januar 1836.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 80	—	8000
800 — — — 70	—	56000
1000 — — — 80 (70)	—	80000
2000 Loose		Fl. 249000

11. Verloosung den 1. Juli 1837.

1 Loos	Fl. 40000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
1 —	— 3000
6 — à Fl. 1000	— 6000
10 — — — 400	— 4000
20 — — — 200	— 4000
60 — — — 100	— 6000
100 — — — 80	— 8000
500 — — — 75	— 37500
800 — — — 73	— 58400
1500 Loose	Fl. 181900

12. Verloosung den 2. Januar 1839.

1 Loos	Fl. 40000
1 —	— 10000
1 —	— 5000
1 —	— 3000
6 — à Fl. 1000	— 6000
10 — — — 400	— 4000
20 — — — 200	— 4000
60 — — — 100	— 6000
100 — — — 80	— 8000
500 — — — 78	— 39000
800 — — — 76	— 60800
1500 Loose	Fl. 185800

13. Verloosung den 1. Juli 1840.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 85	—	8500
500 — — — 82	—	41000
800 — — — 79	—	63200
1500 Loose		Fl. 200700

14. Verloosung den 2. Januar 1842.

1 Loos	Fl.	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 90	—	9000
500 — — — 85	—	42500
800 — — — 82	—	65600
1500 Loose		Fl. 195100

15. Verloosung den 1. Juli 1843.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 90	—	9000
500 — — — 88	—	44000
800 — — — 86	—	68800
1500 Loose		Fl. 199800

16. Verloosung den 2. Januar 1845.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	15000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
6 — à Fl. 1000	—	6000
10 — — — 400	—	4000
20 — — — 200	—	4000
60 — — — 100	—	6000
100 — — — 95	—	9500
500 — — — 92	—	46000
800 — — — 90	—	72000
1500 Loose		Fl. 227500

17. Verloosung den 1. Juli 1846.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 110	—	6600
100 —	— — 100	—	10000
500 —	— — 96	—	48000
800 —	— — 94	—	75200
1500 Loose			Fl. 211800

18. Verloosung den 2. Januar 1848.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 110	—	6600
100 —	— — 105	—	10500
500 —	— — 100	—	50000
800 —	— — 97	—	77600
1500 Loose			Fl. 216700

19. Verloosung den 1. Juli 1849.

1 Loos	Fl.	70000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — — 400	—	4000
20 —	— — — 200	—	4000
60 —	— — — 110	—	6600
100 —	— — — 105	—	10500
500 —	— — — 103	—	51500
800 —	— — — 101	—	80800
1500 Loose			Fl. 268400

20. Verloosung den 2. Januar 1851.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — — 400	—	4000
20 —	— — — 200	—	4000
60 —	— — — 120	—	7200
100 —	— — — 110	—	11000
500 —	— — — 107	—	53500
800 —	— — — 105	—	84000
1500 Loose			Fl. 227700

21. Verloosung den 1. Juli 1852.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 120	—	7200
100 —	— — 115	—	11500
500 —	— — 110	—	55000
800 —	— — 109	—	87200
<hr/>			
1500 Loose			Fl. 232900

22. Verloosung den 2. Januar 1854.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
6 —	à Fl. 1000	—	6000
10 —	— — 400	—	4000
20 —	— — 200	—	4000
60 —	— — 130	—	7800
100 —	— — 120	—	12000
500 —	— — 115	—	57500
800 —	— — 112	—	89600
<hr/>			
1500 Loose			Fl. 248900

23. Verloosung den 1. Juli 1855.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 130	—	13000
200 — — — 125	—	25000
600 — — — 120	—	72000
3000 — — — 116	—	348000
<hr/>		
4000 Loose		Fl. 545600

24. Verloosung den 2. Januar 1857.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	4000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 130	—	13000
200 — — — 126	—	25200
600 — — — 122	—	73200
3000 — — — 120	—	360000
<hr/>		
4000 Loose		Fl. 558000

25. Verloosung den 1. Juli 1858.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 140	—	14000
200 — — — 130	—	26000
600 — — — 128	—	76800
4000 — — — 124	—	496000
<hr/>		
5000 Loose		Fl. 710400

26. Verloosung den 2. Januar 1860.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 140	—	14000
200 — — — 135	—	27000
600 — — — 130	—	78000
4000 — — — 127	—	508000
<hr/>		
5000 Loose		Fl. 714600

27. Verloosung den 1. Juli 1861.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 150	—	15000
200 — — — 140	—	28000
600 — — — 135	—	81000
4000 — — — 131	—	524000
<hr/>		
5000 Loose		Fl. 745600

28. Verloosung den 2. Januar 1863.

1 Loos	—	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 150	—	15000
200 — — — 140	—	28000
600 — — — 138	—	82800
4000 — — — 135	—	540000
<hr/>		
5000 Loose		Fl. 753400

29. Verloosung den 1. Juli 1864.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 160	—	16000
200 — — — 145	—	29000
600 — — — 142	—	85200
4500 — — — 139	—	625500
<hr/>		
5500 Loose	Fl.	843300

30. Verloosung den 2. Januar 1866.

1 Loos	Fl.	60000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
8 — à Fl. 1000	—	8000
20 — — — 400	—	8000
68 — — — 200	—	13600
100 — — — 160	—	16000
200 — — — 150	—	30000
600 — — — 145	—	87000
4500 — — — 142	—	639000
<hr/>		
5500 Loose	Fl.	896600

31. Verloosung den 2. Januar 1867.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 — à Fl. 1000	—	10000
26 — — — 400	—	10400
60 — — — 200	—	12000
100 — — — 160	—	16000
800 — — — 150	—	120000
1000 — — — 148	—	148000
2000 — — — 145	—	290000
<hr/>		
4000 Loose		Fl. 664400

32. Verloosung den 2. Januar 1868.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 — à Fl. 1000	—	10000
26 — — — 400	—	10400
60 — — — 200	—	12000
100 — — — 160	—	16000
800 — — — 152	—	121600
1000 — — — 150	—	150000
2000 — — — 147	—	294000
<hr/>		
4000 Loose		Fl. 682000

33. Verloosung den 2. Januar 1869.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 —	à Fl. 1000	—	10000
26 —	— 400	—	10400
60 —	— 200	—	12000
100 —	— 160	—	16000
800 —	— 155	—	124000
1000 —	— 152	—	152000
2000 —	— 150	—	300000
4000 Loose		Fl.	682400

34. Verloosung den 2. Januar 1870.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 —	à Fl. 1000	—	10000
26 —	— 400	—	10400
60 —	— 200	—	12000
100 —	— 170	—	17000
800 —	— 155	—	124000
1000 —	— 154	—	154000
2000 —	— 152	—	304000
4000 Loose		Fl.	699400

35. Verloosung den 2. Januar 1871.

1 Loos	Fl.	40000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 — à Fl. 1000	—	10000
26 — — 400	—	10400
60 — — 200	—	12000
100 — — 170	—	17000
800 — — 160	—	128000
1000 — — 158	—	158000
2000 — — 155	—	310000
<hr/>		
4000 Loose		Fl. 703400

36. Verloosung den 2. Januar 1872.

1 Loos	Fl.	50000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
1 —	—	3000
10 — à Fl. 1000	—	10000
26 — — 400	—	10400
60 — — 200	—	12000
100 — — 170	—	17000
800 — — 162	—	129600
2000 — — 160	—	320000
3000 — — 157	—	471000
<hr/>		
6000 Loose		Fl. 1038000

37. Verloosung den 2. Januar 1873.

1 Loos	Fl.	60000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
10 — à Fl. 1000	—	10000
26 — — 500	—	13000
60 — — 250	—	15000
100 — — 200	—	20000
300 — — 180	—	54000
500 — — 170	—	85000
3000 — — 165	—	495000
4000 — — 160	—	640000
2000 Loose	Fl.	1427000

38. Verloosung den 2. Januar 1874.

1 Loos	Fl.	70000
1 —	—	30000
1 —	—	15000
1 —	—	7000
1 —	—	3000
15 — à Fl. 1000	—	15000
30 — — 500	—	15000
50 — — 250	—	12500
100 — — 200	—	20000
300 — — 180	—	54000
500 — — 170	—	85000
4000 — — 165	—	660000
5000 — — 162	—	810000
10000 Loose	Fl.	1796500

39. Verloosung den 2. Januar 1875.

1 Loos	Fl.	80000
1 —	—	40000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
15 — à Fl. 1000	—	15000
30 — — — 500	—	15000
50 — — — 250	—	12500
100 — — — 200	—	20000
300 — — — 180	—	54000
500 — — — 170	—	85000
4000 — — — 168	—	672000
5000 — — — 165	—	825000
10000 Loose		Fl. 1853500

40. Verloosung den 2. Januar 1876.

1 Loos	Fl.	120000
1 —	—	50000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
1 —	—	5000
2 — à Fl. 4000	—	8000
3 — — — 2000	—	6000
20 — — — 1000	—	20000
30 — — — 500	—	15000
40 — — — 300	—	12000
100 — — — 200	—	20000
300 — — — 180	—	54000
500 — — — 175	—	87500
1000 — — — 172	—	172000
3000 — — — 170	—	510000
4000 — — — 167	—	668000
9000 Loose	Fl.	1777500

Anmerkung. Die in den 10 ersten Verloosungen eingeklammerten Zahlen haben folgende Bedeutung: Jedes dieser 1000 Loose, die in diesen Verloosungen zuletzt gezogen werden, erhält eigentlich nur 10 Fl. baar, den Rest aber in einem neuen Loose, das dann wieder mitspielt. Das neue Loos wird aber nach der 1sten Ziehung dem Inhaber à Fl. 52, nach der 2ten à Fl. 54 u. s. f. für jede folgende Ziehung zu Fl. 2 höher verrechnet, eine Einrichtung, die mit der 10ten Verloosung aufhört. Der Betrag dieser Anordnung ist

daher mit Fl. 610000 von dem Betrag aller 40 Verloosungen insgesamt, in der Berechnung abgezogen worden. (Eine andere genauere Methode zur Berechnung dieser und ähnlicher Lotterie-Anleihen s. unter Art. Polen.)

Holland.

Die Staatsschulden des Königreichs der vereinigten Niederlande werden gegenwärtig auf etwa 1786 $\frac{1}{2}$ Mill. holl. Fl. und die jährlichen Einnahmen, die der Kolonien nicht mit gerechnet, auf etwa 103 $\frac{1}{4}$ Mill. holl. Fl. angegeben. Was die gewaltsame Trennung Belgiens von Holland, wodurch die Schuldenlast beider Staaten beträchtlich vergrößert worden ist, und die Anerkennung Belgiens als eignen Staates, für Veränderungen in dem Schuldenwesen dieser Staaten zur Folge haben wird, muß die Zeit lehren. Als Holland 1810 mit Frankreich vereinigt wurde, reducirte Napoleon die Staatsschuld auf $\frac{1}{3}$ ihres Nennwerthes und $\frac{2}{3}$ wurden für erloschen erklärt. Diese $\frac{2}{3}$, die man die todte Schuld nannte, und die 1264051563 $\frac{1}{2}$ holl. Fl. betrug, wurden von der jetzigen Regierung zwar wieder anerkannt, jedoch nur in der Art, daß jenes $\frac{1}{3}$ die wirkliche, die $\frac{2}{3}$ aber die aufgeschobene Schuld bildeten.

I. Die wirkliche Schuld (*Dette integrale*).

Als im Jahr 1814 ein Deficit von 25520000 Fl. zu decken war und Anleihen gemacht werden mußten, offerirte die Regierung mit der Anerkennung der todten Schuld, den Gläubigern, gegen Einlieferung eines gewissen Betrags in verschiedenen alten Staatspapieren, die nach einem bestimmten Cours berechnet 676 wirklichen Werth hatten, oder gegen Erlegung von 45 Fl. wirklicher Rente und 100 Fl. baar, 2000 Fl. in Obligationen, die vom 1. Januar 1815 an $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen trugen. Die hierdurch aufgebrauchte Anleihe wurde die wirkliche Schuld genannt. Die Zinsen werden am 1. Jan. und 1. Juli gegen Coupons bezahlt. Gegen Vorzeigung eines Talon erhält man neue Coupons.

II. Die aufgeschobene Schuld (*Dette différée*).

Nebst diesen Integral-Obligationen erhielten die ehemaligen Staatsgläubiger 4000 Fl. in Certificaten, die man Restanten nennt, und die keine Zinsen tragen. Diese bildeten die aufgeschobene (zurückgestellte) Schuld. Mit der Bestimmung, das jährlich 4 Mill. Integralen getilgt, war auch die verbunden, das alsdann für eben

so viel Restanten an ihre Stelle treten und in Integralen verwandelt werden sollten. Die Reihenfolge sollte durch das Loos bestimmt werden und jedes Loos 1000 Fl. betragen. Ein solches Loos heisst eine Kanze (*Kansbillet; billet de chance*). Bis zum Jahr 1825 sind 46000 Kanzen nach und nach in Integralen verwandelt worden, allein in diesem Jahre beschloß das Amortisations-Syndicat, das verbunden ist, 125 Mill. Fl. Integralen nach dem Cours zurückzukaufen, 125000 Kanzen auf einmal zu ziehen und solche bis 1850 in Integralen zu verwandeln, um den Cours, der sehr gestiegen war, wieder herabzudrücken.

Der Verkehr mit diesen Papieren erstreckt sich über Integralen, Kanzen und Restanten, jedes für sich allein, oder Kanzen und Restanten zusammen. 10000 Fl. ausgeloooste Kanzen werden eine Serie, ein Etat oder Stellen von Kanzen genannt.

III.

Die großen Deficite, die seit 1815 jährlich zu decken waren, führten aber nicht nur eine Vermehrung der wirklichen Schuld herbei, sondern auch neue Arten von Schuldverschreibungen, die aber, wie die Syndicats-Schuldscheine und die Domai-

nen-Loos-Renten, aufer an der Amsterdamer Börse, nirgends im Verkehr sind. Dieses ist auch der Fall mit den neuesten holländ. Anleihen von 5 Mill. Fl. von 1830 und von 138 Mill. holl. Fl. von 1831, die in Holland selbst, theils gezwungen, theils freiwillig aufgebracht wurden.

IV. Bank-Actien.

Die niederländische Bank ist nicht wie die ehemalige Amsterdamer eine Giro-, sondern eine Zettelbank; sie wurde 1824 auf Actien von 250, 500 und 1000 holl. Fl. errichtet, hat einen Fonds von 12 Mill. Fl. und ein Privilegium auf 25 Jahre und zahlt den Actionärs $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen. Die Bank discountirt Wechsel zu 4 bis 5 Proc. p. a., leihet Geld zu 3 bis 4 Proc. aus, münzt für Rechnung des Staates, handelt mit Gold und Silber in Barren und fremden Münzen, und gibt Noten aus, die auf den Inhaber lauten.

V. Belgisches Anleihen.

Gegen Ende des Jahres 1831 wurde von der neuen Belgischen Regierung mit dem Bankierhaus Rothschild in London ein Anleihen negociert, dessen nähere Bedingungen und Amortisation gegenwärtig noch nicht bekannt gemacht wurden. Der Betrag dieses Anleihens, den man ebenfalls noch nicht

kennt und der vorläufig auf 2 Mill. Pf. St. angegeben wird, ist auch der belgischen Regierung bis jetzt erst nur theilweise ausbezahlt worden. Der Zinsfuß dieser Anleihe ist 5 Proc. und die Zinstermine fallen auf den 1. Mai und den 1. Nov. Aufser der Londoner und Pariser Börse, wo 1 Pf. St. dieser Anleihe zu den fixen Werth von 25 Fr. 20 Cent. gerechnet wird, findet bis jetzt in diesem Anleihen weiter noch kein Verkehr statt, und auch auf diesen Börsen einstweilen nur in Certificaten. Erst dann, wenn Holland und Belgien ihren Vertrag im Reinen haben, wird diese Schuld, so wie das Schuldenwesen beider Staaten überhaupt, Zuverlässigkeit und feste Bestimmungen erlangen.

Kirchenstaat (s. Rom).

Mexico (s. südamerik. Freistaaten).

Nassau.

Die Staatsschulden des Herzogthums Nassau werden auf etwa 5 Mill. Fl. und das jährliche Einkommen auf $2\frac{3}{4}$ Mill. Fl. angegeben. Die, besonders in Frankfurt a. M., vorkommenden nassauischen Papiere beste-

hen in Obligationen von 500 und 1000 Fl. im 24 Guldenfuß, die von zwei Anleihen herrühren, welche die nassauische Regierung bei dem Bankierhaus Rothschild in Frankfurt a. M. negocierte. Das erste wurde à 4 Proc. im Februar 1824 abgeschlossen und betrug 500000 Fl. im 24 Guldenfuß. Das zweite, von demselben Betrage, wurde à $3\frac{1}{2}$ Proc. im Dez. 1826 abgeschlossen. Die Zinsen werden von beiden Anleihen halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli gegen Coupons in Frankfurt erhoben. Jährlich werden von jeder Anleihe 50000 Fl. getilgt.

Neapel und Sicilien.

Die öffentliche Schuld des Königreichs beider Sicilien beträgt, nach Angaben franz. Schriftsteller, 500 Mill. franz. Fr. und das jährliche Einkommen 84 Mill. franz. Fr.

Die aus den öffentlichen Anleihen herrührenden Staatspapiere im Handel sind:

A. Für Neapel:

Inscriptionen auf das große Buch.

I. Certificate (Obligationen) bei Falconet.

Die Inscriptionen der 5procentigen Renten auf das große Buch von Neapel lauten

auf den Namen und konnten, so lange es erforderlich war, jeden Uebergang derselben von einem Inhaber auf den andern erst in Neapel umschreiben zu lassen, keinen Gegenstand des Verkehrs im Auslande bilden. Diesem abzuhelpfen, wurde das Bankierhaus Falconet und Comp. in Neapel ermächtigt über einen gewissen Betrag Renten, der bei der Direction des großen Buchs deponirt ist, Certificate auf den Inhaber lautend auszugeben. Jedes Certificat, auf welchem zugleich die Direction attestirt, daß dessen Betrag wirklich auf dem großen Buche inscribirt ist, lautet auf 25 Ducaten (*di Regno*) Rente, und ist mit 14 Zins-Coupons à $2\frac{1}{2}$ Ducaten Rente versehen, die bis zum 1. Juli 1833 reichen, und mit einer Quittung, gegen die man sich neue Coupons in der Folge verschaffen kann. Die Zinsen werden am 1. Januar und 1. Juli bei Falconet und Comp. in Neapel ohne einigen Abzug bezahlt. In Paris, wo 1 Ducaten Rente zu 4 Fr. 40 Centimes, also das ganze Certificat zu 110 Fr. Rente gerechnet wird, werden jedoch die Zinsen nach dem 3 Monat Cours, mit 20 Centimes Abzug, bezahlt. Ist z. B. dieser Cours 4 Fr. 38 Cent. für 1 Duc. *di Regno*, so bekommt man für 1 Duc. Coupons nur 4 Fr. 18 Cent. Bis zum 5. Juni und 5. Dezember werden in Paris die Certificate mit

jouissance des im Ablauf begriffenen Semesters verkauft.

II. Pariser Certificate.

In Paris hatte sich eine Gesellschaft Bankiers autorisiren lassen, ebenfalls Certificate auf den Inhaber lautend auszugeben. Jedes Certificat war 59 Duc. Rente, und 1 Duc. Rente wurde hier zu 5 Fr. 23 Cent. gerechnet. Auch wurden die Coupons, die jedem Certificat angehängt waren, am 1. Januar und 1. Juli bezahlt, allein die Gesellschaft hat sich bereits wieder am 24. Juni 1828 aufgelöst.

III. Englische Certificate.

Neapel hat in England drei Anleihen *negocirt*. Das erste 1821 betrug 800000 Ducaten 5 procentige Renten, d. i. 16 Mill. Duc. Kapital; das zweite 1822 betrug 1 Mill. Duc. 5 proc. Renten, d. i. 20 Mill. Duc. Kapital; das dritte 1824 betrug 2500000 Pf. Sterling Kapital und wurde dem Bankierhaus Rothschild in London *negocirt*. Dieses Anleihen bestehet aus 25000 Obligationen à 100 Pf. St. zu 5 Proc. Zinsen. Die Zins-Coupons, deren jede Obligation 72 hat, werden am 1. Febr. und 1. Aug. in Neapel und bei Rothschild in London bezahlt. In Paris wird 1 Pf. St. in Obligation à 25½ Fr., in

Frankfurt a. M. à Fl. 12 im 24 Fl. Fufs und in Berlin à $6\frac{3}{4}$ Thaler preufs. Cour. gerechnet. Dieses Anleihen hat einen Tilgungsfonds von 1 Proc. jährlicher Dotation.

B. Für Sicilien.

I. Obligationen von 1821.

Nachdem das Finanzwesen Siciliens von dem Neapels, vermittelst Decrets vom 26. Mai 1821, getrennt worden war, wurde für Sicilien eine Anleihe von 1500000 Unzen eröffnet. Die Anleihe bestand in 3750 Obligationen à 400 Unzen, die in Neapel zahlbar sind. Der Pariwerth einer jeden Obligation ist 1 Unze à 3 Duc. di Regno gerechnet, 1200 Duc. di Regno, und 1 Duc. à 4 Fr. 40 Cent. gerechnet, 5280 Fr. Die Zinsen à 5 Proc. werden gegen Coupons am 1. Jan. und 1. Juli auch bei Gebr. Rothschild in Paris bezahlt. Die ganze Anleihe soll nach 17 Jahren, nämlich vom 1. Juli 1823 bis 1. Juli 1840, zurückbezahlt werden, und zwar durch jährliche Verloosung einer nicht immer gleichen Anzahl Obligationen. Die Rückzahlung der herausgekommenen Obligationen erfolgt allemal 6 Monate nach der Verloosung. Die Anzahl der Obligationen, die jedesmal gezogen wird, ist planmäfsig folgende:

1823.	1. Januar	31 Stück,
	1. Juli	32

1824.	1. Januar	33	Stück	
	1. Juli	33	-	
1825.	1. Januar	35	-	
	1. Juli	35	-	
1826.	1. Januar	51	-	
	1. Juli	37	-	
1827.	1. Januar	57	-	
	1. Juli	38	-	
1828.	1. Januar	69	-	
	1. Juli	39	-	
1829.	1. Januar	78	-	
	1. Juli	40	-	
1830.	1. Januar	87	-	
	1. Juli	41	-	
1831.	1. Januar	95	-	
	1. Juli	42	-	
1832.	1. Januar	118	-	
	1. Juli	42	-	
1833.	1. Januar	143	-	
	1. Juli	42	-	
1834.	1. Januar	168	-	
	1. Juli	41	-	
1835.	1. Januar	192	-	
	1. Juli	39	-	
1836.	1. Januar	265	-	
	1. Juli	36	-	
1837.	1. Januar	336	-	
	1. Juli	30	-	
1838.	1. Januar	406	-	
	1. Juli	22	-	

1839.	1. Januar	473 Stück.
	1. Juli	12 -
1840.	1. Januar	512 -

3750 Stück.

II. Obligationen von 1824.

Eine zweite Anleihe für Rechnung Siciliens wurde am 30. Juni 1824 mit dem Bankierhaus Falconet u. Comp. in Neapel abgeschlossen. Diese Anleihe, zu deren Tilgung der Ertrag der Landstraßen angewiesen ist, betrug 342800 Unzen und bestand in 1714 Obligationen à 200 Unzen = 600 Duc. di Regno = 2640 franz. Fr. Die Zinsen à 5 Proc. werden gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli bezahlt, und können, wie bei der vorigen Anleihe, auch in Paris erhoben werden. Die Anleihe wird, wie die vorige, durch halbjährige Verloosungen, die unter sich nicht gleich sind, getilgt, und zwar vom 1. Januar 1826 bis zum 1. Januar 1843. Im Gegensatz der vorigen, die man die grossen sicilianischen Obligationen nennt, heißen diese die kleinen.

Nordamerika.

Die Finanzen der vereinigten Staaten von Nordamerika stehen auf einem so glän-

zenden Fufse, dafs, nach dem neuesten Bericht des Präsidenten an den Congress, in kurzer Zeit alle Schulden dieser Republik erloschen seyn werden. Nur selten findet sich auf einem Londoner Coursblatte eine Preisangabe für nordamerikanische Fonds, auf den Courszetteln anderer Handelsplätze kommen sie nie vor. Die amerikanischen Stocks tragen theils 3, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 Proc. Zinsen.

Norwegen (s. Schweden).

Oestreich.

Die österreichische Monarchie war schon vor dem Ausbruch der französischen Revolution (1789) nicht ohne bedeutende Schulden, allein durch den langen, häufig unglücklichen Krieg mit Frankreich wurden diese Schulden aufserordentlich gesteigert, und betragen nach dem Frieden von Paris wohl über 800 Mill. Fl. im 20 Fl. Fufs. Gegenwärtig mögen sie etwa noch 600 bis 700 Mill. solcher Fl. betragen. Die jährliche Einnahme wird auf etwa $135\frac{1}{4}$ Mill. Fl. in 20 Fl. Fufs angeschlagen. Schon im Jahr 1811, wo Oestreich sehr geschwächt war,

wurden die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt, und auch diese nur in Papiergeld, das selbst wenig Werth hatte, ausbezahlt. Durch dieses Papiergeld, das ganz ohne Mafs ausgegeben wurde, zog sich Oestreich eine ungeheure Last zu, und sein Schuldenwesen gerieth hierdurch auch in einen ganz eigenthümlichen Zustand. Dies geschah vornehmlich durch die Wiener Stadtbank, deren Banknoten, nachdem sie 1797 einen gezwungenen Cours erhielten und nicht mehr, wie früherhin, von der Bank eingewechselt wurden, im Jahr 1811 aber, wo 1000 Mill. Fl. davon im Umlauf waren, auf $\frac{1}{2}$ ihres Nennwerthes standen. Die Einlösung dieser Banknoten, die in diesem Jahre erfolgte, war wenig geeignet, den gesunkenen Credit wieder zu beleben, da sie nur in einem Umtausch gegen ein anderes Papier, Einlösungsscheine genannt, bestand, und für einen 5fachen Werth in Banknoten nur 1 in Einlösungsscheinen vergütet ward, und späterhin noch ein neues Papiergeld im Belauf von 45 Mill. Fl., Anticipationscheine genannt, hinzukam. Erst nach dem Frieden von Paris, in welchem Oestreich seine alte Macht wieder erlangte, war es möglich, dem ganzen Finanzwesen eine weise neue Einrichtung zu geben, und hierdurch sowohl die verzinslichen Schulden, als die Masse

des in dreierlei Arten circulirenden Papiergeldes in Ordnung zu bringen. Diese Mafregeln, wodurch das öffentliche Vertrauen wieder hergestellt wurde, und der Credit Oestreichs seinen ehemaligen hohen Standpunkt wieder erlangte, begannen im Oktober 1816. Nunmehr bestehen die Staatspapiere Oestreichs, von denen es hier sehr vielerlei Arten gibt, in folgenden für den allgemeinen Papiermarkt.

I. Metalliques zu 5 Proc.

Dieses Papier wurde vermittelt Patents vom 29. October 1816 geschaffen, und hatte, 100 Mill. Fl. betragend, die Bestimmung, ältere Staatsschulden damit einzulösen. Gegen 100 Fl. in einem ältern verzinslichen Papier und einem Zuschufs von 80, 100, 110, 120, 130 und 140 Fl. in einem Papiergeld, je nachdem das ältere Papier 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$ oder 3 Proc. Zinsen trug, wurde eine neue Schuldverschreibung von 100 Fl. gegeben, die mit 5 Proc. jährlich in Metallgeld verzinst wird. Daher diese Schuldverschreibungen Metalliques genannt werden. Die einzelnen Obligationen, die alle auf den Inhaber lauten, sind von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 Fl. im 20 Guldenfuß. Die Zinsen werden in Wien und andern Zahlämtern der österreichischen Monarchie halbjährlich, theils am 1.

Mai und 1. November, theils am 1. Juni und 1. Dezember, theils am 1. Februar und 1. August überhaupt, vom Tage der Ausstellung der Obligation an gerechnet, ausbezahlt, und jede Obligation ist auf 12 Jahre mit Zins-Coupons versehen. Auch sind Gebr. Rothschild in Paris, gegen Deponirung von Obligationen, ermächtigt worden, Certificate von 1000 Fl. im 20 Guldenfuß, oder, den Gulden à 2 Fr. 60 Cent. gerechnet, von 2600 Fr. auszustellen, welche in Wien gegen Original-Obligationen umgetauscht werden können. Die Zinsen werden in Paris am 1. Januar und 1. Juli bezahlt und betragen jährlich 125 Fr., d. i. $4\frac{21}{8}$ Proc.

1818 wurden neuerdings für 50 Mill. und 1823 abermals für 30 Mill. Fl. solcher Metalliques ausgegeben, so auch in den Jahren 1824, 1825 und 1826, und ältere Staatsschulden damit getilgt, oder Zinsen älterer Obligationen durch Hülfe dieser Anleihen bezahlt. 1831 war eine neue Emission 5procentiger Metalliques-Obligationen zu 1000 Fl. das Stück im Belauf von 36 Mill. Fl. angekündigt.

Eine andere Anleihe Metalliques-Obligationen zu 5 Proc. wurde 1823 mit den Bankiershäusern N. M. Rothschild, Baring Gebr. u. Comp. und Irwing u. Comp. in Lon-

don über 25 Mill. Fl. im 20 Guldenfuß abgeschlossen. Jede Obligation ist 1000 Fl., deren Zinsen am 1. Mai und 1. November bei Rothschild in London bezahlt werden, wo dann 10 Fl. im 20 Guldenfuß zu 1 Pf. St. gerechnet werden. Mit einem Theile dieses Anleihe tilgte Oestreich eine Abfindung mit England, wegen erhaltener Subsidien.

II. Metalliques zu $2\frac{1}{2}$ Proc.

Bereits vor der Anleihe der 5proc. Metalliques, schon am 19. März 1815, wurde eine Anleihe von 44 Mill. Fl. in Wiener Währung (Papiergeld) abgeschlossen, deren Zinsen mit $2\frac{1}{2}$ Proc. in Metallgeld bezahlt, und wie die der 5procent. erhoben werden. Die Obligationen von 100, 200, 1000 und 5000 Fl. im 20 Guldenfuß, lauten ebenfalls auf den Inhaber und sind auf 12 Jahre mit Coupons, die am 1. Februar und 1. August fällig sind, versehen. Für die Tilgung dieses Anleihe sind jährlich 30000 Fl. aus dem Einkommen der Salzwerte in Gallizien angewiesen.

III. Metalliques zu 1 Proc.

Ein anderes Anleihen von 35 Mill. Fl. ebenfalls gegen Rückgabe von Papiergeld, wurde am 1. Juli 1816 ins Werk gesetzt. Die einzelnen Obligationen sind von 100,

500, 1000 und 5000 Fl. im 20 Guldenfuß, und haben ebenfalls Coupons auf 12 Jahre. Die Zinsen à 1 Proc. werden im Metallgeld am 1. Januar und 1. Juli wie bei den andern Metalliques erhoben. Späterhin wurden noch mehrere dieser Obligationen gegen Umtauschung von Papiergeld ausgegeben.

IV. Metalliques zu 4 Proc.

Im Jahr 1829 wurde ein neues Anleihen von 25 Mill. Fl. im 20 Guldenfuß bei Rothschild, Geymüller u. Comp., Arnstein und Eskels und Sina in Wien negociert, dessen Zinsen à 4 Proc. ebenfalls in Metallgeld am 1. Juni und 1. Dezember bezahlt werden. Die Obligationen von 1000 Fl. in 20 Guldenfuß das Stück, haben Coupons auf 9 Jahre und sind, zur Erlangung neuer Coupons, mit einem Talon versehen. Im Jahr 1830 wurde dieses Anleihen noch um 20 Mill. Fl. vermehrt. Mit diesem Anleihen wurden sogleich 10 Mill. Fl. ältere Papiere eingelöst, und dieses nicht nur nach und nach wiederholt, sondern auch die Einlösung dieser 5procent. Metalliques damit erwirkt.

V. 100 Fl. Loose.

Im April 1830 wurde bei S. M. Rothschild und David Parish ein Anleihen von 20800000 Fl. im 20 Guldenfuß negociert und

in 208000 Obligationen, das Stück zu 100 Fl. im 20 Guldenfuß ausgegeben. Zinsen werden nicht bezahlt, sondern statt derselben wird jährlich eine bestimmte Anzahl Obligationen durch Verloosung mit Gewinnsten zurückbezahlt. Sämmtliche Obligationen, deren Gewinnste 3 Monate nach der Ziehung in Wien, auch bei dem Bankierhaus Rothschild in Frankfurt am Main, ausbezahlt werden, sind hiernach in 800 Serien getheilt, und 1 Serie hat 260 Loose. Jedes Jahr wird, Anfangs März, eine bestimmte Anzahl Serien gezogen, 1840 die letzte. Die bereits gezogenen Serien, deren Heimzahlung erfolgt ist, sind folgende:

1. Ziehung. 1821.		
35 Serien. 9100 Loose betragen Fl.	1510350	
2. Ziehung. 1822.		
35 Ser. 9100 Loose	—	1510350
3. Ziehung. 1823.		
37 Ser. 9620 Loose	—	1526000
4. Ziehung. 1824.		
37 Ser. 9620 Loose	—	1526000
5. Ziehung. 1825.		
38 Ser. 9880 Loose	—	1552350
6. Ziehung. 1826.		
38 Ser. 9880 Loose	—	1595500
7. Ziehung. 1827.		
39 Ser. 10140 Loose	—	1642750

8. Ziehung. 1828.			
40 Ser.	10400 Loose	betragen	Fl. 1723600
9. Ziehung. 1729.			
40 Ser.	10400 Loose	— —	1749855
10. Ziehung. 1830.			
40 Ser.	10400 Loose	— —	1776560
11. Ziehung. 1831.			
40 Ser.	10400 Loose	— —	1825765
12. Ziehung. 1832.			
40 Ser.	10400 Loose	— —	1897470

Bis jetzt sind demnach gezogen 459 Serien oder 119340 Loose, deren Gesamtbetrag 19836550 Fl. war, und zurück sind noch 341 Serien oder 88660 Loose im Betrag von 18665880 Fl. Der Betrag der ganzen Lotterie ist hiernach 38502430 Fl. Zieht man hiervon das Kapital von 20800000 Fl. ab, so bleiben für Zinsen auf 20 Jahre 17702430 Fl. übrig, welches jährlich etwas über $4\frac{1}{4}$ Proc. ausmacht, wenn das Kapital voll bezahlt worden ist.

Der Plan für die noch rückständigen Ziehungen ist folgender:

1000000	—	—	1000000
1000000	—	—	1000000
1000000	—	—	1000000
1000000	—	—	1000000

13. Ziehung 1833. 40 Serien.

1 Loos	Fl. 70000
1 —	30000
1 —	15000
1 —	7500
2 — à Fl. 6000	12000
3 — — — 3000	9000
5 — — — 2500	12500
7 — — — 2000	14000
10 — — — 1500	15000
15 — — — 1000	15000
20 — — — 700	14000
40 — — — 500	20000
70 — — — 300	21000
140 — — — 250	35000
250 — — — 200	50000
684 — — — 175	119700
9150 — — — 165	1509750
10400 Loose	Fl. 1969450

14. Ziehung 1833. 40 Serien.

1 Loos	Fl.	70000
1 —	—	30000
1 —	—	15000
1 —	—	7500
2 — à Fl. 6000	—	12000
3 — — — 3000	—	9000
5 — — — 2500	—	12500
7 — — — 2000	—	14000
10 — — — 1500	—	15000
15 — — — 1000	—	15000
20 — — — 700	—	14000
40 — — — 500	—	20000
70 — — — 300	—	21000
140 — — — 250	—	35000
250 — — — 200	—	50000
684 — — — 180	—	123120
9150 — — — 170	—	1555500
10400 Loose		Fl. 2018620

15. Ziehung 1835. 41 Serien.

1 Loos	Fl.	80000
1 —	—	40000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
2 — à Fl. 7000	—	14000
3 — — — 3500	—	10500
5 — — — 2500	—	12500
7 — — — 2000	—	14000
10 — — — 1500	—	15000
15 — — — 1000	—	15000
20 — — — 700	—	14000
40 — — — 500	—	20000
70 — — — 300	—	21000
140 — — — 250	—	35000
250 — — — 200	—	50000
684 — — — 185	—	126540
9410 — — — 175	—	1646750

10660 Loose

Fl. 2144290

16. Ziehung 1836. 42 Serien.

1 Loos	Fl.	80000
1 —	—	40000
1 —	—	20000
1 —	—	10000
2 — à Fl. 7000	—	14000
3 — — — 3500	—	10500
5 — — — 2500	—	12500
7 — — — 2000	—	14000
10 — — — 1500	—	15000
15 — — — 1000	—	15000
20 — — — 700	—	14000
40 — — — 500	—	20000
70 — — — 300	—	21000
140 — — — 250	—	35000
250 — — — 200	—	50000
684 — — — 190	—	129960
9670 — — — 180	—	1740600
10920 Loose		Fl. 2241560

17. Ziehung 1837. 44 Serien.

1 Loos	Fl. 100000
1 —	— 50000
1 —	— 25000
1 —	— 12000
2 — à Fl. 8000	— 16000
3 — — 4000	— 12000
5 — — 2500	— 12500
7 — — 2000	— 14000
10 — — 1500	— 15000
15 — — 1000	— 15000
25 — — 700	— 17500
50 — — 500	— 25000
100 — — 300	— 30000
150 — — 250	— 37500
250 — — 205	— 51250
676 — — 195	— 131820
10143 — — 185	— 1876455
11440 Loose	Fl. 2441025

18. Ziehung 1838. 44 Serien.

1 Loos	Fl. 100000
1 —	— 50000
1 —	— 25000
1 —	— 12000
2 — à Fl. 8000	— 16000
3 — — 4000	— 12000
5 — — 2500	— 12500
7 — — 2000	— 14000
10 — — 1500	— 15000
15 — — 1000	— 15000
25 — — 700	— 17500
50 — — 500	— 25000
100 — — 300	— 30000
150 — — 250	— 37500
300 — — 210	— 63000
679 — — 200	— 135800
10090 — — 190	— 1917100
11440 Loose	Fl. 2497400

19. Ziehung 1839. 45 Serien.

1 Loos	Fl. 120000
1 —	60000
1 —	30000
1 —	15000
2 — à Fl. 10000	20000
3 — — 5000	15000
5 — — 2500	12500
7 — — 2000	14000
10 — — 1500	15000
15 — — 1000	15000
25 — — 700	17500
50 — — 500	25000
100 — — 300	30000
150 — — 250	37500
300 — — 215	64500
679 — — 205	139195
10350 — — 195	2018250
11700 Loose	Fl. 2648445

20. Ziehung 1840. 45 Serien.

1 Loos	Fl.	120000
1 —	—	60000
1 —	—	30000
1 —	—	15000
2 — à Fl. 10000	—	20000
3 — — — 5000	—	15000
5 — — — 2500	—	12500
7 — — — 2000	—	14000
10 — — — 1500	—	15000
15 — — — 1000	—	15000
25 — — — 700	—	17500
50 — — — 500	—	25000
100 — — — 300	—	30000
150 — — — 250	—	37500
300 — — — 220	—	66000
679 — — — 210	—	142590
10350 — — — 200	—	2070000
11700 Loose	Fl.	2705090

VI. Partial-Obligationen.

Am 28. Juli 1820 wurde mit denselben Bankierhäusern ein neues Anleihen von 37500000 Fl. im 20 Guldenfuß abgeschlossen und in 150000 Obligationen zu 250 Fl. im 20 Guldenfuß das Stück, am 1. Januar 1821, ausgegeben. Aufser 4 Proc. Zinsen, welche jährlich am 1. Januar in Wien und Frankfurt, gegen Coupons, deren jede Obligation 20 hat, bezahlt werden, können auch die einzelnen Obligationen, bei der Verloosung derselben, deren in Allem 14 sind, gröfsere und kleinere Prämien gewinnen. Die erste Verloosung erfolgte 1822, die letzte ist 1841, und die Rückzahlungen werden aus dem Einkommen des Tilgungsfonds geleistet. Die bereits gezogenen Obligationen, deren Heimzahlung bis jetzt planmäfsig 3 Monate nach der Ziehung erfolgt ist, sind folgende:

1. Ziehung. Jan. 1822.	
2800 Oblig. betragen . . .	Fl. 1283200
2. Ziehung. Jan. 1823.	
3000 Oblig. betragen . . .	— 1285200
3. Ziehung. Juli 1824.	
3200 Oblig. betragen . . .	— 1288425
4. Ziehung. Jan. 1826.	
3400 Oblig. betragen . . .	— 1322925

5. Ziehung. Juli 1827.	
3600 Oblig. betragen . . .	Fl. 1356725
6. Ziehung. Jan. 1829.	
3800 Oblig. betragen . . .	— 1394050
7. Ziehung. Juli 1830.	
4000 Oblig. betragen . . .	— 1437875
8. Ziehung. Jan. 1832.	
10000 Oblig. betragen . . .	— 3367700

Bis jetzt sind demnach bereits gezogen
33800 Obligationen, betragend 12736100 Fl.
Der Plan für die Ziehung der noch übrigen
116200 Obligationen, ist folgender:

9. Ziehung. Anfangs Juli 1833.

1 Oblig.	. . .	Fl.	70000	zahlb. 3 M. n. d. Z.	
1	— . . .	—	35000		
1	— . . .	—	18000		
1	— . . .	—	10000		
2	— à 6000	—	12000		
4	— - 3000	—	12000		
6	— - 2000	—	12000		
10	— - 1500	—	15000		
15	— - 1000	—	15000		
25	— - 700	—	17500		
50	— - 500	—	25000		
70	— - 400	—	28000		
150	— - 375	—	56250		
300	— - 355	—	106500		
564	— - 340	—	191760		
3000	— - 317 $\frac{1}{2}$	—	952500		
4000	— - 327 $\frac{1}{2}$	—	1310000	— 12 M. — — —	
4000	— - 337 $\frac{1}{2}$	—	1350000	— 24 M. — — —	
12200 Oblig.		Fl.	4236510		

10. Ziehung. Anfangs Januar 1835.

1 Oblig.	Fl.	80000	zahlb. 3 M. n. d. Z.
1 — . . .	—	40000	—
1 — . . .	—	20000	—
1 — . . .	—	10000	—
2 — à 7000	—	14000	—
4 — - 3500	—	14000	—
7 — - 2000	—	14000	—
10 — - 1500	—	15000	—
15 — - 1000	—	15000	—
25 — - 700	—	17500	—
50 — - 500	—	25000	—
70 — - 400	—	28000	—
150 — - 375	—	56250	—
300 — - 360	—	108000	—
563 — - 345	—	194235	—
3200 — - 320	—	1024000	—
5000 — - 330	—	1650000	— 12 M. — —
5000 — - 340	—	1700000	— 24 M. — —
14400 Oblig.	Fl.	5024985	

11. Ziehung. Anfangs Juli 1836.

1 Oblig. . . .	Fl.	90000	zahlb. 3 M. n. d. Z.
1 — . . . —		45000	
1 — . . . —		20000	
1 — . . . —		10000	
2 — à 8000 —		16000	
3 — - 4000 —		12000	
5 — - 2500 —		12500	
7 — - 2000 —		14000	
10 — - 1500 —		15000	
15 — - 1000 —		15000	
25 — - 700 —		17500	
50 — - 500 —		25000	
70 — - 400 —		28000	
150 — - 385 —		57750	
300 — - 370 —		111000	
559 — - 355 —		198445	
3400 — - 332 $\frac{1}{2}$ —		1130500	
6000 — - 342 $\frac{1}{2}$ —		2055000	— 12 M. — — —
7000 — - 352 $\frac{1}{2}$ —		2467500	— 24 M. — — —
17600 Oblig.	Fl.	6340195	

12. Ziehung. Anfangs Januar 1838.

1 Oblig.	Fl.	100000	zahlb. 3 M. n. d. Z.
1 — . . .	—	50000	—
1 — . . .	—	25000	—
1 — . . .	—	12000	—
2 — à 9000	—	18000	—
3 — - 4500	—	13500	—
5 — - 2500	—	12500	—
7 — - 2000	—	14000	—
10 — - 1500	—	15000	—
15 — - 1000	—	15000	—
25 — - 700	—	17500	—
50 — - 500	—	25000	—
70 — - 405	—	28350	—
150 — - 390	—	58500	—
300 — - 375	—	112500	—
559 — - 360	—	201240	—
3600 — - 335	—	1206000	—
8000 — - 345	—	2760000	— 12 M. ---
9000 — - 355	—	3195000	— 24 M. ---
21800 Oblig.	Fl.	7879090	

13. Ziehung. Anfangs Juli 1839.

1 Oblig.	Fl. 125000	zahlb. 3 M. n. d. Z.
1 —	60000	—
1 —	30000	—
1 —	15000	—
2 — à 10000	20000	—
3 — - 5000	15000	—
6 — - 2500	15000	—
9 — - 2000	18000	—
12 — - 1500	18000	—
18 — - 1000	18000	—
26 — - 700	18200	—
50 — - 500	25000	—
70 — - 415	29050	—
150 — - 400	60000	—
300 — - 385	115500	—
550 — - 370	203500	—
3800 — -	547 $\frac{1}{2}$	1320500
10000 — -	357 $\frac{1}{2}$	3575000 — 12 M.
10000 — -	367 $\frac{1}{2}$	3675000 — 24 M.
25000 Oblig.	Fl. 9355750	

14. Ziehung. Anfangs Januar 1841.

1 Oblig.	Fl.	150000	zahlb. 3 M. n. d. Z.
1 —	75000	—	1
1 —	35000	—	1
1 —	18000	—	1
2 — à 12000	24000	—	2
3 —	6000	—	3
6 —	3000	—	6
9 —	2000	—	9
12 —	1500	—	12
18 —	1000	—	18
26 —	700	—	26
50 —	500	—	50
75 —	420	—	75
152 —	405	—	152
300 —	390	—	300
543 —	375	—	543
4000 —	350	—	4000
10000 —	360	—	10000
10000 —	370	—	10000
25200 Oblig.	Fl. 9548885		

Die noch bevorstehenden Ziehungen betragen demnach, von der 9ten bis einschliesslich der 14ten, 42385415 Fl. Der Betrag aller Ziehungen ist demnach 55121515 Fl. Ziehet man hiervon das Kapital = 37500000 Fl. ab, so bleiben 17621515 Fl. für die Prämien übrig, die dadurch gedeckt sind, dass die herausgekommenen Obligationen später ausbezahlt werden, innerhalb dieser Zeit aber das Kapital derselben unverzinslich bleibt.

Aufser den angeführten Staatspapieren, welche die neuern Staatsschulden Oestreichs enthalten, gibt es noch eine grosse Menge anderer, die zu den ältern gehören. Hierzu sind zu rechnen:

I. Die verloosten Obligationen.

Am 21. März 1818 wurde verordnet, dass die ältere Staatsschuld, von welcher 1811 die Zinsen auf die Hälfte reducirt ward, allmählich wieder zum vollen Zinsgenuss gelangen sollte, und wirklich wurden jährlich 5 Mill. Fl. derselben durch Loosen auf den ursprünglichen Zinsfuss in Metallgeld zurückgeführt. Von diesen verloosten Obligationen werden die Zinsen gegen Quittungen erhoben, die gestempelt seyn müssen. Bis zu 2 Fl. ist der Stempel frei. Derselbe muss aber bezahlt werden:

mit 3 Kr. von	2	—	20 Fl.
- 6 - -	20	—	50 -
- 15 - -	50	—	125 -
- 30 - -	125	—	250 -
- 1 Fl. —	250	—	500 -
- 2 - -	500	—	1000 -
- 4 - -	1000	—	2000 -
- 7 - -	2000	—	4000 -
- 10 - -	4000	—	8000 -
- 20 - -	8000	—	16000 -
- 40 - -	16000	—	32000 -
- 80 - -	32000	—	64000 -
- 100 - -	64000	aufwärts	-

Die Obligationen sind zwar nach den Namen des Inhabers gestellt, können aber durch Umschreibung übertragen werden. Es gibt deren sehr viele, 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ procentige.

II. Obligationen bei Bethmann, und bei Goll und Osy. Diese rühren von den frühern Anleihen in Frankfurt und in Holland her. Die Zinsen derselben werden gegenwärtig zu $4\frac{1}{2}$ und 4 Proc. in Metallgeld bezahlt, früher aber nach dem Cours der 5 procent. Metalliques. Die Zeit der Zinserhebung ist für die Bethm. theils am 15. April und 15. Oct., theils am 1. Juni und 1. Dez., theils auch am 1. Febr. und

1. Aug.; für die Gollische am 1. Jan. und
1. Juli; für die Ossyische am 1. März und
1. Sept.

III. Domestical-Obligationen der
Stände und des Oberkammer-Amtes zu Wien,
deren Zinsen, da sie noch nicht zur Verloo-
sung gekommen sind, nur zur Hälfte be-
bezahlt werden, und zwar die $2\frac{1}{2}$ proc. am
1. April und 1. Oct. und $2\frac{1}{4}$ proc. am 15.
April und 15. Oct.

IV. Wiener Stadt-Banco Obliga-
tionen. Die Zinsen à $2\frac{1}{2}$ Proc. werden ge-
gen Quittungen, die nicht gestempelt zu seyn
brauchen, am 5. April und 5. Oct. in Wien
bezahlt.

V. Renteninscriptionen der Lom-
bardei. Diese Inscriptionen wurden in den
Jahren 1820 bis 22 zur Regulirung der
Schulden des lombardischen Königreichs cre-
irt. Die Rente ist 5 procentig und die In-
scription von Fl. 500 Renten im 20 Gulden-
fuß lautet auf den Betrag der Rente und
auf den Namen des Inhabers, kann aber zu
Mailand unentgeltlich umgeschrieben werden.
Dasselbst, so wie bei den Provinzial-Kassen,
kann auch die Rente, gegen Quittungen,
die derselben Stempeltaxe, wie bei den ver-

loosten Obligationen unterworfen ist, halbjährig erhoben werden.

Die Bank-Actien.

Die gegenwärtig bestehende privilegirte österreichische National-Bank, wurde am 1. Juni 1816 errichtet. Der Fonds dieser Bank bestehet eigentlich in 100000 Actien à Fl. 1000, die auf bestimmte Namen lauten, aber cedirt und unentgeltlich umgeschrieben werden können. Die Zinsen oder der Dividend bestehet in einem ordentlichen und außerordentlichen. Der ordentliche, welcher jährlich 3 Proc. beträgt, wird halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, jedesmal mit 15 Fl. bezahlt, gegen Coupons, deren eine jede Actie 20 hat. Der außerordentliche Dividend bestehet aus dem reinen Gewinn der Bankgeschäfte, dessen halbjährlicher Betrag per Actie öffentlich bekannt gemacht und mit dem ordentlichen Dividend zugleich bezahlt wird.

Die Bank besitzt auch einen Reservefonds durch jährliche Hinterlegung eines Theils ihres Gewinnstes gebildet und vermehrt.

Die Dividende ergeben sich:

- 1) Aus den Zinsen des Stammvermögens und des Reservefonds.
- 2) Aus Disconto - Geschäften.
- 3) Aus Zinsen für Vorschüsse auf Pfänder, österreichische Staatspapiere und Bank-Actien.
- 4) Aus Provisionen von Staatsgüter - Kaufschillings - Resten.
- 5) Aus Provisionen von Anweisungen der Provinzial - Kassen.

Der Tilgungsfonds hat eine kräftige Verfassung, beträgt etwa $\frac{1}{37}$ aller Schulden, und wurde zuletzt durch folgendes Patent näher geordnet:

„Wir Franz etc. Seit unserm Patente v. 22. Jan. 1817, durch welches der allgemeine Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld gegründet und eingerichtet wurde, ist der Tilgungsfond zum Besitze eines so beträchtlichen Vermögens und daraus entspringenden Einkommens gelangt, das Wir es den Umständen angemessen finden, die Wirksamkeit desselben künftig auf dieses Einkommen und einige besondere Zuflüsse zu beschränken, die dem Tilgungsfonde aus dem Staatsschatze zugewiesenen Beträge aber andern Staatszwecken zuzuwenden, und in

der gegenwärtigen Einrichtung der Anstalt diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Ordnung in dem Staatshaushalte und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen fordern. Wir finden daher thunlich Nachstehendes festzusetzen: 1) Der allgemeine Tilgungsfonds soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder andern Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lottoanleihen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in andern Wegen bedeckt ist, enthoben werden. 2) Die Mittel des Tilgungsfonds theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen. 3) Das Vermögen des Tilgungsfonds ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. 4) Das unveräußerliche Vermögen des allgem. T. F. besteht: a) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge Patents vom 22. Jan. 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis zum letzten October 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann b) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche er durch die Kaufschillingsgelder für die zum Behufe der

Staatsschuldentilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle seyn wird. 5) Das Einkommen des T. F. besteht: a) aus den Zinsen der in dem Vermögen des T. F. befindlichen Staatsschuldverschreibungen; b) aus denjenigen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich c) aus den Bezügen von der dem allgem. T. F. zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldkapitalien und Depositen. 6) Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anleiheens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anleihen dem T. F. eine eigne Tilgungsquote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit 1 von 100 des Kapitals bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird. 7) Alles Einkommen des allgem. T. F., es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmässigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach dem Verhältnissen des öffentlichen Credits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen bleiben der Finanzverwaltung vorbehalten. 8) Wenn der T. F. mit seinem Einkommen eine Summe

von Zinsen, welche 1 Mill. Fl. jährlich betragen, und nach §. 4 nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen und als erloschen anzusehen. 9) Die in Unserm Pat. v. 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung, dafs von der in der Verloosung einbezogenen ältern Staatsschuld jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der durch die Verloosung auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, eingelöst und vertilgt werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des T. F. befindlichen, oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden. 10) Der allem. T. F. hat fernerhin eine selbstständige, unter Unserm besondern Schutz gestellte Anstalt zu bilden, deren Führung einer eignen Direction, nach dem in diesem Pat. vorgezeichneten Bestimmungen anvertraut ist. 11) In der angeschlossenen Uebersicht wird der gegenwärtige Stand des Vermögens, und des daraus hervorgehenden Einkommens des allem. T. F. ersichtlich gemacht. Die dermal zur Prüfung der Operationen dieser Anstalt bestimmte Hofkommission wird am Schlusse des Verwaltungsjahres mit der Direction des T. F. das Ver-

mögen und Einkommen desselben nach den gegenwärtigen Bestimmungen erheben, Uns die Resultate vorlegen, und den genauen Stand zur Kenntniss bringen. 12) Für die Zukunft wird diese Kommission jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse des Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letztem April und letztem Oct. in die Geschäftsführung und Operationen bei dem T. F. Einsicht nehmen, uns darüber unmittelbar die Anzeige erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen. Gegeben etc. Wien 1. Oct. 1829.“

Die angeschlossene Uebersicht, von der k. k. Direction des allg. T. F. und der Staatsschuld unterzeichnet, enthielt die einzelnen Bestandtheile des allg. T. F. in Staatsschuldverschreibungen à 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und 1 Proc., in Banko-, Hofkammer-, Ständischen-, Aerarial- und Domestical-Obligationen und in Privatschuldverschreibungen, deren Betrag in Allem auf 209963266 Fl. 49 $\frac{7}{8}$ Kr. Kapital sich belief, und dessen jährliche Zinsen 7285560 Fl. 8 Kr. betragen.

P a r m a.

Die Herzogin von Parma negocierte 1827, unter specieller Anerkennung ihres Nachfol-

gers, des Herzogs von Lucca, eine Anleihe von 12 Mill. Lire oder franz. Fr. bei dem Bankierhaus Gebr. Rothschild in Paris und Mirabaud u. Comp. in Mailand, bestehend in Obligationen von 2000 Lire auf den Inhaber lautend, deren Zinsen à 5 Proc. halbjährlich gegen Coupons, am 22. März und 22. Sept. erhoben werden. Jede Obligation hat deren 12 und einen Talon, gegen den man neue Coupons erhält. Die dafür eingesetzten Domänen, die für unveräußerlich erklärt sind, haben einen Kapitalwerth von 30 Mill. Lire, und der dafür bestimmte Tilgungsfonds hat eine jährliche Dotation von 240000 Lire, die im Voraus von den indirecten Auflagen ihm zufließen.

Peru (s. südamerik. Freistaaten).

P o l e n.

I. Domänen-Pfandbriefe.

Dieses Anleihen, welches 1825 aufgenommen wurde, belief sich auf 40 Mill. poln. Fl. auf verpfändete Güter. Die Pfandbriefe bestehen in

Lit. A. à Fl. 20000; Lit. B. à Fl. 5000;
Lit. C. à Fl. 1000; Lit. D. à Fl. 500;
Lit. E. à Fl. 200

und tragen 4 Proc. Zinsen, die am 22. Juni und 22. Dez. in Warschau bezahlt werden, gegen Coupons, deren jeder Pfandbrief 14 hat. Zur Rückzahlung des Anleihens waren 28 Jahre bestimmt.

II. Die Lotterie-Anleihe.

Diese Anleihe wurde 1829 unter Garantie des Kaisers von Rußland, mit Specialhypothek auf die Salzeinkünfte, mit S. A. Fränkel in Warschau abgeschlossen. Die ganze Anleihe beträgt 42 Mill. poln. Fl. und ist in 147000 Obligationen zu 300 Fl. in 2940 Serien, 50 Obligationen auf 1 Serie gerechnet, getheilt. Die Obligationen lauten auf den Inhaber, tragen keine jährliche Zinsen, werden aber in 25 Jahren, d. i. bis 1854, durch jährliche Ziehungen wieder eingelöst.

Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am 15. Mai zu Warschau, oder mit 4 Proc. Disconto und $\frac{1}{2}$ Proc. Spesen bei F. M. Magnus in Berlin. Die Obligationen, denen das Glück, einen bedeutenden Gewinn zu treffen, nicht günstig ist, erhalten ihren Nominal-Betrag so zurück, dafs sie doch 4 Proc. Zinsen beziehen. Bleibt demnach eine Obligation auch bis zur letzten Ziehung liegen, so müssen ihr doch planmäfsig wenigstens 600 Fl. zu Theil werden.

Dem Plane gemäß sind bereits gezogen:

1830. 116 Ser. 5800 Oblig. betr. 2457000 Fl.

1831. 116 — 5800 — — 2504000 —

1832. 116 — 5800 — — 2516000 —

348 Ser. 17400 Oblig. betr. 7477000 Fl.

Der weitere Plan ist folgender:

4. Ziehung 1833. 116 Serien.	
1 Oblig.	Fl. 300000
1 —	40000
2 — à Fl. 25000	50000
3 — — 10000	30000
5 — — 5000	25000
8 — — 3000	24000
20 — — 2500	50000
60 — — 1000	60000
100 — — 416	41600
300 — — 360	108000
500 — — 350	175000
4800 — — 348	1670400
5800 Oblig.	Fl. 2574000

5. Ziehung 1834. 116 Serien.

1 Oblig.	Fl. 300000
1 —	40000
2 — à Fl. 25000	50000
3 — — — 10000	30000
5 — — — 5000	25000
8 — — — 3000	24000
20 — — — 2500	50000
60 — — — 1000	60000
100 — — — 420	42000
300 — — — 380	114000
500 — — — 370	185000
4800 — — — 360	1728000
5800 Oblig.	Fl. 2648000

6. Ziehung 1835. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 270000
1 —	40000
2 — à Fl. 20000	40000
3 — — — 8000	24000
5 — — — 4000	20000
8 — — — 2500	20000
20 — — — 2000	40000
60 — — — 900	54000
100 — — — 412	41200
300 — — — 390	117000
500 — — — 380	190000
4900 — — — 372	1822800
5900 Oblig.	Fl. 2679000

7. Ziehung 1836. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 270000
1 —	— 40000
2 —	à Fl. 20000	— 40000
3 —	— — — 8000	— 24000
5 —	— — — 4000	— 20000
8 —	— — — 2500	— 20000
20 —	— — — 2000	— 40000
60 —	— — — 900	— 54000
100 —	— — — 424	— 42400
300 —	— — — 400	— 120000
500 —	— — — 390	— 195000
4900 —	— — — 384	— 1881600
5900 Oblig.		Fl. 2747000

8. Ziehung 1837. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 250000
1 —	— 40000
2 —	à Fl. 20000	— 40000
3 —	— — — 8000	— 24000
5 —	— — — 4000	— 20000
8 —	— — — 2500	— 20000
20 —	— — — 2000	— 40000
60 —	— — — 900	— 54000
100 —	— — — 436	— 43600
300 —	— — — 410	— 123000
500 —	— — — 400	— 200000
4900 —	— — — 396	— 1940400
5900 Oblig.		Fl. 2795000

9. Ziehung 1838. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 230000
1 —	— 40000
2 —	à Fl. 20000	— 40000
3 —	— 8000	— 24000
5 —	— 4000	— 20000
8 —	— 2500	— 20000
20 —	— 2000	— 40000
60 —	— 900	— 54000
100 —	— 453	— 45300
300 —	— 420	— 126000
500 —	— 413	— 206500
4900 —	— 408	— 1999200
5900 Oblig.		Fl. 2845000

10. Ziehung 1839. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 210000
1 —	— 40000
2 —	à Fl. 20000	— 40000
3 —	— 8000	— 24000
5 —	— 4000	— 20000
8 —	— 2500	— 20000
20 —	— 2000	— 40000
60 —	— 900	— 54000
100 —	— 455	— 45500
300 —	— 430	— 129000
500 —	— 425	— 212500
4900 —	— 420	— 2058000
5900 Oblig.		Fl. 2893000

11. Ziehung 1840. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 220000
1 —	35000
2 — à Fl. 15000	30000
3 — — 6000	18000
5 — — 3600	18000
8 — — 2000	16000
20 — — 1600	32000
60 — — 800	48000
100 — — 467	46700
300 — — 440	132000
500 — — 435	217500
4900 — — 432	2116800
5900 Oblig.	Fl. 2930000

12. Ziehung 1841. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 220000
1 —	35000
2 — à Fl. 15000	30000
3 — — 6000	18000
5 — — 3600	18000
8 — — 2000	16000
20 — — 1600	32000
60 — — 800	48000
100 — — 484	48400
300 — — 450	135000
500 — — 448	224000
4900 — — 444	2175600
5900 Oblig.	Fl. 3000000

13. Ziehung 1842. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 220000
1 —	— 35000
2 — à Fl. 15000	— 30000
3 — — — 6000	— 18000
5 — — — 3600	— 18000
8 — — — 2000	— 16000
20 — — — 1600	— 32000
60 — — — 800	— 48000
100 — — — 496	— 49600
300 — — — 470	— 141000
500 — — — 460	— 230000
4900 — — — 456	— 2234400
5900 Oblig.	Fl. 3072000

14. Ziehung 1843. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 210000
1 —	— 35000
2 — à Fl. 15000	— 30000
3 — — — 6000	— 18000
5 — — — 3600	— 18000
8 — — — 2000	— 16000
20 — — — 1600	— 32000
60 — — — 800	— 48000
100 — — — 508	— 50800
300 — — — 490	— 147000
500 — — — 476	— 238000
4900 — — — 468	— 2293200
5900 Oblig.	Fl. 3136000

15. Ziehung 1844. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 200000
1 —	— 30000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 530	— 53000
300 —	— — — 500	— 150000
500 —	— — — 490	— 245000
4900 —	— — — 480	— 2352000
5900 Oblig.		Fl. 3178000

16. Ziehung 1845. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 200000
1 —	— 30000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 542	— 54200
300 —	— — — 510	— 153000
500 —	— — — 500	— 250000
4900 —	— — — 492	— 2410800
5900 Oblig.		Fl. 3246000

17. Ziehung 1846. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 200000
1 —	— 20000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 559	— 55900
300 —	— — — 525	— 157500
500 —	— — — 512	— 256000
4900 —	— — — 504	— 2469600
5900 Oblig.		Fl. 3307000

18. Ziehung 1847. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 180000
1 —	— 20000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 571	— 57100
300 —	— — — 540	— 162000
500 —	— — — 525	— 262500
4900 —	— — — 516	— 2528400
5900 Oblig.		Fl. 3358000

19. Ziehung 1848. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 180000
1 —	— 20000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 588	— 58800
300 —	— — — 550	— 165000
500 —	— — — 540	— 270000
4900 —	— — — 528	— 2587200
5900 Oblig.		Fl. 3429000

20. Ziehung 1849. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 200000
1 —	— 20000
2 —	à Fl. 12000	— 24000
3 —	— — — 5000	— 15000
5 —	— — — 3000	— 15000
8 —	— — — 2000	— 16000
20 —	— — — 1500	— 30000
60 —	— — — 800	— 48000
100 —	— — — 595	— 59500
300 —	— — — 570	— 171000
500 —	— — — 555	— 277500
4900 —	— — — 540	— 2646000
5900 Oblig.		Fl. 3522000

21. Ziehung 1850. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 210000
1 —	— 36000
2 —	à Fl. 16000	— 32000
3 —	— — — 6000	— 18000
5 —	— — — 4000	— 20000
8 —	— — — 2500	— 20000
20 —	— — — 2000	— 40000
60 —	— — — 900	— 54000
100 —	— — — 612	— 61200
300 —	— — — 580	— 174000
500 —	— — — 570	— 285000
4900 —	— — — 552	— 2704800
5900 Oblig.		Fl. 3655000

22. Ziehung 1851. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 250000
1 —	— 36000
2 —	à Fl. 16000	— 32000
3 —	— — — 6000	— 18000
5 —	— — — 4000	— 20000
8 —	— — — 2500	— 20000
20 —	— — — 2000	— 40000
60 —	— — — 900	— 54000
100 —	— — — 624	— 62400
300 —	— — — 600	— 180000
500 —	— — — 580	— 290000
4900 —	— — — 564	— 2763600
5900 Oblig.		Fl. 3766000

23. Ziehung 1852. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 300000
1 —	36000
2 — à Fl. 16000	32000
3 — — 6000	18000
5 — — 4000	20000
8 — — 2500	20000
20 — — 2000	40000
60 — — 900	54000
100 — — 646	64600
300 — — 620	186000
500 — — 590	295000
4900 — — 576	2822400
5900 Oblig.	Fl. 3888000

24. Ziehung 1853. 118 Serien.

1 Oblig.	Fl. 370000
1 —	50000
2 — à Fl. 30000	60000
3 — — 10000	30000
5 — — 8000	40000
8 — — 4000	32000
20 — — 3000	60000
60 — — 1200	72000
100 — — 678	67800
300 — — 650	195000
500 — — 620	310000
4900 — — 588	2881200
5900 Oblig.	Fl. 4168000

1 Oblig.	Fl. 400000
1 —	— 50000
2 —	à Fl. 30000	— 60000
3 —	— — — 12000	— 36000
5 —	— — — 10000	— 50000
8 —	— — — 4000	— 32000
20 —	— — — 3200	— 64000
60 —	— — — 1200	— 72000
100 —	— — — 794	— 79400
300 —	— — — 700	— 210000
500 —	— — — 665	— 332500
4900 —	— — — 600	— 2940000
5900 Oblig.		Fl. 4325900

Alle 25 Ziehungen betragen zusammen 76638900 Fl., wo dann, wenn das Kapital der Anleihe davon abgezogen wird, 36638900 Fl. für den Gesamtbetrag der Zinsen übrig bleiben. Diese sind so auf die einzelnen Ziehungen vertheilt, daß in jeder derselben jede Obligation mit dem geringsten Preis 4 Proc. beziehet, die höhern Preise aber dadurch erzielt werden, daß der eigentliche Zinsfuß der Anleihe 5 Proc. ist. Durch diese Preise wird zugleich auch in jeder Ziehung, aufser den Zinsen, die in diesem Jahre zu bezahlen sind, immer noch ein

Theil des Kapitals mit getilgt. So war z. B. im Jahr 1830 das ganze Kapital zu verzin- sen, und der Zinsbetrag ist 2100000 Fl. Es wurden aber 5800 Obligationen verloost, deren Betrag war 2457000 Fl., wo denn 357000 Fl. an Kapital getilgt wurden. Für 1831 waren daher noch 41643000 Fl. Ka- pital zu verzinzen, und die Zinsen davon be- trugen 2082150 Fl. Die 5800 Obligationen, die in diesem Jahre gezogen wurden, betru- gen 2504000 Fl., also blieb eine Kapitaltil- gung von 421850 Fl. übrig, und für 1832 waren daher noch 41221150 Fl. zu verzinzen, im Betrag von 2061087½ Fl. Die 5800 Ob- ligationen, die in diesem Jahre gezogen wur- den, betrugen aber 2516000 Fl., daher an Kapitaltilgung 454942½ Fl. und es blieben für 1833 noch 40766207½ Fl. Kapital zu ver- zinzen übrig. Auf diese Weise fortgerech- net, findet sich, daß 1854 Kapital und Zinsen mit dem angegebenen Betrag von 76638900 Fl. getilgt sind.

Anmerkung. Gleicherweise lassen sich auch die Tilgungen der andern in diesem Werke angegebe- nen Lotterie-Anleihen berechnen.

Portugal.

Das Königreich Portugal, das unter der Herrschaft Don Miguels in eine gänzliche

Desorganisation gerathen ist, hat wohl eine Schuldenlast von mehr als 300 Mill. franz. Fr., bei einem Einkommen, das jährlich, durch den Ruin des Handels, immer weniger wird. Die Staatsschuldverschreibungen dieses Landes, so viele es auch deren seit 1797 gibt, sind deshalb auch ohne Credit. In England negocierte Portugal bei Goldsmith u. Comp. eine Anleihe à 5 Proc. im J. 1823 von 1500000 Pf. St. zu 87 Proc., die jährlich durch die Einkünfte von Tabak und Seife mit $\frac{1}{30}$ getilgt, und deren Zinsen am 1. Juni und 1. December in London bezahlt werden sollten. Die Obligationen lauten auf 100, 250, 500 und 1000 Pf. St. Von einer zweiten Anleihe von 100000 Pf. St. bei Rothschild in London hat Don Miguel nur erst die Hälfte erhalten.

Preussen.

Preussens Finanzwesen war seit Friedrich dem Großen bis zum Jahr 1806 in den glänzendsten Verhältnissen, allein der unglückliche Ausgang, den der Krieg mit Frankreich in diesem Jahre nahm, die unerhörten Bedrückungen, die das Land von den Franzosen zu dulden hatte, und die Wiederbefreiung von denselben in den Jahren 1813

bis 1815 stürzte den preussischen Staat in eine große Schuldenlast, die gegenwärtig, so weit sie fundirt ist, 180 Mill. Thaler beträgt, so daß die Zinsen und Tilgung derselben etwa $\frac{1}{5}$ des ganzen jährlichen Einkommens, das auf 50 Mill. Thaler angeschlagen wird, hinwegnimmt.

Der preussische Staat hat jetzt folgende Effecten auf dem Papiermarkt.

I. Staatsschuldscheine.

Diese Verschreibungen tragen 4 Proc. Zinsen, die gegen Coupons am 1. Jan. und 1. Juli ausbezahlt werden. Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber im Betrag von 25, 50, 100, 200 bis 1000 Thaler, und jeder ist mit 10 Coupons auf 5 Jahre versehen. Neue Coupons erhält man gegen Vorzeigung der Scheine. Der Tilgungsfonds kauft jährlich für 1 Mill. Scheine nach dem Börsencourse zurück, so lange dieser noch unter Pari steht, sonst aber geschieht die Rückzahlung durch Verloosung. Man schätzt die noch vorhandene Masse dieser Scheine auf etwa 112 Mill. Thaler.

II. Erstes englisches Anleihen.

Dieses Anleihen wurde 1818 mit Rothschild in London (à 71 Proc.) negociirt, und betrug 5 Mill. Pf. St. im Zinsfuß zu 5 Proc.

Die einzelnen Obligationen, deren Zinsen am 1. April und 1. Okt. in London zahlbar sind, bestanden in

500 Stück Lit. A. à 1000 Pf. St.				
2000	-	-	B. - 500	- -
4000	-	-	C. - 250	- -
25000	-	-	D. - 100	- -

Die ganze Anleihe sollte in 28 Jahren, theils durch Rückkauf nach dem Cours, theils durch Verloosung, wenn dieser das Pari erreicht hat, getilgt werden.

III. Zweites englisches Anleihen.

Dieses Anleihen wurde 1822 mit demselben Bankierhause negociirt, und betrug 3500000 Pf. St. ebenfalls zu 5 Proc., dessen Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in London bezahlt werden. Die Partial-Obligationen bestehen in 300 Stück à 1000 Pf. St.

1000	—	-	500	—	—
2800	—	-	250	—	—
20000	—	-	100	—	—

Die Anleihe, für welche 24½ Mill. Staatsschuldscheine bei der englischen Bank deponirt wurden, soll jährlich mit 1 Proc. getilgt werden.

IV. Drittes englisches Anleihen.

Dieses Anleihen wurde 1830 mit demselben Londoner Hause abgeschlossen, und ist zur Tilgung des ersten Anleihe von 1818 bestimmt. Es bestehet in 3809400 Pf. St. und ist getheilt in 38094 Partial-Obligationen zu 100 Pf. St. das Stück. Die Zinsen à 4 Proc. werden am 1. April und 1. Oct. in London bezahlt. Die Obligationen wurden à 99 Proc. ausgegeben. Der Tilgungsfonds bestehet in 1 Proc. nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen, und ist bestimmt in den ersten 5 Jahren zu jedem Cours einzulösen, später aber nur, wenn dieser unter Pari ist.

V. Pfandbriefe.

Gutsbesitzer einzelner Provinzen haben, unter gemeinschaftlicher Bürgschaft, die ein Landschaftlicher Kreditverein genannt wird, Anleihen gemacht, gegen Verschreibungen, Pfandbriefe genannt, die auf bestimmte Güter ausgestellt sind. Alle diese Vereine stehen zwar unter der Oberaufsicht des Staats; allein jeder derselben hat seine eigne Einrichtung und bestimmte Verfassung. Im Ganzen schätzt man den Betrag der vorhandenen Pfandbriefe auf etwa 60 Mill. Thaler. Es gibt deren:

1) Westpreussische Pfandbriefe Lit. A und B von 25 bis 1000 Thaler, deren Zinsen à 4 Proc. am 24. Juni und 24 Dec. in der Provinzialkasse bezahlt werden.

2) Großherzogl. Posensche Pfandbriefe ebenfalls à 4 mit einem Tilgungsfonds.

3) Ostpreussische Pfandbriefe.

4) Pommersche Pfandbriefe. Manche derselben sind in Gold gestellt, wo dann 1 Thaler Zinsen zu 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. gerechnet wird.

5) Kur- und Neumärkische Pfandbriefe, deren Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli zahlbar sind.

6) Schlesische Pfandbriefe.

7) Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, von 5 auf 4 Proc. reducirt, am 1. März und 1. Sept. zahlbar sind.

VI. Kurmärkische Obligationen.

Deren gibt es von 25 bis 1000 Thaler mit Coupons; sie tragen 4 Proc. Zinsen und diese werden in Berlin am 1. Mai und 1. Nov. bezahlt. Einige lauten auf Gold und 10 Proc. Agio gegen Courant.

VII. Frankfurtisches Anleihen.

Dieses Anleihen ist im 24 Guldenfuß, und trägt 5 Proc. Zinsen, die gegenwärtig

bei Rothschild in Frankfurt am Main zahlbar sind. Dieses Anleihen rührt aus frühern Zeiten her und ist beinahe getilgt.

Aufser diesen Papieren gibt es noch einige andere, die Preußen von Sachsen übernommen hat, die aber im Handel nicht viel vorkommen.

VIII. Kassen-Anweisungen.

Diese bilden die unfundirte Schuld im Betrag von 11 Mill. Thal. Die Kassenanweisungen tragen keine Zinsen, haben aber auch keinen gezwungenen Cours. In den öffentlichen Kassen werden sie nicht nur zu ihrem vollen Nennwerth angenommen, sondern jede Zahlung, die in Silber an sie zu machen ist, muß sogar, sobald sie 2 Thlr. übersteigt, zur Hälfte in diesen Anweisungen geleistet werden.

Der Tilgungsfonds.

Bei dem Anleihen im Ausland ist eine besondere Tilgungsart und eigner Tilgungsfonds bestimmt. Für die übrigen Schulden beträgt die jährliche Tilgungssumme 1 Proc. Dem Tilgungsfonds wachsen auch die Zinsen der zurückgekauften Kapitalien zu, und zwar bei den kurmärkischen Obligationen ohne Unterbrechung, bei den übrigen aber nur von

von 10 zu 10 Jahren. Der Tilgungsfonds erhält aus den laufenden Einkünften der Domänen, Forstkassen und Salzauflagen $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler und aus den Domänenverkäufen 1 Mill. Thaler, beträgt also im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Mill. Thaler.

R o m.

Gegen Ende des Jahres 1831 negocierte die päpstliche Regierung mit dem Bankierhaus Rothschild in London eine Anleihe von 1 Mill. Pf. St. à 5 Proc., die auf folgende Bedingungen basirt ist.

Die Anleihe soll in Partial-Obligationen zu 100 Pf. St. das Stück ausgegeben und die Zinsen derselben à 5 Proc. in London bezahlt werden. Der Pabst stellt eine General-Obligation über das ganze Anleihen aus und diese, von ihm unterzeichnet, bleibt, bis zur gänzlichen Tilgung derselben in der englischen Bank deponirt. Die Zins-Coupons lauten auf den 1. April und 1. Octob. Der Tilgungsfonds soll jährlich 1 Proc. des Nominal-Kapitals betragen und derselbe so verwendet werden, dafs von Semester zu Semester eine successive Zurückkaufung der Partial-Obligationen zu London bewirkt wird. Als General-Hypothek verpfändet der Pabst

alle Güter und Revenüen des römischen Staats, namentlich die Einnahmen der Domänen, die Pachtgelder auf den Tabak und den ganzen Betrag der Grundsteuer, von denen, bis zur gänzlichen Tilgung der Anleihe, für jedes Semester eine Summe abgeliefert wird, welche nicht nur zur Bezahlung der Zinsen, sondern auch zur succesiven Tilgung hinreicht und die jährlich im Ganzen 60000 Pf. St. beträgt. Die Zinsen der zurückgekauften Partial-Obligationen kommen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu gut, um dadurch die Amortisation nach und nach zu vergrößern und die gänzliche Tilgung der Anleihe sicher zu stellen, wobei es dem Pabst vorbehalten bleibt den Tilgungsfonds anderweitig zu vergrößern und so die Tilgung zu beschleunigen. Die Partial-Obligationen werden von dem Cardinal Bernetti, als Staatssecretär des Pabstes, oder von einer andern dazu ernannten Person, unterzeichnet, und am 1. April 1832 werden die ersten Zins-Coupons zu London bezahlt. Alle Obligationen, die zugleich auch den Inhalt der General-Obligation enthalten, so wie eine Uebersetzung in englischer und französischer Sprache, müssen vom General-Schatzmeister des Pabstes contrasignirt seyn. Jede Partial-Obligation wird mit einer hinreichenden Anzahl Coupons versehen, die von dem General-Schatz-

meister, oder von zwei andern dazu bestimmten Personen, unterschrieben und mit einem Special-Stempel versehen werden. Die Tilgung wird bewerkstelliget durch Rückkauf auf der Londoner Börse zum täglichen Cours, so lange dieser unter Pari stehet, im entgegengesetzten Fall aber soll die Amortisation durch öffentliche Verloosung erfolgen, und diese 3 Monat zuvor, in Gegenwart eines päpstlichen Abgeordneten und eines öffentlichen Notars, vorgenommen werden. Die verloosten Obligationen dürfen nicht weniger betragen, als das Minimum der bestimmten Amortisations-Summe ausmacht. Die Nummern der Partial-Obligationen, die durch Verloosung getilgt werden, sollen dreimal hintereinander in die Zeitungen inserirt werden, mit der Einladung, daß die Inhaber die Rückzahlung in London al Pari in Empfang nehmen können. Drei Monat nach der Ziehung haben die Inhaber der ausgeloozten Obligationen keine Zinsen mehr anzusprechen. Alle amortisirte Obligationen, sie mögen es auf eine oder die andere Art geworden seyn, werden von Semester zu Semester öffentlich zu London vernichtet. Das Verzeichniß der vernichteten Nummern wird öffentlich bekannt gemacht.

In den nächsten 18 Monaten, nach Un-

terzeichnung des gegenwärtigen Contracts, kann die päpstliche Regierung weder ein neues Anleihen eröffnen, noch neue Renten ausgeben. Folgendes sind Bedingungen, unter welchen die Kapitalisten eingeladen werden sollen, an diesem Anleihen Antheil zu nehmen:

1) 70 Pf. St. effectif für 100 Pf. St. Nominal-Kapital.

2) Die Einzahlungen geschehen in Wechseln auf London auf kurze Sicht in 5 Terminen zu gleichen Theilen vom 15. Dez. 1831 bis 15. April 1832 incl.

3) Die dagegen zu empfangenden Partial-Obligationen tragen Zinsen vom 1. Oct. 1831 und die Theilnehmer an der Anleihe haben aufser dem Preise von 70 Pf. St. auch den Betrag der abgelaufenen Zinsen bis zum Tag der Lieferung zu vergüten.

Aufser diesem Anleihen werden die Schulden des römischen Staates auf 600 Mill. franz. Fr. angegeben. Das jährliche Einkommen desselben schätzt man auf 30 Mill. dieser Fr.

R u s s l a n d.

Das Gesamteinkommen des russischen Reiches ist nicht leicht zu bestimmen, und

überhaupt sehr schwankend. Im Allgemeinen schätzt man es auf 350 Mill. franz. Fr. jährlich, die Staatsschulden aber auf 1400 Mill. dieser Fr. In Rußland sind diese, wie in Oestreich, in enger Verbindung mit dem ausgegebenen Papiergeld, zu dessen Verringerung und Wertherhöhung manche der neuern Anleihen negociert worden ist. Die russischen Banknoten, Papierrubel, auch Assignaten genannt, wurden zuerst 1768 ausgegeben, und sanken, als in den Kriegen gegen Frankreich ihre Masse außerordentlich vermehrt wurde, so daß 1817 deren für 836 Mill. im Umlauf waren, auf $\frac{1}{4}$ in Metallgeld herunter. Im Jahr 1817 wurde sonach das Schuldenwesen neu eingerichtet und wesentlich verbessert, und die ganze Schuld in die verzinsliche und unverzinsliche eingetheilt, welcher letztere Theil das umlaufende Papiergeld in sich begreift. Die verzinsliche Schuld wurde fundirt und in zwei Abtheilungen zerlegt.

I. In solche Schulden, deren Kapital nach einer bestimmten Zeit zurückbezahlt werden soll.

II. In ewige Renten.

Im Verkehr mit der verzinslichen Staatsschuld ist, wie in England und Frankreich,

das System der Inscriptionen auf dem großen Buch eingeführt, und dieses in drei Abtheilungen so eingerichtet, daß die erste Abtheilung die Schulden im Ausland enthält, welche zu einer bestimmten Zeit heimgezahlt werden sollen; die zweite enthält dergleichen Schulden an fromme Stiftungen und Privaten des Inlandes; die dritte, die ewigen Renten. So bestehet nun die russische Staatsschuld:

I. Aus der unverzinslichen Staatsschuld, deren Masse gegenwärtig noch etwa 600 Mill. Rubel beträgt, die aber von $\frac{1}{4}$ auf etwa $\frac{1}{3}$ in Metallgeld sich gehoben hat.

II. Aus der verzinslichen Staatsschuld. Diese bestehet:

1) aus der holländischen Schuld, deren Kapital mit rückständigen Zinsen im Jahr 1815 auf 102 Mill. holl. Fl. angewachsen war, und von welchen England und die vereinigten Niederlande die Hälfte übernahmen. Diese Schuld trägt 5 Proc. Die andere Hälfte, welche Rußland übernahm, ist gegenwärtig bis auf einige 40 Mill. Fl. bereits getilgt.

2) Aus einer neuern holl. Anleihe. Diese wurde 1828 negociert und betrug 18 Mill. holl. Fl. wozu 1829 noch 24 Mill. holl. Fl.

hinzu kamen. Die Zinsen à 5 Proc. werden bei Hope u. Comp. in Amsterdam am 1. März und 1. Sept. bezahlt. Die Partial-Obligationen sind von 1000 Fl. das Stück und die Heimzahlung derselben soll in 37 Jahren vollendet seyn.

3) Aus 9 Mill. Silberrubel à 6 Proc. in ewigen Renten, so wie aus 280 Mill. Papierrubel à 6 Proc. ebenfalls in ewigen Renten. Die Inscriptionen hierüber rühren aus Anleihen her, die 1817 und 1818 zu Verringerung der Banknoten gemacht wurden. Im Jahr 1817 wurde eine Anleihe eröffnet, wo für 100 Rubel in Metall oder in Papier 120 Rubel 6procentige ewige Renten, und 1818 ein anderes Anleihen, wo für 85 Rubel in Metall oder in Papier 100 Rubel 6proc. ewige Renten verschrieben wurden und die in demselben Gelde ausbezahlt wurden, in welchem die Einlage gemacht ist, Papierrubel in Papierrubel, Metall in Metall. Letztere werden auch Metalliques genannt. Die Zinsen werden am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

4) Aus 40 Mill. Silberrubel à 5 Proc. bei Baring und Hope in ewigen Renten.

5) Aus einer Anleihe bei Rothschild in London. Diese Anleihe wurde 1822 à 82 Proc. negociert und trägt 5 Proc. Zinsen;

sie betrug 3500000 Pf. St. Die Partial-Obligationen lauten:

Lit. A	auf	111 Pf. St.	oder	720 Silberubel
- B -	148	- - -	960	—
- C -	518	- - -	3360	—
- D -	1036	- - -	6720	—

1 Silberrubel zu 3 Schilling 1 Pence gerechnet. Jede Obligation hat 24 Coupons, gegen welche am 1. März und 1. Sept. die Zinsen in London und Petersburg bezahlt werden. Dieses Anleihen hat einen Tilgungsfonds von 1 Proc. Dotation und wird jährlich durch die Zinsen der getilgten Obligationen vermehrt.

Für die ewigen Renten beträgt die jährliche Dotation des Tilgungsfonds 30 Mill. Papierrubel.

S a c h s e n.

Die Entstehung der Staatspapiere des Königreichs Sachsen beginnt mit dem Schlusse des siebenjährigen Krieges, in welchem Sachsen Schulden zu machen genöthiget war. Durch Emission der Steuer-Credit-Cassenscheine, die noch jetzt im Gebrauche sind, wurden diese Schulden gedeckt, und jetzt sind etwa noch für 30000 Thaler davon vorhanden. Im Jahr 1814 belief sich der ganze Betrag

der sächsischen Staatsschulden auf circa 17 Mill. Thal., von denen bei der Theilung 10950000 Thal. an Sachsen verblieben. Diese bestehen in Reichenbachischen und ständischen Obligationen und Landescommissionscheinen. Der Umsatz in den sächsischen Staatspapieren ist aber von keiner Bedeutung, da sie an keiner Börse Verkehr haben. Auch schreitet ihre Tilgung durch Verloosungen rasch vorwärts.

Schweden und Norwegen.

Das scandinavische Königreich ist unter allen europäischen Staaten in den blühendsten Finanzverhältnissen. Die Schulden Schwedens sind beinahe getilgt, und der Staat unterstützt durch baare Vorschüsse Landeigenthümer, deren Lage solches bedarf. Hierzu wurde ein Staatscredit von 2 Mill. schwed. Spec. Thal. eröffnet und in Partial-Obligationen, die von den Inhabern nicht gekündigt werden können, ausgegeben.

Norwegen, das an Dänemark 2100000 Thaler zu zahlen hatte, negociirte 1822 bei Hambro u. Sohn in Hamburg eine Anleihe von 2400000 Mark Banko à 6 Proc. Die Partial-Obligationen lauten auf 600, 1200, 1500, 2400 und 3000 Mrk. Bko., und die

Zinsen werden in Hamburg am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oct. bezahlt. Innerhalb 29 Jahre soll, durch vierteljährliche Verloosung, die ganze Anleihe getilgt werden.

Sicilien (s. Neapel).

S p a n i e n.

Obgleich Spanien ganz andere Hülfquellen als das arme Schweden besitzt, so ist dennoch sein Finanzwesen in einem höchst kläglichen Zustand, und erst die Zukunft wird es lehren, ob Spanien aus seiner Geldverlegenheit ohne Nachtheil für die Staatsgläubiger sich herausziehen kann. Die gesammte Staatsschuld, die doch keineswegs genau bekannt ist, wird auf 4000 Mill. franz. Fr., von andern so gar noch viel höher, angeschlagen, bei einem jährlichen Einkommen, das man auf 105 Mill. Fr. schätzt. Die Staatspapiere rühren von folgenden Anleihen und Einrichtungen her.

I. Das königliche Anleihen.

Dieses Anleihen, welches 1823 mit dem Bankierhaus Guebhard in Paris à 60 Proc. abgeschlossen wurde, betrug 16700000 Pia-ster (circa 90 Mill. Fr.) Nominal-Kapital à

5 Proc., und besteht in 83500 Partial-Obligationen, das Stück zu 200 Piaster, oder 1080 Fr., den Piaster zu 5 Fr. 40 Cent. gerechnet. Die Zinsen sollen gegen Coupons, am 1. Januar und 1. Juli bei Aguado in Paris bezahlt werden. Die Heimzahlung des Kapitals soll von 1825 an in 20 Jahren erfolgen, zu dem Ende die Obligationen in 20 Serien getheilt sind, von denen jährlich eine in Paris öffentlich gezogen wird. Als Special-Hypothek ist die Beisteuer der Geistlichkeit und 10 Mill. vom Zehnten verschrieben. Die Zinsen sollen vom Octroi von Madrid, von den Einkünften der Mauth, der Minen und Salinen bestritten werden. Von dieser Anleihe sind auch bereits mehrere Serien gezogen worden.

II. Perpetuirliche Renten.

Durch ein königliches Decret vom 8. März 1824 ist verfügt worden, daß ein Kapital von 40 Mill. Piaster oder 216 Mill. Fr. (1 Piaster à 5 Fr. 40 Cent.) à 5 Proc. in perpetuirlichen Renten von 2 Mill. Piaster oder 10800000 Fr. ausgegeben werden soll. Der für dieses Anleihen bestimmte Tilgungsfonds ist mit 1 Proc. des Nominal-Kapitals dotirt, und vergrößert sich durch den Betrag der zurückgekauften Renten. Diese 5 proc. Renten bestehen in Certificaten von 10,

25, 40, 50 und 100 Piaster Renten, mit Zins-Coupons, die am 1. Januar und 1. Juli bei Aguado in Paris à 5 Fr. 40 Cent. per Piaster bezahlt werden.

III. Anleihen der Cortes.

Diese Anleihen, deren im Ganzen sechs waren, rühren aus den Jahren 1821 und 1822 her. Eines derselben von 15 Mill. Piaster oder 81 Mill. Fr. ist mit dem Hause Lafitte u. Comp. und Ardoin Hubert u. Comp. in Paris à 70 Proc. negociert und bestehet in 150000 Obligationen auf den Inhaber lautend zu 100 Piaster oder 540 Fr. das Stück. Die Zinsen à 5 Proc. sollten den 30. April und 30. Oct. bezahlt werden. Ein zweites von 1500000 Pf. St. wurde à 56 Proc. bei Haldimand u. Söhne in London negociert und bestehet in Obligationen Lit. A bis F von 85, 170, 255, 340, 510 und 1020 Pf. St. oder in Piaster, den Piaster zu 4 Schilling 3 Pence gerechnet. Die Zinsen à 5 Proc. sollten am 1. Mai und 1. Nov. bezahlt werden. Da aber der König von Spanien späterhin die Cortes-Anleihen nicht mehr anerkannt hat, so sind auch die Zinsen derselben in Rückstand. Der Commissär der k. spanischen Amortisationskasse, A. I. Uriarte zu Paris, zeigte jedoch dem Publikum an, dafs laut Decrets Sr. kathol. Maj. vom 21. Febr. 1831, 20 Mill.

Realen 3 procent. Renten vom 1. April 1831 an, mit einem Amortissement von 1 Proc. in Umlauf gebracht werden sollen. Der spanische Hofbankier, Hr. Aguado, ist beauftragt, diese Rente zu negociiren, so daß an Zahlung bis zur gesammten Summe der 20 Mill. Realen Renten, Cortesbons, und zwar auf folgende Weise angenommen werden. Für einen Bon von 1000 Piastern erhält man 200 Piaster 3 proc. Rente und 800 Piaster unverzinsliche Renten Certificate; das Ganze im Nominal-Kapital. Die bis zum 1. April 1831 fälligen Zins-Coupons und die Prämien-scheine sollen, Kapital für Kapital, gegen unverzinsliche Rentencertificate umgetauscht werden. Die unverzinslichen Schuldscheine werden in 40 Serien eingetheilt; am 2. Januar jedes Jahres wird in Paris eine öffentliche Ziehung veranstaltet, wodurch eine Serie bezeichnet wird, welche, in 3 procent. Renten umgewandelt, die Zinsen vom darauf folgenden 1. April an genießt. Die erste Ziehung soll am 2. Januar 1832 statt finden. Dieser Austausch kann vom Tage des königl. Decrets an, 6 Monate lang geschehen. Die Inhaber von Cortesbons können vom 15. Mai 1831 an ihre Belege hinterlegen, worauf ihnen ein Empfangschein ausgestellt wird, der 10 Tage nachher gegen die neuen Urkunden umgetauscht werden kann. Die Hinter-

legung geschieht in Paris bei Aguado und zu London bei Gebr. Darthez.

Anmerkung. 1000 Piaster à 5 Proc. tragen in 40 Jahren 2000 Piaster Zinsen, also zusammen 3000 Piaster. Dafür erhält man 200 Piaster à 3 Proc., die in 40 Jahren an Zinsen 240 Piaster, zusammen also 440 Piaster betragen. Hierzu 800 Piaster, die unverzinslich bleiben, vorausgesetzt, daß sie in den Ziehungen der Serien bis zuletzt nicht herauskommen, gibt in Allem 1240 Piaster. Demnach erhält man für 3000 Piaster Cortes 1240 Piaster Werth, also für 100 Cortes einen Nominalwerth von $41\frac{1}{3}$ Piaster. Rechnet man aber Zinszinsen, und dabei den gegenwärtigen Werth der 800 Piaster auch nach Zinszinsen, dann wird die Rechnung combinirter, und es kommt natürlich auch ein anderes Resultat heraus.

IV. Die holländische Anleihe.

Diese Anleihe, bei Hope u. Comp. in Amsterdam, stammt von 1807 her, und betrug 30 Mill. holl. Fl. in Obligationen von 1000 Fl. Die Zinsen à $5\frac{1}{2}$ Proc. sind aber seit 1808 im Rückstande. Unter den Cortes-Anleihen sind 75 Mill. Fr. von dieser holl. Anleihe mit angenommen worden, und es blieben damals noch 40 Mill. Renten davon übrig. Hierüber verfügte ein Decret vom 6. Januar 1830, daß diese Summe gegen Inscriptionen perpetuirlicher Renten à 5 Proc., $2\frac{1}{2}$ holl. Fl. per Piaster gerechnet, bis zum 1. Juli 1830 zurückgenommen wer-

den sollte. Die rückständigen Zinsen sollten zum Kapital geschlagen und in perpetuirlichen Renten à 7 Realen de Vellon per 1 holl. Fl. ausbezahlt werden. Die Kapitalscheine sind zu Paris ausgestellt, und die Zinsen werden vom 1. Januar 1830 an, mit 1 Proc. für Amortisation in Amsterdam am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt.

V. Inscriptionen in das große Buch.

Laut Decret von 26. Januar 1830 bestehen diese im Etat der Ausgaben der Tilgungskasse: 1) Für Zahlung der Zinsen à 4 Proc. für 600 Mill. in consolidirten Vales in das große Buch eingeschrieben, und für ihre Tilgung à 1 Proc.; im Ganzen 30 Mill. de Vellon. 2) Für Zahlung der Zinsen à 5 Proc. von 200 Mill. in das große Buch einzutragen, und für 1 Proc. Tilgung mit 12 Mill. 3) Für Zahlung der Zinsen à 5 Proc. von 800 Mill. in das große Buch einzutragen, mit Tilgung à 1 Proc. 48 Mill. 4) Tilgung der unverzinslichen Schuld 8 Mill. 5) Für Zinsen des kön. Anleihens und der heimzuzahlenden Serie von 1830, 32978826. 6) Zinsen der Obligationen in Paris und London 28 Mill. 7) Zinsen für die Anleihe v. 8. März 1824, 12 Mill.

Mit diesem großen Buche sind noch

zwei andere Bücher in Verbindung, eines für die consolidirte verzinsliche, das andere für die consolidirte unverzinsliche Schuld. So wie in das erste dieser Bücher 50 Mill. eingetragen sind, kommen sie auf das große Buch, bis zur Summe von 200 Mill. Aus dem zweiten Buch kommt auf das große Buch eben so viel unverzinsliche Schuld, als verzinsliche getilgt worden ist, und wird dann verzinslich.

Alle diese Anordnungen und Einrichtungen den Staatscredit zu heben und so die Wohlfahrt Spaniens zu befördern, haben jedoch ihren Zweck noch wenig erreicht, und die niedrigen Course der spanischen Staatspapiere sind dadurch auch noch wenig gehoben worden.

Die Südamerikanischen Freistaaten.

Die Staatspapiere dieser Staaten stehen alle sehr niedrig, da fast alle diese Staaten so gut wie isolirt sind, und schon seit geraumer Zeit keine Zinszahlungen mehr geleistet haben.

I. Buenos-Ayres.

Diese Republik machte im Jahr 1824 bei Baring u. Comp. in London eine Anleihe

von 1 Mill. Pf. St. à 85 Proc. in 2000 Partial-Obligationen bestehend, das Stück à 500 Pf. St. Die Zinsen à 6 Proc. sollten in London am 12. Januar und 12. Juli bezahlt werden. Für Tilgungen waren 2 Mill. Piaster angewiesen.

II. Chili.

Dieser Freistaat negocierte 1822 bei Gebr. Hallet in London eine Anleihe von 1 Mill. Pf. St. à 70 Proc. in 10000 Partial-Obligationen à 100 Pf. St. Die Zinsen à 6 Proc. sollten am 31. März und 30. Sept. in London bezahlt werden.

III. Columbien.

Columbien hat in London zwei Anleihen negociert. Das erste 1822 von 2 Mill. Pf. St. à 84 Proc. in Partial-Obligationen Lit. A, B und C von 500, 250 und 100 Pf. St. das Stück, deren Zinsen à 6 Proc. am 1. Mai und 1. Nov. zu London bezahlt werden sollten. Das zweite 1824 von 4750000 Pf. St. à 89 Proc. in Partial-Obligationen Lit. A, B, C und D von 100, 250, 500 und 1000 Pf. St., deren Zinsen, ebenfalls à 6 Proc. am 15. Januar und 15. Juli in London bezahlt werden sollten, mit einem Tilgungsfonds, durch den, vom Jahr 1832 an, jährlich 41500 Pf. St. getilgt werden sollten.

IV. Mexico.

Mexico machte bereits 1823 in London eine Anleihe von 3200000 Pf. St. à 6 Proc. und 1824 eine zweite von demselben Betrag à 5 Proc. Diese, die zu 58 abgeschlossen wurde, sollte jährlich mit 64000 Pf. St. getilgt werden, und das Haus Baring in London die Zinsen vierteljährig auszahlen. Das Anleihen ist getheilt in 8000 Certificates of Special Engagement Lit. A à 100 Pf. St. und 16000 dergl. Lit. B à 150 Pf. St. mit 120 Coupons (*Dividend Warrants*), die bis zum 1. Oct. 1853 reichen. Von 1827 an sind die Zinsen im Rückstande. Londoner Nachrichten vom 24. Febr. 1832 sagen darüber folgendes: „Letzten Samstag haben wir die Ankunft des mexic. Paketboots mit 131047 Dollars, zur Bezahlung der Dividende der Anleihe, angezeigt. Das Paketboot überbrachte die sechste Rimesse um den Dividend vom 1. Januar 1832 zu bezahlen. Dieser ist von den Hrn. Baring bezahlt worden. Heute können wir anzeigen, dafs die Summe von 131047 Doll. nicht nur zureicht den abgelaufenen Dividend zu entrichten, sondern auch eine frühere Schuld von 15000 Doll. als Rückstand des Dividends vom 2. Juli, und dafs noch ein Ueberschufs von 8000 Doll. für das laufende Semester vorhanden

ist.“ Dies verdankt man dem mexic. Gesandten in London, Hrn. v. Gorostitza, auf dessen Vorschlag ein Comité zur Leitung der Anleihe-Angelegenheiten ernannt wurde, der bereits Vorschläge zur Bezahlung der rückständigen Zinsen gemacht hat.

V. Peru.

In den Jahren 1822 und 1824 machte Peru zwar Anleihen in London, die zusammen 4200000 Pf. St. betrugten, und theils à 88 Proc., theils à 82 Proc. abgeschlossen wurden. Die Partial-Obligationen von 100, 200 und 500 Pf. St. das Stück tragen 6 Proc., deren Zinsen am 15. April und 15. Oct. fällig sind; allein seit 1826 sind keine Zinsen mehr bezahlt worden.

Württemberg.

Die Württembergischen Obligationen sind gar nicht im Verkehr, und von den 26 Mill. Fl. Schulden, die das Königreich haben soll und deren Zinsen auf 4 Proc. reducirt sind, werden jährlich über 100000 Fl. getilgt.

Drittes Kapitel.

*Von der Berechnung der Staatspapiere
nach dem Course.*

E i n l e i t u n g.

Nicht jeder Handelsplatz treibt auch Verkehr in Staatspapieren, und keiner direct mit allen Gattungen derselben. Welche derselben an den Plätzen, wo der Papiermarkt vorzüglich belebt ist, direct vorkommen, kann aus dem Coursblatte dieses Platzes entnommen werden. Diesen, so weit es erforderlich ist, zu erklären, und durch beigefügte Beispiele zu zeigen, wie man hiernach den Werth eines Staatspapiers findet, in so fern die Bestimmung desselben etwas Eigenthümliches hat, macht den Gegenstand dieses Kapitels aus. Was die Zinsen betrifft, die bei dem Ankauf eines Staatspapiers noch nicht ganz verfallen sind, daher dem Käufer mit cedirt werden, so ist zu bemerken, daß

bei vielen Staatspapieren und an manchen Handelsplätzen diese zwar mit in dem Cours begriffen sind, daher dem Verkäufer auch nicht besonders vergütet werden, bei vielen andern dagegen, sind sie dieses nicht, und müssen daher dem Verkäufer bis zum Lieferungstag vom Käufer, dem eingeführten Gebrauch nach, vergütet werden.

In diesem Falle ist es allgemein üblich das Jahr zu 360 Tagen, und jeden Monat, ohne Ausnahme, zu 30 Tagen zu rechnen, mit Ausschluss des Lieferungstags selbst, der nicht mitgerechnet wird. Diesem nach hat man vom 1. Januar bis:

- 1. Febr. 30 Tage;
daher bis 30. und 31. Jan. 29 Tage,
- 1. März 60 Tage;
daher bis 28. — 29. Febr. 59 —
- 1. April 90 Tage;
daher bis 30. — 31. März 89 —
- 1. Mai 120 Tage;
daher bis 30. April . . . 119 —
- 1. Juni 150 Tage;
daher bis 30. und 31. Mai 149 —
- 1. Juli 180 Tage;
daher bis 30. Juni . . . 179 —
- 1. August 210 Tage;
daher bis 30. und 31. Juli 209 —

1. Sept. 240 Tage;
daher bis 30. und 31. Aug. 239 Tage
1. Oct. 270 Tage;
daher bis 30. Sept. . . . 269 —
1. Nov. 300 Tage;
daher bis 31. und 31. Oct. 299 —
1. Dez. 330 Tage;
daher bis 30. Nov. . . . 329 —
1. Jan. 360 Tage;
daher bis 30. und 31. Dez. 359 —

Hieraus folgt, daß bei dieser Zinsenrechnung der 31. eines Monats, wenn er der Lieferungstag ist, gar nicht, dagegen der 28. und 29. Febr., als der 30. gerechnet werden muß. Wie hiernach von einem andern Monatstag, als vom 1. Jan. an, zu rechnen ist, ergibt sich leicht, als Folge dieser Tabelle. Z. B. vom 1. Febr. bis 1. März = 30 Tage; vom 22. Sept. bis 31. Januar = 128 Tage; vom 22. März bis 1 April = 9 Tage u. s. w.

I. Erklärung und Berechnung des Amsterdamer Coursblattes.

In Amsterdam verkehrt man direct vorzüglich in folgenden Staatspapieren.

I. Holländische.

1) Integraten. Für 100 Fl. in Integraten gibt man den bemerkten Cours an holl. Fl.

Ex. Fl. 5000 Integr. gekauft am 15. Oct.
à 40

$$100 : 5000 = 40 : x. \text{ Also } x = \text{Fl. } 2000$$

Für abgelaufene Zinsen vom 1. Juli

bis 15. Oct. 104 Tage v. Fl. 5000

à $2\frac{1}{2}$ Proc. — 50

Fl. 2050

2) Restanten. Für 100 Fl. in Rest gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. 200 Stück Rest à Fl. 1000 à $1\frac{1}{64}$

$$100 : 200000 = 1\frac{1}{64} : x.$$

Also = x = Fl. 2031 25 Cent.

3) Kanzen. Für 1 Kanze à Fl. 1000 gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. 150 Stück Kanzen à $21\frac{1}{8}$

$$1 : 150 = 21\frac{1}{8} : x. \text{ Also } x = \text{Fl. } 3168 \text{ 75 Cs.}$$

4) Syndicats-Schuldscheine. Für 100 Fl. in S. Sch. gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. Fl. 3000 S. Sch. gekauft am 5. Aug.
à 85

$100 : 3000 = 85 : x$. Also $x = \text{Fl. } 2550 - \text{C.}$

Zinsen v. 1. April bis 5. Aug.

124 Tage v. Fl. 3000 —

à $4\frac{1}{2}$ Proc. — 46 50 -

Fl. 2596 50 C.

5) Domänen-Loos-Renten. Für
100 Fl. in diesem Papier gibt man den Cours
in holl. Fl.

Ex. Fl. 8000 — Dom. L. R. gekauft am
4. Mai à 72

$100 : 8000 = 72 : x$. Also $x = \text{Fl. } 5760 - \text{C.}$

Für abgel. Zins. vom 1. April

bis 4. Mai 33 T. v. Fl. 8000

— à $2\frac{1}{2}$ Proc. — 18 33 -

Fl. 5778 33 C.

6) Bank-Actien. Für 100 Fl. in B.
Act. gibt man den Cours in holl. Fl.

II. Russische.

1) Inscriptionen à 6 Proc. Für
100 Rubel in Papier gibt man so viel holl.
Fl. als der Cours ist, incl. der abgelaufenen
Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli. Ferner
für 50 Silberrubel gibt man, ebenfalls incl.
dieser Zinsen, so viel holl. Fl. als der Cours ist.

2) Inscriptionen à 5 Proc. Der Cours für Papier- und Silberrubel hat dieselbe Bedeutung wie für 6 Proc., nur daß die Zinsen besonders, vom letzten Termin bis zum Lieferungstag, vom ganzen Betrag vergütet werden.

3) Russisch-englische Anleihe von 1822. Für 50 Silberrubel à 3 Schill. 1 Pence gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. S. R. 6720 à 77 gekauft am 3. April
 $50 : 6720 = 77 : x$. Also $x = \text{Fl. } 10348 \text{ } 80 \text{ C.}$

Zinsen v. 1. März bis 3. April

32 T. v. Rubel 6720 à 34

Stüber à 5 Proc. . . . — 50 75 -

Fl. 10399 55 C.

III. Preussische.

1) Preufs. engl. Anleihe von 1818 und 1822. Für 100 holl. Fl. in Pf. St. à 11 Fl. fix gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. Pf. 750 Anl. 1818 à 89, gekauft am 31. Dez.

$100 : 750 \times 11 = 89 : x$.

Also $x = \text{Fl. } 7342 \text{ } 50 \text{ C.}$

Zinsen v. 1. Oct. bis 31. Dec.

89 Tage von Fl. 8250 à 5

Proc. — 101 98 -

Fl. 7444 48 C.

2) Preufs. engl. Anleihe von 1830.
Für 100 holl. Fl. in Pf. St. à $12\frac{1}{4}$ Fl. fix
gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. Pf. St. 300 à 78, gekauft am 30. April

$$100 : 300 \times 12\frac{1}{4} = 78 : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 2966 \text{ } 50 \text{ C.}$$

Zinsen vom 1. bis 30. April

29 Tage von Fl. 3675 à 4

Proc. — 11 84 -

Fl. 2978 34 C.

IV. Dänische.

Dänisch-engl. Anleihe von 1825.
Für 100 holl. Fl. in Pf. St. à Fl. 12 fix gibt
man den Cours in holl. Fl.

Ex. Pf. St. 1200 à 60, gekauft am 30. Mai

$$100 : 1200 \times 12 = 60 : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 8640$$

Zinsen vom 31. März bis 30. Mai

60 Tage v. Fl. 14400 à 3 Proc. — 72

Fl. 8712

V. Oestreichische.

1) Metalliques. Für 80 Fl. in Me-
talliques gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. Fl. 6000 5 Proc. Metall. à 64 mit Z.
vom 1. Nov. bis 1. März.

$80 : 6000 = 64 : x$. Also $x = \text{Fl. } 5120$

Zinsen vom 1. Nov. bis 1. März

120 T. von Fl. 6000 à $1\frac{1}{4}$ holl.

Fl. à 5 Proc. — 125

Fl. 5245

2) Wiener St. Banco. Für 80 Fl.
in diesem Papier gibt man den Cours in
holl. Fl.

Ex. Fl. 27000 St. Bco. à 16. Zinsen vom
5. April bis 18. Juli.

$80 : 27000 = 16 : x$. Also $x = \text{Fl. } 5400 - \text{C.}$

Zinsen vom 5. April bis 18. Juli

103 T. von Fl. 27000 à $2\frac{1}{2}$

Proc. à 40 Proc. à $1\frac{1}{4}$ Fl. holl. — 96 56 -

Fl. 5496 56 C.

3) Obligationen. Für 100 holl. Fl.
in östr. holl. Oblig. gibt man den Cours in
holl. Fl.

Ex. Fl. 5000 Osyische à 62.

$100 : 5000 = 62 : x$. Also $x = \text{Fl. } 3000 - \text{C.}$

Zinsen vom 1. Sept. bis 31. Oct.

59 T. von Fl. 5000 à 4 Proc. — 32 78 -

Fl. 3032 78 C.

4) 100 Fl. Loose. Für ein Loos
gibt man den Cours in holl. Fl.

5) Rothschild. Partiale. Für ein Loos à Fl. 250 gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. 10 Stück in Partiale à 312, gekauft am 10. Oct.

$$1 : 10 = 312 : x. \text{ Also } x = \text{Fl. } 3120 \text{ — C.}$$

Zinsen vom 1. Jan. bis 10. Oct.

279 T. Fl. 2500 à $1\frac{1}{4}$ Fl. holl.

à 4 Proc. — 96 88 -

Fl. 3216 88 C.

6) Bankactien. Für eine Actie à Fl. 1000 gibt man den Cours in östr. Fl. à $1\frac{1}{4}$ Fl. holl.

Ex. 3 Actien à Fl. 1200, gekauft am 2. August.

$$1 : 3 = 1200 \times 1\frac{1}{4} : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 4500 \text{ — C.}$$

Zinsen vom 1. Juli bis 2. Aug.

30 T. von Fl. 3000 à $1\frac{1}{4}$ Fl.

holl. à 3 Proc. — 9 37 -

Fl. 4509 37 C.

VI. Darmstädtische Loose. Für ein Loos von Fl. 50 im 24 Guldenfuß gibt man den Cours in holl. Fl.

VII. Neapolitanische.

1) Renten. Für 100 Duc. à 44 Stü-

ber fixes Kapital gibt man den bemerkten Renten-Cours in holl. Fl.

Ex. 250 Duc. Renten à 5 Proc. à 65 Proc.
gekauft am 9. Sept.

5Duc. R. : 250Duc. R. = 100Kap. : 5000 Kap.
Ferner 5000 Duc. Kapit. à 44 Stüb. = Fl. 11000.

Daher $100 : 11000 = 65 : x$.

Also $x = \text{Fl. } 7150 - \text{C.}$

Zinsen vom 1. Juli bis 9. Sept.

38 T. v. Fl. 11000 à 5 Proc. — 58 56 -

Fl. 7238 56 C.

2) Engl. Anleihen. Für 100 Pf. St.
à Fl. 12 fix gibt man den Cours in holl. Fl.

Ex. Pf. St. 300 à 72, gekauft den 13. Aug.

$100 : 800 \times 12 = 72 : x$. Also $x = \text{Fl. } 2592$

Zinsen vom 1. bis 13. Aug. 12 T.

von Fl. 3600 à 5 Proc. . . . — 6

Fl. 2598

VIII. Französische Renten. Für 100 Fr. Kapital gibt man den Cours in Fr. mit Inbegriff der Zinsen, nach dem Pariser Monatscours in holl. Fl. reducirt.

Ex. Fr. 500 Renten à 5 Proc. à 99. Pariser Monatscours sei = 56 Grot vls für 3 Fr. (40 Gr. vls = 1 Fl.)

$5 : 500 = 99 : x$. Also $x = 9900 \text{ Fr.}$

Ferner:

$3 : 9900 = 56 : z$. Also $z = \text{Fl. } 4620$.

IX. Spanische.

1) Hopeische Anleihen. Für 100 holl. Fl. in diesem Anleihen gibt man den Cours in holl. Fl. (S. zweites Kap. Art. Spanien. IV.)

2) Perpetuirliche Renten. Für 100 Piaster Kapital gibt man den Cours in Piaster à $2\frac{1}{2}$ Fl. fix.

Ex. Piaster 200 5proc. Renten à 56, gekauft am 10. Juli.

5 Rent. : 200 Rent. = 100 Kap. : 4000 Kap.

Ferner:

$100 : 4000 \times 2\frac{1}{2} = 56 : x$.

Also $x = \text{Fl. } 5600 - \text{C.}$

Zinsen vom 1. bis 10. Juli. 9 T.

von 10000 à 5 Proc. — $\frac{12 \ 50}{100}$ -

Fl. 5612 50 C.

3) Cortes. Desgl.

X. Englische. Consol. 3 Proc. Für 100 Pf. St. Kapital gibt man den Cours in Pf. St., deren Betrag nach dem Londoner Wechselcours pr. 1 Monat dato in holl. Fl. reducirt wird.

Ex. Pf. St. 300 Kap. 3 Proc. cons. à 80,

gekauft am 1. Aug. Londoner Monatscours sei = 40 Schill. vls für 1 Pf. St.

(1 Fl. = $3\frac{1}{3}$ Schill. vls)

$100 : 300 = 80 : x$. Also $x = 240$ Pf. St.

Ferner:

$1 : 240 = 40 : z$. Also $z = \text{Fl. } 2880$ — C.

Zinsen vom 5. Juli bis 1. Aug.

25 T. v. 300 Pf. St. à 3 Proc.

$= 12$ Schill. 6 Pence à 40 — $7\ 50$ -

Fl. 2887 50 C.

XI. Polnische Loose. Für ein Loos gibt man den Cours in holl. Fl.

XII. Haitische. Für 100 Fr. Kapital gibt man den Cours in Fr. deren Betrag nach dem Pariser Wechselcours in holl. Fl. reducirt wird.

XIII. Römische. Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St. à Fl. 12. fix.

XIV. Englische Anl. für Griechenland, Brasilien, Peru, Mexico, Columbien. Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St. à Fl. fix.

XV. Coupons der Griechischen Anleihen. Für 1 Coupons von $2\frac{1}{2}$ Pf. St. gibt man den Cours in holl. Fl.

II. Erklärung und Berechnung des Augsburger Coursblattes.

In Augsburg findet directer Verkehr nur für folgende Staatspapiere statt.

I. Bayrische.

1) **Obligationen.** Für 100 Fl. im 24 Guldenfuß in Oblig. gibt man den Cours ebenfalls im 24 Guldenfuß. Die Zinsen werden vom letzten Zinstermin bis zum Ablieferungstag dem Verkäufer von dem Kapital der Obligationen al Pari vergütet.

2) **Unverzinsliche 10 Fl. Loose.** Für 100 Fl. im 24 Guldenfuß in 10 Fl. Loosen gibt man den Cours.

II. Oestreichische.

1) **100 Fl. Loose.** Für ein Loos gibt man den Cours im 20 Guldenfuß.

2) **Partiale.** Für ein Loos à 250 Fl. gibt man den Cours im 20 Guldenfuß. Procent.

Ex. 10 Stück Part. à 122, gekauft am 3. Februar.

$100 : 2500 = 122 : x$. Also $x = \text{Fl. } 3050 - \text{kr.}$

Zinsen vom 1. Jan. bis 3 Febr.

32 T. von Fl. 2500 à 4 Proc. — 853 -

im 20 Guldenfuß Fl. 3058 53 kr.

3) Metalliques. Für 100 Fl. in Met. gibt man den Cours im 20 Guldenfuß. Die Zinsenvergütung ist wie bei den bairischen Obligationen.

4) Bank-Actien. Für eine Actie à Fl. 1000 gibt man den Cours im 20 Guldenfuß.

Ex. 8 Actien à 1130 Fl., gekauft am 1. März

$1 : 8 = 1130 : x$. Also $x = \text{Fl. } 9040$
Zinsen vom 1. Jan. bis 1. März

60 T. à 3 Proc. von Fl. 8000 — 40

in Fl. 20 Guldenfuß Fl. 9090

III. Polnische Loose. Für ein Loos gibt man den Cours im Fl. des 20 Guldenfußes.

III. Erklärung und Berechnung des Berliner Coursblattes.

In Berlin verkehrt man direct in folgenden Staatspapieren.

I. Preussische.

1) Hierher gehören alle Preufs. Staatspapiere des Inlands. Für 100 Thl. preufs. Courant in einem dieser Papiere, gibt man den Cours in Thl. pr. Crt. Die Zinsen wer-

den vom Kapital al Pari berechnet und bis zum Ablieferungstermin vergütet.

2) Preufs.-engl. Anleihen. Für 100 Pf. St. in Obligationen gibt man den Cours in Pf. St. à $6\frac{3}{4}$ Thl. pr. Crt. fix.

Ex. Pf. St. 500 à 90, gekauft am 7. Mai.

$$100 : 500 = 90 \times 6\frac{3}{4} : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Thl. } 3037 \text{ } 12$$

Zinsen vom 1. April bis 7. Mai

$$36 \text{ T. à } 4 \text{ Proc. von } 500 \times 6\frac{3}{4}$$

$$= \text{Thl. } 3375 \quad \quad - \quad 13 \text{ } 12$$

$$\text{Thl. } 3051 \text{ } -$$

II. Oestreichische.

1) Metalliques. Für 150 Fl. in Met. gibt man den Cours in Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden vom Kapital vergütet, 150 Fl. zu 102 Thl. pr. Crt. fix gerechnet. Für weniger als einen Monat werden keine Zinsen vergütet, und für über einen Monat wird stets ein Monat weniger gerechnet.

Ex. Fl. 24000 5 Proc. Metall. à 90, gekauft am 15. Mai.

$$150 : 24000 = 90 : x. \text{ Also } x = \text{Thl. } 14400$$

Zinsen vom 1. Jan. bis 15. Mai

$$= 4\frac{1}{2} \text{ Mon. Minus } 1 \text{ Mon. gratis}$$

$$= 3\frac{1}{2} \text{ Mon. von Fl. } 24000 \text{ à } 5$$

$$\text{Proc.} = \text{Fl. } 350 \text{ à } 102 \text{ pr. } 150 \text{ Fl. } - \quad 238$$

$$\text{Thl. } 14638$$

2) 100 Fl. Loose. Für 150 Fl. in Loosen gibt man den Cours in Thl. pr. Crt.

3) Partiale. Für 150 Fl. in Part. gibt man den Cours in Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden vom Kapital vom letzten Zinstermine bis zum Ablieferungstag voll al Pari vergütet.

4) Bank-Actien. Für eine Actie à 1000 Fl. gibt man den Cours in Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden pr. Monat vergütet, und nach dem Wechselcours im 2 Monat-Cours von Wien in Berlin berechnet.

Ex. 6 Actien à 790, gekauft am 20. April; der Cours auf Wien sei = 104 Thl. pr. 150 Fl.

$1 : 6 = 790 : x$. Also $x = \text{Thl. } 4740$ —

Zinsen von Fl. 6000 vom 1. Jan.

bis 20. April = $3\frac{2}{3}$ Mon. à 3

Proc. = Fl. 55 à 104 . . — 38 3

Thl. 4778 3

III. Russische.

1) Inscriptionen in Papierrubel. Für 100 Rubel gibt man 85 Rubel fix. Die Zinsen werden bis zum Ablieferungstag vom ganzen Kapital vergütet, zum Kapital addirt, und die Summe nach dem Petersburger Cours in Berlin in Thl. pr. Crt. redu-

cirt. Bei der Berechnung der Zinsen ist jedoch der Unterschied zwischen dem alten und neuen Styl, der jetzt 12 Tage beträgt, von den Vergütungstagen abzuziehen.

Ex. Rub. Bko. 3000, gekauft am 3. Mai.

Der Cours auf Petersburg sei = 30

Thl. pr. Crt. für 100 Rubel Assignaten.

$100 : 3000 = 85 : x$. Also $x = \text{Rub. } 2550$

Zinsen vom 1. Januar bis 3. Mai

= 122 T. — 12 = 110 T. von

Rub. 3000 à 6 Proc. . . . — 55

Rub. 2605

$100 : 2605 = 30 : x$. Also $x = \text{Thl. } 781. 12 \text{ Gr.}$

2) Inscriptionen in Silberrubel.

Für 100 SR. gibt man den Cours in SR.

Die Zinsen werden wie bei den vorigen In-

script. vergütet, zum Kapital addirt, und die

Summe in Thl. pr. Crt. reducirt, 93 SR.

fix zu 100 Thl. pr. Crt. gerechnet.

Ex. SR. 3000, gekauft am 3. Mai à 120.

$100 : 3000 = 120 : x$. Also $x = \text{SR. } 3600$

Zinsen vom 1. Januar bis 3. Mai

= 122 — 12 T. = 110 T. von

R. 3000 à 6 Proc. . . . — 55

SR. 3655

$93 : 3655 = 100 : x$.

Also $x = \text{Thl. } 3930. 3 \text{ ggl.}$

3) Inscriptionen in Silberrubel à 5 Proc. (s. Art. Rußland) Die Berechnung ist dieselbe wie vorhin.

4) Russisch-engl. Anleihe. Für 100 Pf. St. in Obligationen gibt man den Cours in Pf. St. à $6\frac{3}{4}$ Thl. pr. Crt. fix gerechnet.

Ex. Pf. St. 400, gekauft am 7. Oct. à 99

$100 : 400 = 99 : x$. Also $x =$ Pf. St. 396

Zinsen vom 1. Sept. bis 7. Oct.

36 T. von Pf. St. 400 à 5 Proc. — — 2

Pf. St. 398

à $6\frac{3}{4}$ = Thl. 2886 12 ggl.

5) Russisch-holl. Anleihe. Für 100 holl. Fl. in Obligationen, gibt man den Cours in holl. Fl. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag berechnet, zum Kapital addirt, und die Summe nach dem Amsterdamer Cours in Berlin in Thlr. pr. Crt. reducirt.

Ex. Fl. 12000, gekauft am 13. Mai à 98.

Der Cours auf Amsterdam sei = 144

Thl. pr. Crt. für 250 holl. Fl.

$100 : 12000 = 98 : x$. Also $x =$ Fl. 11760

Zinsen vom 1. März bis 13. Mai.

72 T. von Fl. 12000 à 5 Proc. — 120

Fl. 11880

$250 : 144 = 11880 : x$. Also $x =$ Thl. 6842 21 ggl.

IV. Holländische.

1) Integralen. Für 100 Fl. in Integralen gibt man den Cours in holl. Fl. Kapital und Zinsen werden auf dieselbe Weise, wie bei der russisch-holl. Anleihe berechnet.

2) Restanten à Fl. 1000. Für 100 Fl. in Rest. gibt man den Cours in holl. Fl. Der Betrag wird nach dem Cours von Amsterdam in Berlin in 'Thl. pr. Crt. reducirt.

V. Polnische.

1) Pfandbriefe. Für 100 Fl. poln. in Pfandbr. gibt man den Cours in poln. Fl.; 6 poln. Fl. à 1 Thl. pr. Crt. fix gerechnet. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet, jedoch mit 5 Proc. Abzug.

Ex. Fl. 6000, gekauft am 5. Sept. à 90.

$$100 : 6000 = 90 : x. \text{ Also } x = \text{Fl. } 5400$$

Zinsen vom 22. Juni bis 5. Sept.

72 T. von Fl. 6000 à 4 Proc.

$$= \text{Fl. } 48 \text{ à } 5 \text{ Proc. Verl.} \quad \cdot \quad - \quad 45 \frac{6}{10}$$

$$\text{Fl. } 5445 \frac{6}{10}$$

$$6 : 5445 \frac{6}{10} = 1 : x. \text{ Also } x = \text{Thl. } 905 \text{ 2 ggl.}$$

2) Loose. Für ein Loos 300 poln. Fl. gibt man den Cours in 'Thl. pr. Crt.

VI. Neapolitanische.

1) Falconets. Für 100 Duc. gibt man den Cours in Duc. à $1\frac{1}{4}$ Thl. pr. Crt. fix.

Ex. 250 Duc. Renten à 74, gekauft am 9. Sept.

5 Duc. R. : 250 Duc. R. = 100 Kapit. : 5000 Kap.
Ferner:

$100 : 5000 = 74 : x$. Also $x = \text{Duc. } 3900$

Zinsen vom 1. Juli bis 9. Sept.

38 T. von Duc. 5000 à 5 Proc. — $26\frac{39}{100}$

Duc. 3926 $\frac{39}{100}$

à $1\frac{1}{4} = \text{Thl. } 4808 \text{ pr. Crt.}$

2) Engl. Anleihe. Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St. à $6\frac{3}{4}$ Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

VII. Dänische.

Engl. 3 Proc. Anleihe. Für 100 Pf. gibt man den Cours in Pf. St. à $6\frac{3}{4}$ Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden wie bei der neapolitan. engl. Anleihe berechnet.

VIII. Norwegische.

Hamburger Anleihe. Für 100 Mark Bco. gibt man den Cours in Mrk. Bco. Diese werden im fixen Cours 150 Thl. pr. Crt. für 300 Mrk. Bco. reducirt.

Ex. Mrk. Bco. 6000, gekauft am 11. Aug.
à 98.

$100 : 6000 = 98 : x$. Also $x = \text{Mrk. } 5880$

Zinsen vom 1. Juli bis 11. Aug.

40 T. von Mrk. 6000 à 6 Proc. — 40

Mrk. 5920

$300 : 5920 = 150 : x$. Also $x = \text{Thl. } 2960 \text{ pr. Crt.}$

IX. Spanische.

Für 100 Piaster gibt man den Cours in
Piaster à $1\frac{1}{2}$ Thl. pr. Crt. gerechnet. Die
Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum
Lieferungstag vergütet.

X. Engl. Anleih. für Griechenland,
Mexico, Brasilien.

Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in
Pf. St. à $6\frac{3}{4}$ Thl. pr. Crt. fix gerechnet.

IV. Erklärung und Berechnung des Frank- furter Coursblattes.

Frankfurt am Main verkehrt direct in
folgenden Staatspapieren.

I. Frankfurterische.

Für 100 Fl. im 24 Guldenfuß gibt man
den Cours im 24 Guldenfuß. Die Zinsen
werden vom ganzen Kapital bis zum Liefe-
rungstag vergütet.

II. Nassau. Eben so.

III. Baierische.

1) Obligationen. Eben so.

2) Lotterie-Anl. à Fl. 500 E — M.
Eben so.

3) 10 Fl. Loose. Für 100 Fl. im 24
Guldenfuß in diesen Loosen gibt man den
Cours in 24 Guldenfuß.

IV. Badensche.

1) Rentenscheine. Eben so wie die
Frankfurter Obligationen.

2) Lotterie Anl. Für ein Loos à Fl.
50 im 24 Guldenfuß gibt man den Cours im
24 Guldenfuß.

V. Darmstädtische.

1) Obligationen, wie bei I.

2) Lot. Anl. wie Lot. Anl. bei Baden.

VI. Hannöverische.

Lot. Anl. Für ein Loos à 100 Rthl.
im 20 Guldenfuß gibt man den Cours in
Rthl. im 20 Guldenfuß. 5 dieser Rthl. =
6 dergl. im 24 Guldenfuß, und 2 Rthl. =
3 Fl.

VII. Oestreichische.

1) Metalliques. Für 100 Fl. des 20
Guldenfußes in Metall. gibt man den Cours

in Fl. 20 Guldenfufs; 5 dieser Fl. = 6 im
24 Guldenfufs.

Ex. Fl. 5000 Metall. à 5 Proc., gekauft
am 28. Febr. à 87; Zinsen vom 1. Nov.

$$100 : 5000 = 87 : x.$$

Also $x = \text{Crt. Fl. } 4350$ —
Zinsen vom 1. Nov. bis 28.

Febr. 119 T. von Fl. 5000

$$\begin{array}{r} \text{à 5 Proc.} \quad \\ \hline \end{array} \quad \begin{array}{r} - - \\ 82 \quad 38 \end{array}$$

$$\text{Crt. Fl. } 4432 \quad 38$$

$$5 : 4432.38 = 6 : x.$$

Also $x = \text{Fl. } 5319.10 \text{ kr. im } 24 \text{ Guldenfufs.}$

2) Obligationen. Für 100 Fl. des
20 Guldenfufses in Oblig. gibt man den Cours
in Fl. des 20 Guldenfufses; 5 à 6 gerechnet.
Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis
zum Lieferungstag vergütet. Die östreich.
Oblig. in holl. Fl. werden in Fl. des Gul-
denf. reducirt; 5 holl. Fl. = 4 Fl. im 20
Guldenfufs, dann nach dem Cours, wie be-
merkt, berechnet.

3) Partiale. Für 100 Fl. Crt. in
Part. gibt man den Cours in Fl. Crt.; 5 à
6 gerechnet. Die Zinsen à 4 Proc. werden
vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag
vergütet.

4) 100 Fl. Loose. Für ein Loos gibt
man den Cours in Fl. Crt.; 5 à 6 gerechnet.

5) Verlooste Obligationen. Für 100 Fl. Crt. in diesen Obligationen gibt man den Cours in Fl. Crt., der aber immer auf 4 procentige lautet. Für mehr oder weniger als 4 proc. wird er verhältnismäßig berechnet. Die Zinsen werden bis zum Tage der Verloosung auf die Hälfte reducirt vom Kapitalwerth à 40 Proc. vergütet, von dem Tage der Verloosung aber, bis zum Lieferungstage nach ihrem vollen Werth.

Ex. Fl. 10000 $3\frac{1}{2}$ procent. à $96\frac{1}{2}$. Verloost am 1. Jan. Zinsen vor der Verl. vom 1. Oct. bis 1. Jan. Nach der Verl. bis 25. Febr.

$$4 \text{ Proc.} : 3\frac{1}{2} \text{ Proc.} = 96\frac{1}{2} : x. \text{ Also } x = 84\frac{7}{8}$$

Ferner:

$$100 : 10000 = 84\frac{7}{8} : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Crt.Fl. } 8443 \text{ } 45 \text{ kr.}$$

Zinsen vor der Verl. 3 Mon.

v. Fl. 10000 à $\frac{1}{2}$ v. $3\frac{1}{2}$ Proc.

= $\frac{7}{4}$ Proc. p. a. = Fl. 43.

45 à 40 Proc. . . . — 17 30 -

Zinsen nach der Verl. 54 T.

à $3\frac{1}{2}$ Proc. . . . — 52 30 -

Crt.Fl. 8513 45 kr.

$$5 : 8513. 45 = 6 : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 10216. 30 \text{ kr. im } 24 \text{ Guldenf.}$$

6) Wiener Stadt-Bco. Für 100 Fl. in diesem Papier gibt man den Cours in

Fl. Crt. Die Zinsen von 5 Proc. auf die Hälfte d. i. $2\frac{1}{2}$ Proc. reducirt, werden vom ganzen Kapital berechnet, und mit 40 Proc. vergütet.

7) Domesticall-Obligationen. Wie die Stadt Bco. Die Zinsen auf die Hälfte reducirt, werden eben so berechnet.

8) Bank-Actien. Für eine Actie à Fl. 1000 Crt. gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes.

Ex. 6 Actien à 1390, gekauft am 1. Febr.

$$1 : 6 = 1390 : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 8340 \text{ i. } 24 \text{ Gldnf.}$$

Zins. v. 1. Jan. bis 1. Febr.

30 T. von Fl. 6000 Crt.

à 3 Proc.; 5 à 6 gerech-

net — 18

Fl. 8358 i. 24 Gldnf.

VIII. Preussische.

1) Staats-Schuldscheine. Für 100 Thl. pr. Crt. in diesem Papier gibt man den Cours in Thlr. pr. Crt.; 1 Thl. zu 103 kr. im 24 Guldenfuß fix gerechnet. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

Ex. Thl. 6000 à 94, gekauft am 13. Sept.

100 : 6000 = 94 : x. Also x = Thl. 5640
Zinsen vom 1. Juli bis 13. Sept.

72 T. von Thl. 6000 à 4 Proc. — 48

Thl. 5688

à 103 kr. = Fl. 9764 24 kr. im 24 Guldenf.

2) Engl. Anl. von 1818 und 1822.
Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf.
St. à Fl. 11 im 24 Guldenfuß fix gerechnet.
Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis
zum Lieferungstag vergütet.

3) Engl. Anl. von 1830. Für 100
Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St. à Fl.
12 $\frac{1}{4}$ im 24 Guldenfuß gerechnet. Die Zin-
sen werden wie vorstehend vergütet.

IX. Dänische.

1) Frankfurthisches Anl. Für 100
Rthl. Crt. in Obligationen gibt man den
Cours in Rthl. Crt.; 2 Rthl. = 3 Fl. und
5 Fl. Crt. = 6 Fl. im 24 Guldenfuß. Die
Zinsen à 4 Proc. werden vom ganzen Ka-
pital bis zum Lieferungstag vergütet.

2) Engl. Anleihen. Für 100 Pf. St.
in Obligationen gibt man den Cours in Pf.
St. à Fl. 12 im 24 Guldenfuß fix. Die Zin-
sen à 3 Proc. werden vom ganzen Kapital
bis zum Lieferungstag vergütet.

X. Holländische.

1) Integralen. Für 100 holl. Fl. Integralen gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes. Die Zinsen à $2\frac{1}{2}$ Proc. werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet, 1 holl. Fl. für 1 Fl. im 24 Guldenfuß.

Ex. Fl. 8000 à 41, gekauft am 7. Aug.

$100 : 8000 = 41 : x$. Also $x = \text{Fl. } 3280$

Zinsen vom 1. Juli bis 7. Aug. 36 T.

von Fl. 8000 — 20

im 24 Guldenfuß Fl. 3300

2) Kanzen. Für 1 Kanze gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes.

3) Restanten. Für 100 holl. Fl. in Rest. gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes ($1\frac{1}{2}$ Fl. mehr oder weniger).

XI. Neapolitanische.

1) Falconets. Für 100 Fl. im 24 Guldenfuß in einem Certificat von 25 Duc. Renten à 1100 Fl. Kapital im 24 Guldenfuß gerechnet, gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes. Die Zinsen à 5 Proc. werden bis zum Lieferungstag vom ganzen Kapital vergütet.

Ex. 20 Stück à 74, gekauft am 7. Aug.

$1 : 20 = 1100 : 22000$

Ferner:

$$100 : 22000 = 74 : x. \text{ Also } x = \text{Fl. } 16280$$

Zinsen von 1. Juli bis 7. Aug. 36 T.

$$\text{von Fl. } 22000 \quad \dots \quad - \quad 110$$

im 24 Guldenfuß Fl. 16390

2) Engl. Anl. Für 100 Pf. St. in Certificaten gibt man den Cours in Pf. St. à Fl. 12 im 24 Guldenfuß fix. Die Zinsen werden bis zum Lieferungstag vom ganzen Kapital vergütet.

XII. Spanische.

1) Engl. Cortes. Für 100 Piaster in Cortes Bons, den Piaster $2\frac{1}{2}$ Fl. im 24 Guldenfuß fix gerechnet, gibt man den Cours in Fl. des 24 Guldenfußes. $4\frac{1}{4}$ Schilling St. = 1 Piaster. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

Ex. Pf. St. 510 à $13\frac{1}{4}$, gekauft am 30. Sept.

$$4\frac{1}{4} \text{ Schill.} : 510 \text{ Pf. St.} = 1 \text{ Piast.} : x.$$

$$\text{Also } x = 2400 \text{ Piaster.}$$

Ferner:

$$2400 \text{ Piaster à Fl. } 2\frac{1}{2} = 6000 \text{ Fl.}$$

Ferner:

$$100 : 6000 = 13\frac{1}{4} : x.$$

$$\text{Also } x = \text{Fl. } 795 - \text{kr.}$$

Zinsen vom 1. Mai bis 30 Sept.

$$149 \text{ T. von Fl. } 6000 \text{ à } 5 \text{ Proc.} - \quad 124 \text{ 10 -}$$

im 24 Guldenfuß Fl. 919 10 kr.

2) Perpetuirliche Renten. Für 100 Piaster in diesem Papier gibt man den Cours in Piaster à $2\frac{1}{2}$ Fl. im 24 Guldenfuß fix gerechnet. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

Ex. Piaster 3000 à 30, gekauft am 28. Febr.

$$100 : 3000 = 30 : x.$$

Also $x = 900$ Piast. à Fl. $2\frac{1}{2} = \text{Fl. } 2250 - \text{kr.}$

Zins. vom 1. Jan. bis 28. Febr.

59 T. von Piast. 3000 à 5

$$\text{Proc.} = \text{P. } \frac{295}{12} \text{ à } 2\frac{1}{2} \text{ Fl.} \quad - \quad 61 \text{ 27 -}$$

im 24 Guldenfuß Fl. 2311 27 kr.

XIII. Polnische.

Lot. Anl. Für ein Loos à Fl. 300 poln. gibt man den Cours in Thl. pr. Crt., den Thl. zu 105 kr. im 24 Guldenfuß fix gerechnet.

XIV. Parmaische.

Obligationen. Für 100 Lire italiane = 100 franz. Fr. in Obligationen, gibt man den Cours in franz. Fr. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet, zum Kapital addirt, und die Summe nach dem Pariser Wechselcours in Frankfurt in Fl. des 24 Guldenfußes reducirt.

Ex. Lire 8000 à $91\frac{3}{4}$; gekauft am 31. Dez.

Der Pariser Wechselc. in Frankf. sei = $78\frac{1}{2}$, d. i. $78\frac{1}{2}$ Rthl. Wechselzah-

lung für 300 Fr.; 92 Rthl. Wechselz.
= 165 Fl. im 24 Guldenfuß.

$100:8000=91\frac{3}{4}:x$. Also $x=Fr. 7340—C$.

Zinsen v. 22. Sept. bis 31. Dec.

98 T. von Fr. 8000 à 5 Proc. — 108 89 -

Fr. 7448 89 C.

Ferner:

$300:7448.89=781\frac{1}{2}:x$.

Also $x=Rthl. 1949.11$ kr. Wechselz.

Ferner:

$92:1949.11=165:x$.

Also $x=Fl. 3490.43$ kr. im 24 Guldenf.

XV. Russische.

Inscriptionen in Papierrubel. Für 100 Rubel in Assignaten gibt man den Cours in Rubel, den Rubel à 1 Fl. im 24 Guldenfuß gerechnet. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

Ex. Rub. 9000 à 60, gekauft am 28. Febr.

$100:9000=60:x$. Also $x=Fl. 5400—$

Zinsen vom 1. Jan. bis 28. Febr.

59 T. von Fl. 9000 à 6 Proc. — 88 30 kr.

Fl. 5488 30 kr.

XVI. Westphälische.

In einigen hiesigen Coursblättern findet man diese Obligationen, die von dem ehemaligen Königreich Westphalen herrühren, und deren Zinsen seit 1814 in Rückstand

sind, angeführt. Für 100 Fr. gibt man den Cours in Fr. den Fr. zu $27\frac{2}{3}$ kr. im 24 Guldenfuß gerechnet. Die Zinsen werden zum Kapital addirt und mit im Cours reducirt.

Ex. Fr. 1000 à 20. Zinsen rückständig v. 30. Juni 1813 bis 30. Mai 1832. = 14 Jahre 11 Mon. à 4 Proc. betragen Fr. 596. 33 Cent. Also in allem 1596 Fr. 33 C. à 20.

$100:1596.33=20:x$. Also $x=Fr. 319.26$
à $27\frac{2}{3}$ kr. = Fl. 148.9 kr. im 24 Guldenfuß.

XVII. Französische.

Renten. Diese werden nach deren Cours in Paris berechnet, und nach dem Pariser Wechselcours in Frankfurt in Fl. des 24 Guldenfußes reducirt (XIV.).

V. Erklärung und Berechnung des Hamburger Coursblattes.

Hamburg thut direct in folgenden Staatspapieren.

I. Oestreichische.

1) Metalliques. Für 100 Fl. in Metalliq. gibt man den Cours in Fl. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet, zum Kapital addirt und

die Summe in Mrk. Bco., 300 Mrk. zu 219 fix gerechnet, reducirt.

Ex. Fl. 5000 Metall. à 5 Proc., gekauft am 28. Febr. à 87; Zinsen vom 1. Nov.

$100 : 5000 = 87 : x$. Also $x = \text{Fl. } 4350$ —

Zinsen vom 1. Nov. bis 28. Febr.

119 T. von Fl. 5000 à 5 Proc. . . — 82 38

Fl. 4432 38

$219 : 4432.38 = 300 : x$.

Also $x = \text{Mrk. } 6072.2$ Schill. Bco.

2) Obligationen. Eben so.

3) 100 Fl. Loose. Für ein Loos gibt man den Cours in Fl.; 219 Fl. für 300 Mrk. Bco. gerechnet.

4) Partiale. Wie Metall.

5) Bank-Actien. Der Cours ist für eine Actie à Fl. 1000 in Fl. Die Berechnung wie bei den Metall.

II. Hannövrische.

Lot. Anl. Für 100 Thl. in Loosen gibt man den Cours in Thl. im 20 Guldenfuß, 146 dieser Thl. zu 300 Mrk. Bco. fix gerechnet.

III. Preussische.

1) Staats-Schuldscheine. Für 100 Thl. pr. Crt. gibt man den Cours in Thl. pr. Crt. Die Zinsen werden vom ganzen

Kapital bis zum Lieferungstag vergütet, zum Kapital addirt und in Mrk. Bco. reducirt, 150 Thl. pr. Crt. fix zu 300 Mrk. Bco. gerechnet.

2) Engl. Anleihen. Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St. mit Zinsenvergütung vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag. 1 Pf. St. à 14 Mrk. Bco. fix gerechnet.

IV. Russische.

1) Inscriptionen in Assignaten. Für 100 Rubel Papier gibt man den Cours in Rubel, den Rubel à 1 Mrk. Bco. fix gerechnet. Zinsen wie bei vorstehenden Papieren.

2) Inscriptionen in Silberrubel. Wie bei Assignaten, nur dafs hier der Rubel à $2\frac{1}{4}$ Mrk. Bco. fix gerechnet wird.

3) Engl. Anl. Wie preufs. englische.

4) Holländ. Anl. Für 100 holl. Fl. gibt man den Cours in holl. Fl.; 35 Stüber à 2 Mrk. Bco. fix gerechnet. Die Zinsenvergütung wie bei den übrigen Papieren berechnet.

V. Dänische.

1) Engl. Anl. Wie preufs. engl.

2) Bank-Anl. Für 100 Thl. im Bank-Anl. gibt man den Cours in eben diesen Thl. à $1\frac{1}{2}$ Mrk. Bco. gerechnet. Die Zinsenvergütung wie bei den andern Papieren.

VI. Polnische.

1) Pfandbriefe. Für 100 Fl. poln. in Pfandbr. gibt man den Cours in poln. Fl., 3 poln. Fl. zu 1 Mrk. Bco. fix gerechnet. Zinsenvergütung s. Berlin.

2) Lot. Anl. Für ein Loos à 300 poln. Fl. gibt man den Cours in Mrk. Bco.

VII. Norwegische.

Hamb. Anl. Für 100 Mrk. Bco. in Obligat. gibt man den Cours in Mrk. Bco. Die Zinsen werden vom ganzen Kapital bis zum Lieferungstag vergütet.

VIII. Neapolitanische.

1) Falconets. Für 100 Duc. in Falc. gibt man den Cours in Duc., den Duc. zu 77 $\frac{2}{3}$ vls gerechnet. Die Zinsenvergütung wie gewöhnlich.

Ex. 20 St. à 500 Duc. Kapit. à 74, gekauft am 7. Aug.

$100 : 10000 = 74 : x$. Also $x = \text{Duc. } 7400$
Zinsen vom 1. Jul. bis 7. Aug. 36 T.

von Duc. 10000 à 5 Proc. 50

Duc. 7450

$1 : 7450 = \frac{77}{3} \text{ Mrk.} : x \text{ Mrk.}$

Also $x = \text{Mrk. } 17926.9 \text{ Schill. Bco.}$

2) Engl. Anl. Wie preufs. engl.

IX. Portugiesische.

Engl. Anleihen. Wie preufs. engl.

X. Spanische.

Der Cours in Piaster, 1 Piaster zu 3 Mrk. Bco. gerechnet. Diese Papiere kommen hier jedoch nur selten vor.

VI. Erklärung und Berechnung des Leipziger Coursblattes.

Leipzig hat keinen directen Verkehr in ausländischen Staatspapieren, sondern betreibt diesen nur mittelst des Papierhandels in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien. Die sächsischen Staatspapiere werden alle Procent berechnet. Von den ausländischen kommen vor:

I. Oestreichische.

1) Metalliques. Für Fl. 150 in 5 proc. Metall. gibt man den Cours in Rthl. Species.

2) Partiale. Cours wie bei Metall.

3) 100 Fl. Loose. Für ein Loos gibt man den Cours in Rthl. Species.

4) Bank-Actien. Für eine Actie à Fl. 1000 im 20 Guldenfuß gibt man den Cours in Rthl. Species.

II. Preussische.

Staatsschuldscheine. Für 100 Thl. pr. Crt., $103\frac{1}{4}$ pr. Thl. Crt. für 100 Thl. Species fix gerechnet, gibt man den Cours in Thl. Species.

III. Polnische.

Loose. Für ein Loos gibt man den Cours in Rthl. Species. Die Zinsen zins-tragender Papiere, werden al Pari bis zum Lieferungstag vergütet, oder man richtet sich nach dem Gebrauche des Handelsplates, von woher die Papiere bezogen werden.

VII. Erklärung zur Berechnung des Londoner Coursblattes.

Aufser einer sehr grossen Anzahl englischer Effecten, verkehrt man auch in London in sehr vielen ausländischen Staatspapieren. Die Course der englischen Effecten beziehen sich alle auf 100 Pf. St. mit Ausnahme der langen Annuitäten (s. Art. Grosbritannien). Von Ausländischen Staatspapieren kommen etwa folgende vor.

I. Französische.

1) Renten. Für 100 Fr. in Renten gibt man den Cours in Fr. Die Fr. wer-

den nach dem Wechselcours von Paris in London in Pf. St. reducirt.

2) Bank-Actien. Für eine Actie gibt man den Cours in Fr. und reducirt wie vorhin.

II. Oestreichische.

Metalliques. Für 100 Fl. Metall. gibt man den Cours in Fl.; 10 Fl. 1 Pf. St. fix gerechnet (s. Art. Oestreich I.).

III. Preussische.

Engl. Anl. Für 100 Pf. St. gibt man den Cours in Pf. St.

IV. Dänische.

Engl. Anl. Wie preufs.

V. Neapolitanische.

1) Falconets. Für 100 Duc. in Falc. gibt man den Cours in Duc.; 1 Duc. zu 4 Fr. 40 Cent. und 25 Fr. 65 Cent. zu 1 Pf. St. fix berechnet.

2) Engl. Anl. Wie preufs.

VI. Portugiesische.

Engl. Anl. Wie preufs.

VII. Spanische.

1) Renten. Für 100 Piaster in Papier gibt man den Cours in Piaster; 1 Piaster zu $4\frac{1}{4}$ Schill. St. fix gerechnet.

2) Engl. Anl. Wie preufs.

VIII. Russische.

1) Inscriptionen in Assignaten.
Für 100 Rubel in Assign. gibt man den
Cours in Rubel; 1 Rub. zu $1\frac{1}{4}$ Schill. St.
gerechnet.

2) Engl. Anl. Wie preufs.

IX. Römisches.

Engl. Anl. Wie preufs.

X. Belgisches.

Engl. Anleihe. Für 100 Pf. St. in
Certific. gibt man den Cours in Pf. St.

XI. Griechische und Südamerika-
nische.

Engl. Anl. Wie preufs.

XI. Nordamerikanische.

Diese werden gegen 100 Dollars gehan-
delt und nach Cours reducirt.

Von allen fremden Anleihen in England
werden die Zinsen vom ganzen Kapital dem
Kapital beigefügt, und die Summe dersel-
ben nach dem Cours reducirt.

*VIII. Erklärungen zur Berechnung des
Pariser Coursblattes.*

Aufser den Renten und den Bank - Actien (s. Art. Frankreich) kommen an der Pariser Börse noch eine große Menge franz. Effecten vor, vorzüglich von Unternehmungen auf Actien. Von ausländischen Staatspapieren sind etwa folgende im Cours.

I. Neapolitanische.

1) Falconets. Für 5 Duc. Rente = 100 Duc. Kapital gibt man den Cours in Duc.; Duc. zu 4 Fr. 40 Cent. fix gerechnet (s. Art. Neapel).

2) Engl. Anl. Für 5 Pf. St. Rente = 100 Pf. St. Kapital gibt man den Cours in Pf. St.; 1 Pf. St. zu 25 Fr. 50 Cent. fix gerechnet.

II. Sicilianische.

Für 100 Duc. in Obligationen gibt man den Cours in Duc.; 1 Duc. = 4 Fr. 40 Cent. fix.

III. Oestreichische.

Metalliques. Für 100 Fl. in Met. gibt man den Cours in Fl.; 1 Fl. = 2 Fr. 60 Cent. fix (s. Art. Oestreich. I.).

IV. Spanische.

Renten und kön. Anl. Für 100 Piaster in diesen Papieren gibt man den Cours in Piaster; 1 Piaster = 5 Fr. 40 Cent. fix.

V. Römische.

Engl. Anl. Für 100 Pf. St. in Obligationen gibt man den Cours in Pf. St.; 1 Pf. St. = 25 Fr. 15 Cent. fix.

VI. Belgische.

Für 100 Pf. St. Certific. gibt man den Cours in Pf. St. à 25 Fr. 20 Cent. fix.

VII. Haitische.

Für 1000 Fr. Annuität gibt man den Cours in Fr.

VIII. Mexicanische, Columbische, Peruanische. Wie Römische.

Die Zinsen sind mit im Cours begriffen, aufser bei den Oestreichischen, wo sie besonders vergütet werden.

IX. Erklärung des Wiener Coursblattes.

An der Wiener Börse zirculiren blos Oestreichische Effecten, deren Cours in Fl. Conventionsmünze allemal auf 100 Fl. des Nominal-Kapitals sich beziehet, aufser bei den Bank-Actien, wo er sich von einer Actie à Fl. 1000 versteht. Die Zinsen werden al Pari bis zum Lieferungstag vergütet.

A n h a n g.

P a r i s.

Im Artikel Frankreich ist bereits bemerkt, dafs in Paris, aufser in Staatsrenten, auch noch in vielen andern Papieren, die theils von Stadt-Anleihen, theils von einer grosen Menge Actien-Unternehmungen herühren, Kapitale angelegt werden. Da sie aber nur ein locales Interesse haben, so wurde deren nähere Angabe in diesem Werk übergangen. Wer sie alle kennen lernen will, findet sie in *Bresson Fonds Publics* und im *Manuel de la Bourse* von *L. A. M. S..... T.* verzeichnet. Von allgemeinem

Interesse ist dagegen das neuste Anleihen der Stadt Paris, das, während gegenwärtiges Werk unter der Presse ist, zu Stande kam, und nun hier nachgetragen wird. Die Stadt Paris wurde nämlich am 29. März 1832 durch ein Gesetz ermächtigt, eine Anleihe von 40 Millionen Franken aufzunehmen, die am 28. Mai dem Bankierhaus Rothschild in Paris überlassen und dessen Anordnung am 5. Juni von dem Seine-Präfecten (Grafen von Bondy) genehmigt wurde. Das Anleihen wird zu 4 Proc. verzinst und besteht aus 40000 Obligationen zu 1000 Fr. das Stück, auf den Inhaber lautend, mit 40 Coupons, zahlbar in Paris am 1. Januar und 1. Juli (Die Zinsen vom 1. April bis 1. Juli sind bereits von der Stadt Paris bezahlt werden). Vor der Hand existiren bloß Certificate, vom Präfecten und dem Receveur Municipal unterschrieben, und spätestens im Oct. 1832 werden die Obligationen mit ihren Coupons ausgegeben. Halbjährlich wird auch, durch die franz. Bank, aufser den Zinsen, eine Anzahl Obligationen zurückbezahlt, die durch Verloosung bestimmt werden, und womit noch besondere Gewinnste verbunden sind. Vom 1. Jan. 1833 bis 1. Jan. 1853 finden in Allem 41 Ziehungen Statt; 40 derselben sind so eingerichtet, daß jede an Rückzahlungen, Zinsen und Prämien 1574000 Fr. beträgt,

die 41ste und letzte Ziehung stellt sich aber nur noch auf 139907 Fr. 22 Cent. heraus. Die Prämien, die in den 40 ersten Ziehungen jedesmal gewonnen werden, sind folgende:

Die 1. Nummer, die herauskommt	50000 Fr.
— 2. — — —	20000 —
— 3. — — —	15000 —
— 4. — — —	12000 —
— 5. — — —	10000 —
Die 10. folgende Nummern jede 500	5000 —
	112000 Fr.

Was dieser Prämienbetrag nebst den Rückzahlungen an Kapital und der halbjährige Zinsenbetrag an der Summe von 1574000 Fr. noch übrig läßt, fällt als Gewinn der 16ten Nummer zu. Die Prämie dieser Nummer variirt daher bei jeder Ziehung von 700 Fr., als dem geringsten, bis 1740 Fr., als dem höchsten Gewinn derselben. Die 41ste Ziehung hat aber nur zwei Prämien; eine für die 1ste Nummer, die heraus kommt, von 50000 Fr., eine andere für die 2te Nummer von 1167 Fr. 22 Cent. Die für jede einzelne Ziehung statt findende Rückzahlung an Kapitel, Zinsenbetrag à 4 Proc. und Prämien, wodurch zugleich auch ein Ueberblick über die Tilgung der Anleihe zum Vorschein kommt, ist folgende:

1833. Jan. 1. Abgetr. werden: Oblig. 661 Stück
betr. 661000 Fr.
— Zinsen v. 4000 Obl. à 6 Mon. — 800000 —
— 15 Prämien — 112000 —
— Prämie der 16ten Nummer 1000 —

1574000 Fr.

Juli 1. Abgetr. werden: Oblig. 674 Stück
betr. 674000 Fr.
— Zins. v. 39339 Obl. à 6 Mon. — 786780 —
— 15 Prämien — 112000 —
— 16te Nummer 1220 —

1574000 Fr.

1834. Jan. 1. Abgetr. werden: Oblig. 688 Stück
betr. 688000 Fr.
— Zins. v. 38665 Obl. à 6 Mon. — 773300 —
— 15 Prämien — 112000 —
— 16te Nummer 700 —

1574000 Fr.

Juli 1. Abgetr. werden: Oblig. 701 Stück
betr. 701000 Fr.
— Zins. v. 37977 Obl. à 6 Mon. — 759540 —
— 15 Prämien — 112000 —
— 16te Nummer 1460 —

1574000 Fr.

1840. Jan. 1. werden abgetr. Obl. 872.	
Prämie der 16ten Nummer	1120 Fr.
Juli 1. werden abgetr. Obl. 889.	
Prämie der 16ten Nummer	1560 —
1841. Jan. 1. werden abgetr. Obl. 907.	
Prämie der 16ten Nummer	1340 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 925.	
Prämie der 16ten Nummer	1480 —
1842. Jan. 1. werden abgetr. Obl. 944.	
Prämie der 16. Nummer	980 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 963.	
Prämie der 16. Nummer	860 —
1843. Jan. 1. werden abgetr. Obl. 982.	
Prämie der 16. Nummer	1120 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1002.	
Prämie der 16. Nummer	760 —
1844. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1022.	
Prämie der 16. Nummer	800 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1042.	
Prämie der 16. Nummer	1240 —
1845. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1063.	
Prämie der 16. Nummer	1080 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1084.	
Prämie der 16. Nummer	1340 —
1846. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1106.	
Prämie der 16. Nummer	1020 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1128.	
Prämie der 16. Nummer	1140 —

1847. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1150.	
Prämie der 16. Nummer	1700 Fr.
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1173.	
Prämie der 16. Nummer	1700 —
1848. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1197.	
Prämie der 16. Nummer	1160 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1221.	
Prämie der 16. Nummer	1100 —
1849. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1245.	
Prämie der 16. Nummer	1520 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1270.	
Prämie der 16. Nummer	1420 —
1850. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1296.	
Prämie der 16. Nummer	820 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1321.	
Prämie der 16. Nummer	1740 —
1851. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1348.	
Prämie der 16. Nummer	1160 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1375.	
Prämie der 16. Nummer	1120 —
1852. Jan. 1. werd. abgetr. Obl. 1402.	
Prämie der 16. Nummer	1620 —
Juli 1. werden abgetr. Obl. 1430.	
Prämie der 16. Nummer	1660 —

1853. Jan. 1. werden abgetr. Obl. 87. betr. 87000 Fr. — Ct.
Z. v. 87 Obl. à 6 Mon. — 1740 — — —
— 2 Prämien . . . — 51167 — 22 —
139907 Fr. 22 Ct.

Die Prämien werden dadurch aufgebracht, daß die Anleihe eigentlich zu $4\frac{7}{8}$ Proc. verzinst wird.

Druckfehler.

- Seite 1 Zeile 4 von unten lies demnach statt dennoch
— 2 — 11 v. u. l. andere st. andern
— 3 — 12 v. oben l. Kapital st. Kapitel
— 18 — 10 v. o. muß nach nachdem das , weg
— 19 — 9 v. u. l. der st. die
— 29 — 7 v. o. l. à 1 Franc von 200000 st. von 2000
— 47 letzte Zeile l. 7500 st. 7600
— 52 Zeile 1 v. o. l. reducirt st. redncirt
— 68 — 5 v. u. l. 45000 Actien à st. 45000 à
— 70 — 2 v. u. l. Geld st. Gold
— 72 — 5 v. u. l. zu $56\frac{1}{2}$ st. $56\frac{1}{2}$
— 112 — 13 v. u. l. Staat st. Staates
— 128 — 5 v. u. l. der st. dieser
— 175 — 6 v. o. l. 4 Proc. mit st. 4 mit
— 192 — 6 v. u. l. insolvent st. isolirt
— 199 — 6 u. 7 v. o. l. Integralen st. Integraten
— 231 — v. o. l. Handelsplatzes st. Handelsplates
— 238 — 4 v. u. l. Kapital st. Kapitel

Bei dem Verleger dieses ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

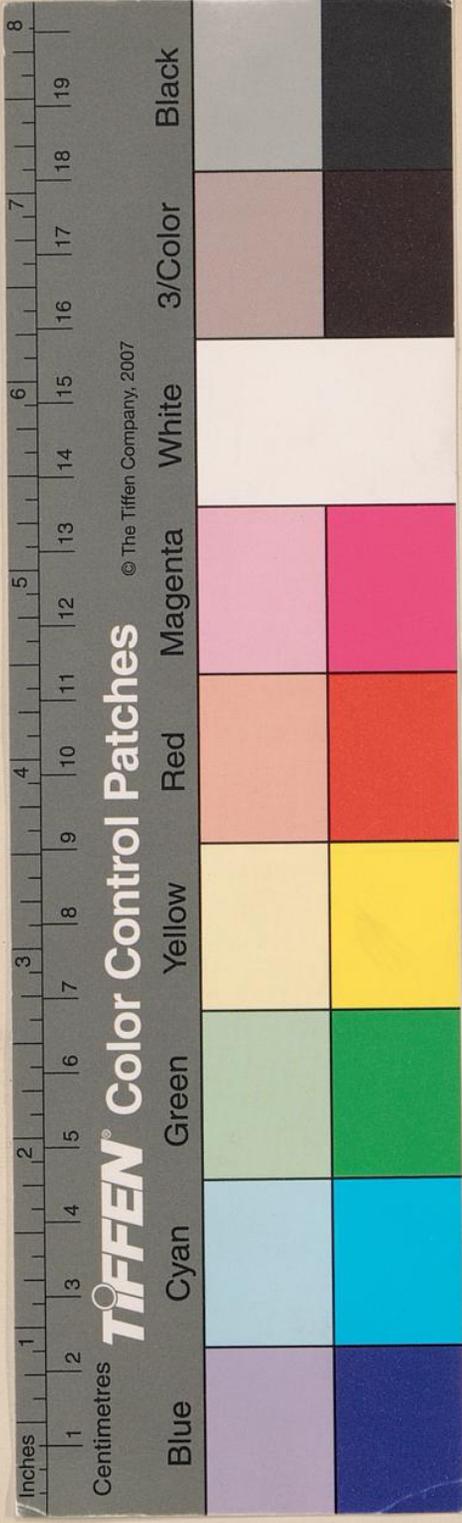
J. P. Schellenbergs genau berechnete u. zuverläßige Reduktions-Tabellen der bekanntesten deutschen u. übrigen europ. Münzen, Gewichte u. Maaße, namentl. des sächs. Conventionsgeldes, des preuß. alten u. neuen Currants, des 20 u. 24 Guldenfußes, des Conventionsgeldes in Species à 34 Gr., des Hannoverschen Cassengeldes, der brabant. Thaler u. baier. Kronthaler, der franzöf. Franken, der Friedrichs- u. Louisd'ors u. von 210 ausländischen Geldsorten, welche in Deutschland noch zuweilen vorkommen, ingleichen von 85 der bekanntesten europ. Handelsgewichte von 85 der wichtigsten Handelsplätze, von 79 vorkommenden Ellenmaassen, von 76 europ., bes. deutschen Getraidemaassen u. von 76 der bekanntesten Wein- u. Flüssigkeitsmaasse von der kleinsten Sorte bis zu 4000 u. 10000. 4. geh. 1 Rthl. od. 1 fl. 21 kr. (Die Leipz. Litztg. 1829. Nr. 163. erkennt den guten Nutzen, welchen diese Tabellen haben, theils um mühsame Rechnungen zu vermeiden, theils aufgefundene Resultate zu prüfen, u. sagt, daß der Name des berühmten Verf. Bürgschaft für genaue u. zuverlässige Ausrechnung leiste. Die Hannov. gemeinn. Bl. 1829. Nr. 8. weisen die Brauchbarkeit dieser Tabellen in allen einzelnen Theilen nach und schließen mit den Worten: „Mehr brauchen wir nicht anzugeben, um den großen Nutzen derselben darzuthun.“)

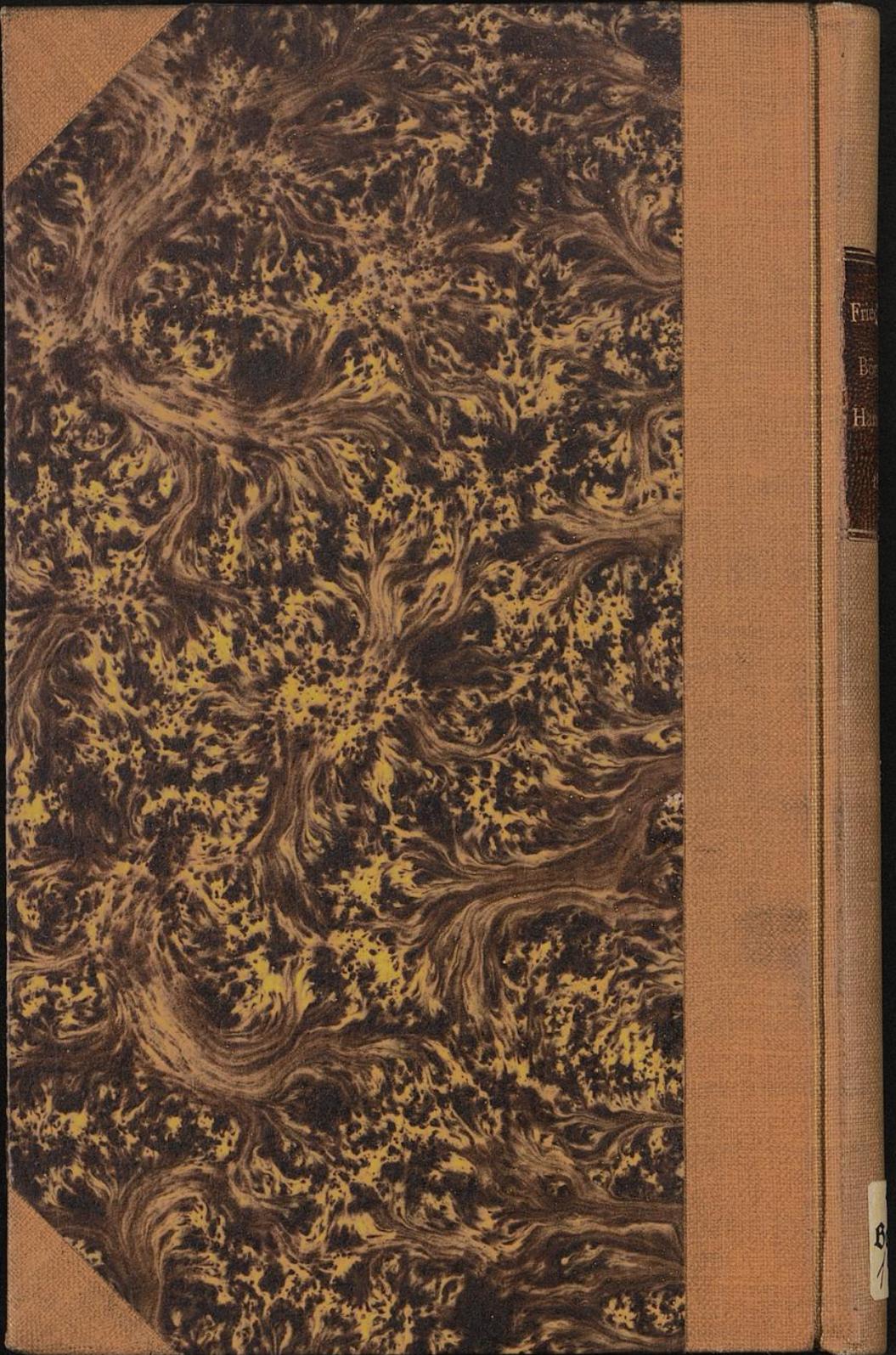
So buntschädig Deutschland in Hinsicht seiner Münzen, Maaße u. Gewichte immer noch dasteht, so möchte es darin doch schwerlich eine Besserung geben, für die obige Tabellen nicht brauchbar u. ein großes Erleichterungsmittel wären, indem die gangbarsten Münzsorten, Maaße und Gewichte hier mit allen übrigen gewöhnlichen in allen Quantitäten verglichen sind und das gewünschte Resultat vermöge einer leichtfaßlichen und bequemen Einrichtung jedesmal schnell und leicht zu finden ist.

1966

1.35

1966
1.35





Fried
B
H

87